

"LEERKASSETTENVERGÜTUNG"

Bericht an den Nationalrat

Geschäftsjahr 1997

Betrifft: Bericht des Bundeskanzleramtes an den Justizausschuß über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Art. II Abs. 6 der UrhG-Nov. 1980 aufgrund der Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend Durchführung der UrhG-Nov. 1986

I N H A L T

	Seite
A) Allgemeiner Teil	
1) Rechtliche Grundlagen	1
2) Gesetzestexte	2
3) Beschuß des Nationalrates	9
4) Begriffe "kulturelle und soziale Zwecke"	10
5) Entwicklung der Tarife	12
6) Entwicklung der Gesamterträge	12
7) Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	14
8) Fragestellung an die Verwertungsgesellschaften	14
B) Besonderer Teil	
Verwendung der Mittel für SKE im Geschäftsjahr 1997 nach Verwertungsgesellschaften	
1) AUSTRO MECHANA	16
2) LITERAR MECHANA	53
3) LSG	59
3a) VBT	71
4) ÖSTIG	72
5) VAM	75
6) VBK	104
7) VG-Rundfunk	106
8) VDFS	108
C) Schlußbemerkungen	113

ALLGEMEINER TEIL

Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBI 321/80, wurde erstmals ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt. Gemäß Art. II Abs 6 dieser Novelle wurden die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, "für die Bezugsberechtigten, sofern sie physische Personen sind, und deren Angehörige soziale Einrichtungen zu schaffen". Weiters hat der Gesetzgeber festgelegt, daß Verwertungsgesellschaften, die die Leerkassettenvergütung "an die genannten Bezugsberechtigten verteilen, hiebei den überwiegenden Teil dieser Vergütungen den sozialen Einrichtungen zuzuführen" haben.

1986 wurde der Gesetzgeber neuerlich aktiv und brachte durch die Änderung der UrhGNov 1980 vom 2. Juli 1986, BGBI 375/1986, die Klarstellung, daß Verwertungsgesellschaften, die Leerkassettenvergütungen verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen haben. Diese Regelung trat rückwirkend mit 23. Juli 1980 in Kraft, ausgenommen für jene Ansprüche, über die bereits vor dem 1. Juli 1986 vor einem inländischen Gericht ein Verfahren anhängig war.

Die UrhGNov 1986 brachte weiters die Befreiung der Verwertungsgesellschaften (ihrer Einrichtungen), soweit sie im Rahmen des in ihrer Genehmigung umschriebenen Tätigkeitsbereiches handeln, von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen sowie die Befreiung von der Schenkungssteuer für den SKE-Bereich.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, denen sich die Verwertungsgesellschaften bei der Einhebung der sogenannten Leerkassettenvergütung gegenüber sahen, hat der Gesetzgeber mit der UrhGNov 1989 eine Haftung als Bürge und Zahler für denjenigen eingeführt, der Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster, in Verkehr bringt oder feilhält.

Ergänzend dazu wurde im § 90a des UrhG eine Anmeldepflicht nach § 52 Zollgesetz 1988 für Trägermaterial eingeführt. Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Justiz erging am 9.1.1990.

Da es sich bei der Leerkassettenvergütung nicht mehr um individuell zuschreibbare Tantiemen für konkrete urheberrechtliche Nutzungen handelt - vielmehr wurde im Jahre 1980 eine Quasi-Entschädigung für vermutete Nutzungen in Form von Gesamtabgaben eingeführt -, ist die weitere Entwicklung des Urheberrechtes durch die UrhGNov 1993 möglicherweise für die Leser auch dieses Berichtes von Interesse. (siehe 2.c)

Gesetzestexte

a) Aus Gründen der Platzersparnis wird auf den neuerlichen Abdruck der entsprechenden Gesetzesstellen (UrhG-Nov. 1980, BGBI 321, UrhG-Nov 1982. BGBI 295, UrhG-Nov. 1986, BGBI 375) verzichtet und diesbezüglich auf den Bericht über das Geschäftsjahr 1988 (Seite 4 ff) verwiesen.

b) UrhG-Novelle 1989, BGBI 612:

Der wesentliche Inhalt dieser Novelle wurde oben dargestellt.

c) Wenngleich die Bestimmungen der **UrhGNov 1993** mit der Leerkassettenvergütung nichts zu tun haben, soll aus Gründen der Übersichtlichkeit die Darstellung der Gesetzesentwicklung erfolgen, weil es sich bei den Bestimmungen über das Vermieten und Verleihen sowie bei der Schulbuchvergütung um eine Erweiterung des Urheberrechtes im Bereich der pauschalen Vergütungen handelt.

Die Bestimmungen der **UrhG Nov 1993** im einzelnen:

Vermieten

(§ 16a Abs 1 - 5)

Das Vermietrecht wird als Ausschließungsrecht eingeführt; der Erschöpfungsgrundsatz nach § 16 Abs 3 gilt nicht. Das bedeutet, daß dem Urheber am 1.1.1994 das Recht zusteht, das Vermieten von Werkstücken zu gestatten bzw. zu verbieten. Lediglich Werkstücke, an denen das Verbreitungsrecht nach § 16 Abs 3 UrhG (weil sie durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht wurden) vor dem 1. Jänner 1994 erloschen ist, dürfen bis zum 31. Dezember 1994 auch ohne Zustimmung des Urhebers vermietet werden. Hierfür steht dem Urheber ein Vergütungsanspruch zu, der nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.

Verleihen

(§ 16a Abs 2 - 5)

Das Verleihrecht wird am 1.1.1994 nicht als Ausschließungsrecht, sondern als Vergütungsanspruch eingeführt, der wieder nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. Wird ein Werkstück gemäß § 16 Abs 3 urhG durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht, erlischt zwar das Ausschließungsrecht, an seine Stelle tritt aber der Vergütungsanspruch. Der Urheber kann also nicht verbieten, daß sein Werkstück in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtung (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung, Artothek und dgl.) verliehen wird. Ihm bleibt aber der Geldanspruch gegen den Betreiber der Einrichtung.

Bibliothekstantieme:

In einem Entschließungsantrag des Nationalrates wurde dem Anliegen Ausdruck gegeben, daß die Zahlung der Bibliothekstantieme nicht zu einer Belastung des Budgets der einzelnen Büchereien führen sollte. Vielmehr sollten Bund und Länder diese Verpflichtung für die einzelnen Bibliotheken übernehmen.

Die Verhandlungen über die Abgeltung der Bibliothekstantieme waren wegen der Vielzahl der beteiligten Gebietskörperschaften (BMUKA, BMWV, BKA sowie neun Bundesländer) und Verwertungsgesellschaften (LVG - staatlich genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft, Literar-Mechana - Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH, Austro-Mechana - Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH, Musikdition

- Gesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen, VBK - Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH, ÖSTIG - Österreichische Interpretengesellschaft, VBT - Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton, VAM - Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien, VDFS - Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender und VGR - Verwertungsgesellschaft Rundfunk) überaus schwierig. Als endlich eine Verhandlungseinigung mit den Bundesministerien erzielt worden war, wurde diese von den Bundesländern abgelehnt, da sich diese vorerst weigerten, die Umsatzsteuer für den auf sie entfallenden Anteil zu bezahlen.

Im Mai 1996 kam es schließlich nach längeren, teils heftig geführten Diskussionen zur Unterzeichnung eines Vertrages zwischen Bund und Verwertungsgesellschaften über die Abgeltung für das Verleihen von Werkstücken in öffentlichen Büchereien. Dieser Vertrag sieht für rund 20 Mio Entlehnungen in öffentlichen Bibliotheken eine jährliche Pauschalvergütung von 8 Mio Schilling vor, wobei 1,6 Mio Schilling auf den Bund und 6,4 Mio Schilling auf die Bundesländer entfallen. Auf eine einzelne Entlehnung entfallen somit rechnerisch 40 Groschen.

Den Bundesländern wurde die Möglichkeit eingeräumt, bis Ende September 1996 diesem Vertrag beizutreten. Im Oktober 1996 stimmte schließlich die Steiermark als letztes Bundesland diesem Vertrag zu. (Quelle: Info Literar-Mechana vom 30.7.1998)

Beteiligungsanspruch

(§ 16a Abs 5)

Die Novelle leistet auch einen Beitrag zum Urhebervertragsrecht. Wer z.B. seine Rechte einem Verleger oder einem Produzenten pauschal abgetreten hat, dem verbleibt dennoch ein unverzichtbarer Anspruch auf einen angemessenen Anteil am Entgelt bzw. an der Vergütung, die für Vermieten oder Verleihen erzielt worden ist. Gleches gilt für die eigentlichen Filmurheber in ihrem durch die cessio legis des § 38 Abs 1 geprägten Verhältnis zum Filmhersteller.

Freigabe der Parallelimporte

(§ 16 Abs 3 UrhG)

Durch UrhG Nov 1988 war mit Wirkung vom 1.1.1990 der Parallelimport von Tonträgern aus allen Staaten der EG und der EFTA freigegeben worden. Diese Regelung wird mit Wirkung vom 1.3.1993 auf alle Werkstücke, also auch auf Videokassetten ausgedehnt.

Schulbuchvergütung

(§§ 45, 51 und 54 Abs 1 Z 3 UrhG)

Am bisherigen Umfang der freien Werknutzung zum Schul-, Unterrichts- und Kirchengebrauch ändert sich nichts. Schulbuchverleger dürfen weiterhin einzelne Sprachwerke, einzelne Lieder und einzelne Werke der bildenden Kunst, jeweils soweit sie erschienen sind, für die begünstigten Zwecke verwenden, sie sind aber ab 1.3.1993 zur Leistung einer angemessenen Vergütung verpflichtet.

d) Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, BGBl 1993/93

Über Einladung der Salzburger Landesregierung hat im Jahre 1993 der zweite Urheberrechtskongress in Salzburg stattgefunden, bei dem die Vertreter der Verwertungsgesellschaften und der Kunstschaffenden folgende Reformvorschläge erstattet haben (*Forderungen mit rein kulturpolitischen Inhalt werden folgend kursiv gesetzt*):

- Einführung einer Reprographieabgabe;
- Einführung des Folge- und Ausstellungsrechtes;
- Änderung der Cessio legis zu Gunsten der Filmschaffenden und ausübenden Künstler;
- Anpassung der Schutzfristen wie sie von der EG vorgeschlagen werden;
- *Verwirklichung des Domaine Public Payant*;
- Ausbau des Leistungsschutzrechtes;
- Ausbau des Urhebervertragsrechtes;
- Weiterentwicklung des Verwertungsgesellschaftenrechtes;
- *Verbesserung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für künstlerische Berufe*;
- *Ausbau der privaten Kunstförderung (Sponsoring)*;
- *Einrichtung eines "österreichischen Kunst-Fonds"*

Im Zusammenhang dieser Forderungen mit den Bestimmungen der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, die übersichtshalber im folgenden dargestellt werden, ergibt sich, daß die österreichische Kulturpolitik mit dieser Novelle in einem Zeitraum von 17 Jahren (Urheberrechtsgesetz-Novellen 1980 - 1996) die wesentlichen Forderungen der Urheber erfüllt hat. Ausgenommen davon ist lediglich das Folgerecht, für dessen Einführung innerstaatlich kein Konsens erzielt werden konnte und wo die Meinungsbildung in den Europäischen Gremien abgewartet wird.

Das Folgerecht wurde in die UrhG-Nov 1996, aber auch vor allem deswegen nicht mehr aufgenommen, weil sich die Voraussetzungen für die Einführung des Folgerechts seit der Einleitung des Begutachtungsverfahrens wesentlich geändert haben, uzw. auf Grund des „Phil-Collin“-Urteils des EuGH vom 20.10.1993". In dieser Entscheidung hat der Gerichtshof ganz allgemein ausgesprochen, daß sich ein Urheber oder ausübender Künstler eines anderen Mitgliedsstaats oder derjenige, der Rechte von ihm ableitet, vor dem nationalen Gericht unmittelbar auf das niedergelegte Diskriminierungsverbot berufen kann um Gewährung des Schutzes zu verlangen, der den inländischen Urhebern und ausübenden Künstlern vorbehalten ist. Schwerwiegend war auch der Umstand, daß für den Fall der Einführung des Folgerechts in Österreich dieses auch den Angehörigen der Mitgliedsstaaten des EWR gewährt werden muß, die kein Folgerecht haben, etwa Großbritanniens oder Italiens. Letztlich erzeugt diese Situation in der EU einen großen Harmonisierungsdruck. (Quelle Dittrich, Manz 1998, Seite 7 f.).

Die Bestimmungen der UrhGNov 1996 im einzelnen:

- Einführung eines eingeschränkten Ausstellungsrechtes in Form eines Vergütungsanspruchs
- Schaffung einer Reprografievergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch
- Verbesserung der Rechtsstellung der Filmurheber
- Erleichterung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken für Unterrichtszwecke
- Einführung einer gesetzlichen Lizenz für die Aufführung von Filmen mit Hilfe handelsüblicher Videokassetten in Beherbergungsbetrieben
- Verlängerung der Schutzfristen für Filme
- Anpassung an die EU-Satellitenrichtlinie

Reprographievergütung:

Mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 (BGBl 151/1996) wurde eine der Leerkassettenvergütung vergleichbare Vergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen Gebrauch mittels reprographischer oder ähnlicher Verfahren eingeführt. Die Reprographievergütung ist zweigestaltig. Sie besteht aus einer Gerätevergütung und einer (Groß-)Betreibervergütung. Die Gerätevergütung ist von demjenigen zu leisten, der ein Vervielfältigungsgerät (Kopiergerät, Faxgerät oder Scanner) als erster gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringt (§ 42b, Abs 2 Z 1 und Abs 3 UrhG). Die (Groß-)Be-

treibervergütung ist zu leisten, wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (zB: Copy-Shops). Die Reprographievergütung kann nur von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden.

Über die Abwicklung der Gerätevergütung wurden zwischen der Literar-Mechana, der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler und der Musikdition - Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen einerseits und dem Bundesgremium des Maschinenhandels und dem Bundesgremiums des Radio- und Elektrohandels in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits am 20. Dezember 1996 ein Gesamtvertrag angeschlossen. Dieser sieht eine je nach Gerätetyp (Kopiergeräte, Faxgeräte und Scanner) und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor, die von ÖS 62,-- für einfache Faxgeräte und Handscanner bis ÖS 4.030,-- für Hochleistungskopierer und -scanner reicht.

Über die Abwicklung der Betreibervergütung für Copy-Shops wurde zwischen der Literar-Mechana und der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler einerseits und der Bundesinnung Druck und der Bundesinnung Photographen in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits am 31.10.1996 ein Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser sieht eine je nach Standort (Hochschule, öffentliche Bibliothek, Hochschulnähe, Nicht-Hochschulnähe, Orte ohne Hochschule etc.) und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor. Diese reicht von ÖS 202,-- für einfache Kopiergeräte in Copy-Shops in Orten ohne Hochschule bis zu ÖS 3.948,-- für Kopiergeräte, die in Hochschulen von gewerblichen Aufstellern betrieben werden.

Über die pauschale Abgeltung der angemessenen Vergütung für das Betreiben von Kopiergeräten durch Universitäten, Hochschulen künstlerischer Richtung und Forschungseinrichtungen, deren Rechtsträger der Bund ist, wurde am 19.12.1997 ein Vertrag zwischen der Literar-Mechana und der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler einerseits und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr andererseits angeschlossen. Dieser sieht für die alle Kopiergeräte, die in diesen Einrichtungen betrieben werden, eine jährliche Pauschalvergütung von 1,6 Mio Schilling vor.

Aus der Reprographievergütung wurden um Rumpfjahr 1996 Einnahmen von 13 Mio Schilling erzielt; im Jahr 1997 waren es 43 Mio Schilling.

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und die neun Bundesländer wurden zu Verhandlungen über die Abgeltung für das Kopieren in Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen eingeladen. Aufgrund der schwierigen Kompetenzlage (die Bundesländer als Rechtsträger der Pflichtschulen können diese Rechtsträgerschaft auf die Gemeinden übertragen) und eines (wohl rechtsirrigen) Beschlusses der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 18./19. Juni 1997, wonach „mangels einer Einhebung von Entgelten für Vervielfältigungen ein Vergütungsanspruch der Urheber gegenüber den Ländern nicht besteht“ ist es bisher noch nicht gelungen, die Verhandlungen über die Abgeltung der Vergütung für das Kopieren in Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen aufzunehmen.

Die Einnahmen aus der Reprographievergütung werden zunächst zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften Literar-Mechana, VBK und Musikdition aufgeteilt. Die Literar-Mechana verteilt den auf sie entfallenden Anteil aus der Reprographievergütung aus der Grundlage von Marktforschungserhebungen zu 90 % individuell und zu 10 % im Rahmen der Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der Gesellschaft (SKE).

(Quelle: Info Literar-Mechana vom 30.7.1998).

Eine wesentliche Änderung der Urheberrechts-Novelle betrifft den Kinofilm. Bei neuen Filmen werden die Produzenten in Zukunft die Erlöse aus bestimmten Verwertungsrechten 50 : 50 mit anderen Rechteinhabern (z.B. Schauspielern) teilen müssen. Für bereits produzierte Filme wird ein Teilungsschlüssel von 67 : 33 zu Gunsten der Produzenten gelten.

Auch die Verlängerung der Schutzfrist für gewerbliche Filmwerke von bisher 50 auf 70 Jahre, wobei die Frist mit dem Tod des letzten Urhebers beginnt, wird sich in wirtschaftlich bedeuternder Weise auswirken.

Zusammenfassung:

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, daß die Erfüllung des Auftrages des Nationalrates auf Darstellung der Verwendung der Leerkassettenabgabe keineswegs mehr einen vollständigen Überblick über die wirtschaftlichen Auswirkungen aller seit 1993 eingeführten neuen Verwertungs-

möglichkeiten geben kann.

Obwohl der Überblick über die Verwendung der Leerkassettenabgabe einen bedeutenden Verwertungsbereich mit einem finanziellen Volumen von etwa 548 Mio für soziale und kulturelle Zwecke erfaßt, ist er doch im Hinblick auf die unterschiedliche Entwicklung des finanziellen Aufkommens aus pauschalisierten Vergütungen für die verschiedenen Kunstsparten nur mehr beschränkt aussagefähig.

Es ist dabei einerseits festzustellen, daß bei der Leerkassettenvergütung seit 1982 mit Gesamterträgen von 17 Mio bis 1991 mit Gesamterträgen von 129 Mio ein erhebliches Anwachsen der Gesamterträge festzustellen ist, andererseits seit dem Jahre 1992 ein kontinuierliches Absinken der Gesamterträge (auf nunmehr 95 Mio) registriert werden muß.

Während die Tatsache der Einführung von pauschalisierten Verwerterabgaben für die Verwertungsgesellschaft und ihre Bezugsberechtigten und insbesondere auch für den Bereich der Selbstverwaltung der Urheber in den Bereichen soziale und kulturelle Förderung sehr positiv zu bewerten ist, stellt der Umstand, daß manche dieser Einnahmen, wie etwa die Leerkassettenabgabe, starken Schwankungen unterliegen, eine Schwierigkeit bei der Berücksichtigung sozialer Umstände dar, weil die Verteilungsregelungen und die daraus erfließenden Leistungen wiederholt und für die Berechtigten nicht immer voraussehbar an die Einnahmen angepasst werden müssen.

Beschluß des Nationalrates

Im Zuge der Debatte der Urheberrechtsgesetznovelle 1986 hat der Nationalrat beschlossen: Der Bundesminister für Unterricht und Kunst wird aufgefordert, dem Justizausschuß jährlich, erstmals bis 30. Juni 1987, über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Artikel II Abs 6 der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 in der Fassung der Novelle 1986 zu berichten.

Begriffe

Um dem Leser des Berichtes eine Beurteilung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten der Leerkassettenvergütung durch die einzelnen Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen, werden in der Folge die Vorstellungen des Gesetzgebers wiedergegeben. Allerdings hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, in der UrhGNov 1986 selbst genau zu definieren, was er unter "soziale und kulturelle Zwecke" versteht. Aus dem Bericht des Justizausschusses (1055 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP) ist zu entnehmen, daß die Gesamteinnahmen die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des überwiegenden Teils der Einnahmen aus der Vergütung für soziale und kulturelle Zwecke sein sollen.

Unter einem "sozialen Zweck" kann danach eine Unterstützung von Einzelnen in materiellen Notlagen und eine Unterstützung aller oder wesentlicher Teile der Bezugsberechtigten in gemeinsamen Angelegenheiten verstanden werden. Aus diesen Untergruppen von sozialen Zwecken ergibt sich bereits eine Rangordnung für die Verwendung der Mittel. Erste Priorität genießen in diesem Zusammenhang die klassischen Fälle von Notlagen, also die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und die Krankenversicherung sowie die Hilfe in besonderen Notlagen, zum Beispiel infolge Krankheit und Unglücksfall, sowie die Finanzierung einer Rechtsberatung. Aber auch soziale Zuwendungen nach Art der von der AKM seit 1899 ausbezahlten Alterquoten sind eingeschlossen. Darüber hinaus fallen darunter auch alle Maßnahmen, die den Bezugsberechtigten als Stand helfen, z.B. die Finanzierung von Testprozessen, Beiträge zu Interessenvertretungen, Zuwendungen an Institutionen, die nach ihren Statuten im Interesse des Standes der Bezugsberechtigten tätig werden, die Finanzierung von Publikationen, die die wirtschaftlichen Interessen der von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Bezugsberechtigten fördern. Zusammenfassend wird in diesem Sinn alles als "sozialer Zweck" verstanden werden können und müssen, was geeignet ist, die Stellung der Bezugsberechtigten zu verbessern.

Unter den Begriff "kultureller Zweck" hingegen fällt insbesondere jede Art von Nachwuchsförderung, also z.B. Stipendien, Förderungspreise, die Ermöglichung öffentlicher Auftritte und der Ankauf von Instrumenten für ein Jugendorchester. Es soll allgemein die künstlerische Kreativität in Österreich im Rahmen des Tätigkeitsbereiches jeder Verwertungsgesellschaft gefördert werden. Daher ist auch die Förderung der Herausgabe (Buch, Noten, Schallplatte ua.) von kulturell wertvollen Werken österreichischer Urheber zulässig. Keinesfalls kann jedoch eine Subventionierung von notleidenden Unternehmen dem Begriff "kultureller Zweck"

zugerechnet werden. Die Wahrnehmung dieser kulturellen Aufgaben unterliegt auch der Aufsicht durch den Staatskommissär der Verwertungsgesellschaft, der auf eine zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu achten haben wird.

Gegebenfalls kann es bei Knappheit der Mittel notwendig werden, eine Rangordnung festzulegen.

Nach Punkt 3 der Novelle 1986 verpflichten Einnahmen aus der Weitersendung ausländischer Rundfunkprogramme mit Hilfe von Leitungen alle genehmigten Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der Verwertungsgesellschaft Rundfunk dazu, sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen zu schaffen, wobei es der Verwertungsgesellschaft überlassen bleibt, zu bestimmen, aus welcher Quelle diese Einrichtungen dotiert werden. Die Ausnahme für die Verwertungsgesellschaft Rundfunk, die auch schon bisher bestanden hat, wird nur noch bezüglich der Ansprüche aus der Kabelweiterleitung aufrechterhalten.

Bei Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ist der überwiegende Teil der Einnahmen den genannten Einrichtungen zuzuführen. Im Gegensatz zum zit. Punkt 3 wird hier also nicht nur gesagt, daß eine Einrichtung zu bilden ist, sondern auch woraus. Aus der Kombination beider Sätze läßt sich der Schluß ziehen, daß eine Verwertungsgesellschaft, die beide betreffenden Ansprüche geltend macht, ihre Verpflichtungen gemäß dem zit. Punkt 3 erfüllt, wenn sie nur den überwiegenden Teil der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ihren sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zuführt. Bildet eine Verwertungsgesellschaft Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke, so kann sie diese gemeinsam verwalten.

Schließlich wird noch das seit jeher bestehende Anliegen des Gesetzgebers verdeutlicht, daß die Einnahmen aus der sogenannten Leerkassettenvergütung der Dotierung der genannten sozialen und kulturellen Einrichtungen zugunsten ihrer Bezugsberechtigten dienen, die weitaus überwiegend Inländer sind. Klargestellt wird, daß der Abzug des "überwiegenden Teils" von den gesamten Einnahmen zu erfolgen hat, also auch von dem Teil, der auch Bezugsberechtigte ausländischer Verwertungsgesellschaften bzw. auf ausländische Bezugsberechtigte entfällt.

(Quelle zu Punkt 4: Dillenz, "Materialien zum österreichischen Urheberrecht", Manz, 1986, S. 456 ff)

Entwicklung der Tarife

Die Höhe der Leerkassettenvergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag geregelt. Die Tarife haben sich wie folgt entwickelt (Beträge in S):

	A U D I O		V I D E O	
	autonomer Tarif	Vertrag	autonomer Tarif	Vertrag
ab 1.1.1981	1,20	0,80	-	-
ab 1.1.1982	2,25	1,50	-	-
ab 1.7.1982	2,25	1,50	4,20	2,80
ab 1.1.1985	2,25	1,50	4,50	3,--
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50	3,--
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05	2,70
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85	2,56
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50	2,33
ab 1.1.1993	2,25	1,50	3,38	2,25
ab 1.1.1994	2,48	1,65	3,60	2,40
ab 1.7.1994	2,48	1,65	3,75	2,50

Entwicklung der Gesamterträge

Die AUSTRO-MECHANA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, den Vergütungsanspruch gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Gesamterträge haben sich wie folgt entwickelt:

	1981	1982	1983	1984	1985
Audio	6,587	13,372	15,227	15,210	15,635
Video	-	3,663	13,363	21,197	34,608
Gesamt	6,587	17,035	28,590	36,407	50,243

	1986	1987	1988	1989	1990
Audio	17,861	20,076	23,524	26,478	29,333
Video	47,132	70,006	83,113	84,589	102,865
Gesamt	64,993	90,082	106,637	111,067	132,198

	1991	1992	1993	1994	1995
Audio	28,462	23,260	21,689	23,733	21,946
Video	101,177	89,249	81,331	89,821	79,929
Gesamt	129,639	112,509	103,020	113,554	95,875

	1996	1997
Audio	20,700	17,374
Video	76,584	78,083
Gesamt	97,284	95,457

Als neue Instrumentarien zur verbesserten Durchsetzung der Leerkassettenvergütung wurden per 1. Jänner 1990 eingeführt:

- a) solidarische Haftung der Händler, ausgenommen jene, die im Vierteljahr Audiokassetten mit nicht mehr als 5.000 Stunden Spieldauer und Videokassetten mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer einkaufen;
- b) verbesserter Auskunftsanspruch gegen alle Händler;
- c) Meldung der Leerkassettenimporte durch die Zollämter an die Austro-Mechana;
- d) Verlagerung der Zuständigkeit zur Entscheidung von Einzelstreitigkeiten von der Schiedsstelle auf die ordentlichen Gerichte.

Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde die nachfolgende Aufteilung der Leerkassettenvergütung vereinbart, die seit 1981 bzw. 1982 unverändert gilt.

Aufgrund der UrhGNov 1996 erhält die VDFS ab 1. April 1996 25 % und im Jahr 1997 30 % aus dem Anteil der VAM:

	Audio %	Video %
AUSTRO-MECHANA	49	28,7
LITERAR-MECHANA	7	14,8
LSG-Leistungsgesellschaft	34	4,0
ÖSTIG-Öst. Interpretengesellschaft	3	2,3
VAM-Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien	-	22,8
VDFS-Verwertungsgesellschaft Dach- verband der Filmschaffenden	ab 1. April 1996 25 % und im Jahr 1997 30 % aus dem Anteil der VAM:	
VBK-Verwertungsgesellschaft bildender Künstler	-	1,6
VG Rundfunk	7	25,8

Fragestellung

Im Hinblick darauf, daß ein Teil der Verwertungsgesellschaften die Leerkassettenabgabe in der Form von geprüften Rechnungsabschlüssen abrechnet, ein anderer Teil jedoch mit einfachen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen auskommt, hat sich zur Erreichung eines möglichst vollständigen Überblicks über die Verwendung der Einnahmen die Gestaltung der Fragestellung wie folgt empfohlen:

1. Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung für das Geschäftsjahr 1997 sollte wie folgt dargestellt werden:

Leerkassettenvergütung	davon 51 %	Verwaltungs-	SKE
Gesamt brutto	SKE brutto	kosten SKE	netto

2. Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 1. 1.1997 und Vergleichswerte zum 31.12.1997

3. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke (netto) im Jahre 1997 getrennt in Ausgaben für soziale und Ausgaben für kulturelle Zwecke, weiters Aufschlüsselung der Arten der Zuwendungen, der Empfänger, der Gruppen von Empfängern.

Anmerkung:

Die Austro-Mechana hat mitgeteilt, daß sie die Zuführung und Verwendung der Mittel SKE jeweils in dem Jahr vornimmt, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 1997 hat sie also 51 % der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 1996 den SKE zugeführt.



Gesellschaft zur
Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer
Urheberrechte
Gesellschaft m.b.H.

Bericht
über die
Sozialen und Kulturellen
Einrichtungen
im Geschäftsjahr
1997

Richtlinien
für die Vergabe der
Fördermittel

1. **Grundlagen**
 - 6 1.1. Rechtliche Grundlagen
 - 6 1.2. Verwaltung SKE
 - 8 1.3. Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse 1997
 - 9 1.4. Büro SKE
2. **Schwerpunkte 1997**
 - 10 2.1. Das Budget 1997
 - 10 2.2. Soziale Zuschüsse
 - 11 2.3. Förderungen kultureller Projekte
3. **Richtlinien**
 - 13 A. Rechtsverhältnisse
 - 14 B. Soziale Einrichtungen
 - 14 B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter
 - 15 B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung
 - 16 B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung
 - 17 B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung
 - 18 B.5. Altersausgleich für Urheber bis 1996
 - 19 B.6. Altersausgleich für Urheber ab 1997
 - 20 B.7. Alterspension für Urheber bis 1996
 - 20 B.8. Alterspension für Urheber ab 1997
 - 21 B.9. Alterspension für Musikverleger bis 1996
 - 23 B.10. Alterspension für Musikverleger ab 1997
 - 24 C. Kulturelle Einrichtungen
 - 24 C.1. Grundsätze
 - 26 C.2. Projektförderung
 - 26 C.3. Förderung von Organisationen
 - 27 C.4. Allgemeine Förderung
 - 27 D. Berechnungsgrundlagen
 - 27 D.1. Mindestaufkommen für B.1. - B.6.
 - 28 D.2. Mindestaufkommen für B.7. - B.10.
 - 29 D.3. Valorisierung
 - 29 D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension
4. **Geschäftsbericht 1997**
 - 31 4.1. Geschäftsbericht
 - 31 4.1.1. Entwicklungen
 - 31 4.1.2. Tarife
 - 31 4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge
 - 32 4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften
 - 32 4.1.5. Entwicklung des AUSTRO-MECHANA Anteils
 - 33 4.2. Jahresabschluß SKE 1997
 - 34 4.2.1. Erläuterung der Aktiva
 - 34 4.2.2. Erläuterung der Passiva
 - 37 4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 1997
 - 39 4.3. Bestätigungsvermerk

5. Übersicht über 1997 bewilligte
Förderungen zu Kulturprojekten

- 41 5.1. Allgemeine Förderungen
- 41 5.2. Projektförderungen der Ernstten Musik
- 41 5.2.1. Tonträgerförderungen
- 42 5.2.2. Aufführungsförderungen
- 42 5.2.3. Förderung von Organisationen
- 43 5.2.4. Fort- & Ausbildungsförderungen
- 43 5.2.5. Druckkostenzuschüsse
- 43 5.2.6. Förderung von Kompositionsaufträgen
- 43 5.2.7. Publicity 1997
- 44 5.3. Projektförderungen der Unterhaltungsmusik
- 44 5.3.1. Tonträgerförderungen
- 45 5.3.2. Aufführungsförderungen
- 46 5.3.3. Förderung von Organisationen
- 46 5.3.4. Fort- & Ausbildungsförderungen
- 47 5.4. Zusammenfassung der 1997 bewilligten
Förderungen zu Kulturprojekten

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBL 321/80, wurde ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt ("Leerkassettenvergütung").

Gemäß Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in der Fassung UrhGNov 1986 haben Verwertungsgesellschaften, die diese Leerkassettenvergütung verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages und aufgrund des Gesellschaftsvertrages, sowie ihrer Betriebsgenehmigung hat die AUSTRO-MECHANIA zur Verwaltung der *Sozialen und Kulturellen Einrichtungen* (SKE) einen unselbständigen Fonds mit eigenem Rechnungskreis und eigenen Konten geschaffen.

1.2. Verwaltung SKE

Der Vorstand der AUSTRO-MECHANIA hat die Verwaltung der *Sozialen und Kulturellen Einrichtungen* durch einen **Grundsatzbeschuß** vom 11. April 1991 geregelt, der mit 1. Dezember 1992, 16. Februar 1993, 5. Dezember 1995 und 13. März 1997 ergänzt wurde. Darin ist die unmittelbare Tätigkeit des Vorstands für die SKE auf folgende Punkte beschränkt:

1. Beschußfassung über die Richtlinien;
2. Beschußfassung über das dem Fonds SKE jährlich zuzuführende Vermögen;
3. Erstellung des jährlichen Budgets mit Aufgliederung in
 - a) Soziale Einrichtungen
 - b) Kulturelle Einrichtungenund Festlegung wesentlicher Teile innerhalb beider Bereiche;

4. Beschußfassung über den Jahresabschluß SKE und den Jahresbericht SKE;
5. Bestellung der Mitglieder der SKE-Gremien;
6. Genehmigung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.

Die Entscheidungen in allen Detailfragen sind dem Verwaltungsrat SKE und seinen Ausschüssen übertragen.

Die Ausschüsse für Förderungen der Ernsten bzw. der Unterhaltungsmusik sind mit 1. April 1997 von acht auf sieben Mitglieder reduziert worden, der Ausschuß für Soziale Einrichtungen besteht aus sechs Mitgliedern.

Der Vorstand der AUSTRO-MECHANA Ges.m.b.H. hat mit Beschlüssen vom 7. Oktober und 3. Dezember 1987 **Richtlinien** für die Verwendung der Mittel SKE festgelegt. Diese Richtlinien wurden durch Vorstandsbeschlüsse am 9. Juni 1988, am 3. Mai 1990, am 21. März 1991, am 6. Februar 1992, am 10. November 1992 und am 16. Februar 1993 ergänzt. Sie wurden während des Jahres 1996 durchgehend überarbeitet und mit 13. März 1997 zusammenfassend neu beschlossen.

Kapitel 3 dieses Berichts gibt den Text der Richtlinien in der aktuellen Fassung wieder.

1.3. Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse 1997

Verwaltungsrat

Alle Mitglieder der nachstehend genannten Ausschüsse bilden gemeinsam den Verwaltungsrat.

Vorsitzender des Verwaltungsrats
Stellvertretende Vorsitzende

Der Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse setzten sich im Jahr 1997 wie folgt zusammen:

oHS Prof. Dieter KAUFMANN
Hanneliese KREISSL-WURTH (bis 31.3.1997)
Roland NEUWIRTH (ab 1.4.1997)

Ausschuß für Soziale Einrichtungen

Komponisten der E-Musik

Elfi Aichinger
oHS Prof. Dieter Kaufmann
Helge Hinteregger
Hanneliese Kreißl-Wurth (bis 31.3.1997)
Regine Steinmetz (ab 1.4.1997)

Musikverleger

Juliana Pierer-Kliment
Dir. Wolfgang Stanicek
oHS Prof. Dieter KAUFMANN
Hanneliese KREISSL-WURTH (bis 31.3.1997)
Regine STEINMETZ (ab 1.4.1997)

Ausschuß für Förderungen der Ernsten Musik

Komponisten

Elfi Aichinger
oHS Prof. Mag. Richard Dünser (bis 31.3.1997)
Georg Friedrich Haas
oHS Prof. Dieter Kaufmann
oHS Prof. Klaus-Peter Sattler
oHS Prof. Erich Urbanner
Prof. Dr. Herbert Vogg (bis 31.3.1997)
Dr. Peter Vujić (ab 1.4.1997)
Mag. Christian Scheib (bis 31.12.1997)
Mag. Andrea Zschunke (ab 1.1.1998)
oHS Prof. Dieter KAUFMANN
Prof. Dr. Herbert VOGG (bis 31.3.1997)
Dr. Peter VUJICA (ab 1.4.1997)

Ausschuß für Förderungen der Unterhaltungsmusik

Komponisten

Prof. Heinz Czadek (bis 31.3.1997)
Andreas Fabianek
Helge Hinteregger
Erwin Kiennast (bis 31.3.1997)
Prof. Karlheinz Miklin (ab 1.4. 1997)
Roland Neuwirth

Textautoren	Hanneliese Kreißl-Wurth (bis 31.3.1997) Christian Schachinger Regine Steinmetz (ab 1.4.1997)
Externer Fachmann	Christian Lehner
Vorsitzende	Hanneliese KREISL-WURTH (bis 31.3.1997) Roland NEUWIRTH (ab 1.4.1997)
Stellvertretender Vorsitzender	Erwin KIENNAST (bis 31.3.1997) Christian SCHACHINGER (ab 1.4.1997)

1.4. Büro SKE

Mit dem laufenden Betrieb der SKE sind Herr Mag. Markus Lidauer und Frau Karin Schober-Schärf betraut.

Im Büro SKE werden alle einlangenden Anträge durchgesehen und zur Entscheidung durch die Ausschüsse vorbereitet, nicht selten sind telefonische oder schriftliche Ergänzungen und Details zur Behandlung entsprechend den Richtlinien notwendig. Darüberhinaus übernimmt das Büro SKE laufend Beratungsaufgaben zu aktuellen Fragen der Sozialversicherung sowie in den Belangen der Antragstellung und Budgetierung kultureller Projekte.

Die überwiegende Mehrheit **sozialer Zuschüsse** wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro geprüft und direkt erledigt. Im Jahr 1997 wurden 105 Anträge auf Zuschüsse zur Sozialversicherung berechnet und ausbezahlt. Nur die Entscheidungen über "Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung" und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuß für Soziale Einrichtungen. Dieser tritt in der Regel nur ein bis zwei Mal pro Jahr zusammen.

Die Anträge im Bereich **kultureller Förderungen** bleiben zahlreich; aus 417 Anträgen im Jahr 1997 sind für 189 Projekte kulturelle Förderungen vergeben worden.

Alle Anträge werden vom Büro SKE den Ausschüssen zur Förderung der Ernsten Musik bzw. der Unterhaltungsmusik zugeordnet. Dem Büro obliegt auch die inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen, der zeitgerechte Versand aller schriftlichen Unterlagen sowie die Erstellung der Protokolle und die Korrespondenz mit den Antragstellern.

Die beiden Ausschüsse für Förderungen kultureller Projekte haben über die Vergabe aller Förderungen zu kulturellen Projekten zu entscheiden. Beide Ausschüsse treten mit Ausnahme der Sommermonate und der Weihnachtszeit üblicherweise alle sechs bis acht Wochen zusammen. Im Jahr 1997 wurden 3 Sitzungen vom Ausschuß für Förderungen der Ernsten Musik und 7 Sitzungen vom Ausschuß für Förderungen der Unterhaltungsmusik in der Dauer von jeweils 3,5 bis 5 Stunden abgehalten.

Weiters erstellt das Büro SKE die Entwürfe für das Budget SKE und den Jahresbericht SKE.

2. Schwerpunkte 1997

2.1. Das Budget 1997

Da die SKE ausschließlich die zugewiesenen 51% der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung verteilen, sind ihre Möglichkeiten unmittelbar an die Höhe dieser Einnahmen gekoppelt. Diese sind seit 1990 deutlich gesunken, 1997 waren allein die Audioeinnahmen um über 16% niedriger, die Videoeinnahmen überraschend um 2% höher als im Jahr davor.

Diese Jahreseinnahmen werden aber erst im jeweiligen Folgejahr verteilt, 1997 sind somit die noch etwas höheren Einnahmen aus 1996 verteilt worden. Der Vorstand hat für 1997 ein Jahresbudget SKE in Höhe von öS 17,7 Mio beschlossen, das bedeutet ein Minus im Vergleich zu 1996 von 6,4%.

Für 1997 und 1998 hatte der Vorstand weiters beschlossen, die gesamten Mittel SKE (nach Abzug der Einhebungs- und Verwaltungskosten) im Verhältnis 60% für soziale Zuschüsse und 40% für kulturelle Projekte aufzuteilen.

2.2. Soziale Zuschüsse

Der Vorstand hat mit Wirkung zum 1.1.1997 Änderungen in den Richtlinien SKE beschlossen, die wie folgt zusammengefaßt werden:

In den Zuschüssen zur **Kranken- und Pensionsversicherung** sind "fließende Obergrenzen" eingeführt (B.3.3. und B.4.3.). Damit sinken die Zuschüsse der SKE ab bestimmten Vorschreibungswerten in zwei Stufen bis auf Null. Dieses Modell entspricht genau demjenigen der *SFM - Soziale Förderung Musikschaffender*, die aus Fördermitteln des BKA Zuschüsse ausschließlich zu Pflichtversicherungskosten bezahlt. Die Mindestaufkommen zum Erhalt dieser SKE-Zuschüsse sind nicht erhöht worden.

Zum Erhalt neuer **Alterspensionen** für Urheber und Musikverleger sind die erforderlichen Mindestaufkommen erhöht worden (D.2.2.). Zudem wurde der Berechnungszeitraum für alle neuen Alterszuschüsse ab 1997 auf die Jahre seit 1975 verkürzt (B.1.1., B.6.1., B.8.1., B.10.4.).

Zuschüsse in Höhe bis zu zwei Stunden allgemeiner **Rechts- und Steuerberatung** pro Jahr sind ab 1.1.1997 nicht mehr vorgesehen.

2.3. Förderungen kultureller Projekte

Der Ausschuß für Förderungen der Ernstten Musik hat nach einem Jahr Pause durch die Budgetkorrekturen 1996 wieder zwei Preise **Publicity '97** in Höhe von jeweils öS 100.000,- vergeben. Preisträger sind die beiden Komponisten *Christoph Cech* und *Clemens Gadenstätter*. Diese Förderung wird bewußt nicht auf die sonst übliche Antragstellung, sondern nur auf Initiative des Ausschusses vergeben, der somit in der Eigenschaft einer Jury zusammentritt. Die Art der Mittelverwendung liegt im Entscheidungsbereich der Preisträger, sie muß aber mit den SKE abgerechnet werden.

Die finanzielle Unterstützung ist als Hilfe, im besten Fall als "Zündung" für Komponisten gedacht, die bereits eine gewisse Bekanntheit und Öffentlichkeit gefunden haben. Die Idee des Durchbruchs zu einer breiteren Öffentlichkeit hatte auch zum Titel Publicity geführt.

3. Richtlinien

für die Verwendung der Mittel SKE

(Fassung vom 13. März 1997)

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages (Art II Abs 6 UrhG Nov 1980 in der Fassung der UrhG Nov 1986) und aufgrund des Gesellschaftsvertrages (§3) sowie der Betriebsgenehmigung hat die AUSTRO-MECHANA in ihren Vorstandssitzungen vom 7. Oktober 1987, 3. Dezember 1987, 9. Juni 1988, 3. Mai 1990, 21. März 1991 und 16. Februar 1993 Richtlinien für die Sozialen und Kulturellen Einrichtungen beschlossen. Er hat diese während des Jahres 1996 mit den Vorstandssitzungen vom 16. April, 25. Juni, 26. November und 10. Dezember durchgehend überarbeitet und mit 13. März 1997 neu beschlossen. Diese Einrichtungen können vorbehaltlich einer Änderung der Rechtslage 51% der Gesamteinnahmen der AUSTRO-MECHANA aus den Vergütungsansprüchen nach § 42b UrhG "Leerkassettenvergütung" als dem überwiegenden Teil im Sinn des Art II Abs 6 UrhG Nov 1980 in seiner jeweils gültigen Fassung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zugeführt werden.

A. Rechtsverhältnisse

Alle Leistungen erfolgen in gesetzlichem Auftrag aufgrund von privatrechtlichen Rechtsgeschäften zwischen der AUSTRO-MECHANA und ihren Bezugsberechtigten bzw. Dritten.

Auf Leistungen besteht kein bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA (Bericht des Justizausschusses an den Nationalrat zur UrhG Nov. 1986, Besonderer Teil, Zu Artikel I, Z 3, Abs. 3).

Auf Leistungen besteht – sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach – auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der AUSTRO-MECHANA ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

Wenn Empfänger des Altersausgleichs für Urheber (B.5. und B.6.), der Alterspension für Urheber (B.7. und B.8.) oder der Alterspension für Musikverleger (B.9. und B.10.) gleichartige Leistungen von ausländischen Verwertungsgesellschaften beziehen, entscheidet der Vorstand über eine Einrechnung dieser Leistungen. Jeder Empfänger eines Alterszuschusses verpflichtet sich mit Erhalt dieses Zuschusses seitens der AUSTRO-MECHANA, alle für die Anwendung der vorstehenden Regelung nötigen Informationen offenzulegen.

Alle in diesen Richtlinien bei der Beschreibung von Leistungen verwendeten Ausdrücke sind im Sinne der in diesem Abschnitt ausgedrückten Unverbindlichkeit zu verstehen.

Bei allen Einzellentscheidungen in Anwendung dieser Richtlinien ist das Diskriminierungsverbot innerhalb der EU und des EWR zu befolgen.

B. Soziale Einrichtungen

B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter

B.1.1. Bedürftigen Urhebern, die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, kann die Existenzsicherung im Alter zuerkannt werden:

1. Der Urheber muß nach dem 1.1.1996 und vor dem Jahr der Antragstellung das 60. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Urheber muß vor der Antragstellung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA für alle Länder sein.
3. Individueller Antrag pro Jahr.
4. Tätigkeit als Komponist oder Textautor durch einen längeren Zeitraum hindurch; sodaß zumindest in 10 Jahren seit 1975 jeweils die in D.1.1. genannten Beträge aus dieser Tätigkeit verdient wurden (Aufkommen bei AUSTRO-MECHANA, AKM und andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet).
5. Das gesamte Haushaltseinkommen brutto im abgelaufenen Jahr darf das entsprechende 4-fache der in D.1.1. genannten Beträge bei Alleinstehenden nicht überschreiten. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

- B.1.2. Der Zuschuß wird bis zur Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen gesamten Haushaltseinkommen laut B.1.1, Punkt 5 und der jeweiligen Obergrenze laut B.1.1, Punkt 5 vergeben. Bei Berechnung des Haushaltseinkommens bleiben allfällige bereits in den Vorjahren bewilligte Zuschüsse der AUSTRO-MECHANA unter demselben Titel außer Ansatz. Zuschüsse unter dem Titel "Alterspension" bzw. "Altersausgleich" laut B.5., B.6., B.7. und B.8. sind jedoch einzurechnen.
- B.1.3. Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann ein angemessener Zuschuß zur Erhaltung des Lebensstandards im Alter auch dann zuerkannt werden, wenn einzelne Voraussetzungen laut B.1.1 nicht erfüllt sind.
- B.1.4. Nach dem Ableben des Urhebers finden diese Richtlinien analog auf die Rechtsnachfolger Anwendung. Rechtsnachfolger in diesem Sinne sind die Witwe (Lebensgefährtin), falls sie das 60. Lebensjahr vollendet hat und den Urheber in seinem künstlerischen Schaffen unterstützt hat sowie minderjährige Kinder. Die Leistungen an die Witwe (Lebensgefährtin) betragen maximal 60 % der höchsten Alterspension für Urheber laut D.4.5. Diese Leistungen enden jedenfalls mit der Wiederverehelichung der Witwe (Lebensgefährtin).
- B.1.5. Zuschüsse von Dritten sind in Anrechnung zu bringen.
- B.1.6. Die Zuschußleistungen erfolgen monatlich oder in größeren Abständen, je nach Wunsch der Urheber bzw. Rechtsnachfolger. Sie können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung

B.2.1. Für Urheber und deren Rechtsnachfolger können im Einzelfall Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Individueller Antrag unter Darlegung der außerordentlichen Belastung (Belege sind anzuschließen).
2. Der Urheber muß 5 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezberechtigter der AUSTRO-MECHANNA für alle Länder gewesen sein.
3. Die Aufkommen bei AKM und AUSTRO-MECHANNA sowie andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet müssen mindestens die Höhe der in D.1.1. genannten Beträge durch 5 Jahre vor dem Jahr der Antragstellung erreichen.

B.2.2. Als außerordentliche Belastungen gelten zB. Unfälle, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, Begräbniskosten und ähnliches.

B.2.3. Die Höhe des Zuschusses wird individuell festgelegt.

B.2.4. Derartige Zuschüsse werden aber nur dann bewilligt, wenn die durch die außerordentliche Belastung verursachten Kosten nicht ohnedies von anderer Seite getragen werden. Sie werden auch dann nicht gewährt, wenn das Aufkommen des Bezberechtigten im abgelaufenen Kalenderjahr bei AKM und AUSTRO-MECHANNA zusammen das Dreifache des Mindestaufkommens für Urheber laut D.2.2. überschritten hat.

B.2.5. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich haben, kann dieser Zuschuß auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen laut B.2.1, Punkt 2 und/oder 3 bzw. B.2.4. nicht erfüllt sind. Im Falle sozialer Bedürftigkeit können einmalige oder zeitlich begrenzte, laufende Zuschüsse auch an Witwen und Waisen gewährt werden, wenn die genannten Mindestzeiträume und das genannte Mindestaufkommen durch den verstorbenen Urheber und/oder Rechtsnachfolger erbracht wurden. Von diesen Erfordernissen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der verstorbene Urheber besondere künstlerische Bedeutung für Österreich hatte.

B.2.6. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter zuerkannt, sie können auch zusätzlich zu anderen Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANNA zuerkannt werden.

B.2.7. Diese Zuschüsse können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung

B.3.1. Zuschüsse zur Krankenversicherung werden Urhebern, die die Kosten ihrer Krankenversicherung zur Gänze selbst tragen, unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:

1. Individueller Antrag pro Jahr.
2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Gesamtkosten der Krankenversicherung; der Beleg muß über Art und Umfang der Krankenversicherung Auskunft geben.
3. Der Urheber muß 3 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA für alle Länder gewesen sein.
4. Mindestaufkommen aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr bei AKM und AUSTRO-MECHANA oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe der in D.1.1. genannten Beträge. Bei der Rechnung des Mindestaufkommens laut D.1.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.

B.3.2. Ausnahmsweise kann für die Dauer eines Jahres vom Erfordernis laut B.3.1, Punkt 3 und 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich hat.

B.3.3. Die Zuschüsse für ASVG- und GSVG-Versicherungen (jeweils Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung) sowie für private Krankenversicherungen werden wie folgt berechnet:

Zu monatlichen Beitragsvorschreibungen bis öS 1.655,- beträgt der Zuschuß 50%, zu monatlichen Beitragsvorschreibungen über öS 1.655,- und bis 2.193,- beträgt der Zuschuß öS 548,- bzw. über öS 2.193,- und bis 3.290,- öS 343,-. Zu höheren Beitragsvorschreibungen werden keine Zuschüsse zuerkannt.

B.3.4. Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Krankenversicherungsbeitrag, maximal bis zur Höhe des vollen ASVG-Beitrages ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der in D.1.1. genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

B.3.5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen.

B.3.6. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.

B.3.7. Die Urheber sind verpflichtet, jede Änderung der Versicherungsverhältnisse umgehend der AUSTRO-MECHANA bekanntzugeben.

B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung

B.4.1. Zuschüsse zur Pensionsversicherung werden Urhebern, die die Kosten ihrer Pensionsversicherung zur Gänze selbst tragen, unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:

1. Individueller Antrag pro Jahr.
2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Gesamtkosten der Pensionsversicherung; der Beleg muß über Art und Umfang der Pensionsversicherung Auskunft geben.
3. Der Urheber muß 3 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA für alle Länder gewesen sein.
4. Mindestaufkommen aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr bei AKM und AUSTRO-MECHANA oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe der in D.1.1. genannten Beträge. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.1.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.

B.4.2. Ausnahmsweise kann für die Dauer eines Jahres vom Erfordernis laut B.4.1, Punkt 3 und 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich hat.

B.4.3. Die Zuschüsse für ASVG- und GSVG-Versicherungen (jeweils Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung) sowie für private Pensionsversicherungen werden wie folgt berechnet:
Zu monatlichen Beitragsvorschreibungen bis öS 4.120,- beträgt der Zuschuß 50%, zu monatlichen Beitragsvorschreibungen über öS 4.120,- und bis öS 5.494,- beträgt der Zuschuß öS 1.373,- bzw. über öS 5.494,- und bis öS 8.240,- öS 858,-. Zu höheren Beitragsvorschreibungen werden keine Zuschüsse zuerkannt.

B.4.4. Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Pensionsversicherungsbeitrag, maximal bis zum jeweils festgelegten vollen Beitrag zur Selbstversicherung nach §16a ASVG ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der in D.1.1. genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

B.4.5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen.

B.4.6. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.

B.4.8. Die Urheber sind verpflichtet, jede Änderung der Versicherungsverhältnisse umgehend der AUSTRO-MECHANA bekanntzugeben.

B.5. Altersausgleich für Urheber bis 1996

B.5.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, wird der Altersausgleich bis auf Widerruf zuerkannt.

1. Der Urheber muß bis 31.12.1996 das 60. Lebensjahr vollendet haben.

2. Der Urheber muß 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung des Altersausgleichs ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA für alle Länder gewesen sein.

3. Der Urheber muß als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 7 Kalenderjahren seit frühestens 1960 das Mindestaufkommen laut D.1.1. erreicht haben.

4. Das valorisierte durchschnittliche Jahresaufkommen in der AUSTRO-MECHANA in den letzten drei Kalenderjahren muß unter dem valorisierten durchschnittlichen Jahresaufkommen der 10 besten Kalenderjahre seit 1960 unter Ausschluß der letzten 3 Kalenderjahre liegen. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den unter D.3.1. und D.3.3. genannten Faktoren zu multiplizieren.

5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut B.5.1., Punkt 3 und des Jahresaufkommens laut B.5.1, Punkt 4 sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen.

Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit.

B.5.2. Die Höhe des Altersausgleichs entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem valorisierten Jahresdurchschnitt der besten 10 Kalenderjahre seit 1960 unter Ausschluß der letzten drei Kalenderjahre und dem valorisierten Jahresdurchschnitt der letzten drei Kalenderjahre. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den unter D.3.1. und D.3.3. genannten Faktoren zu multiplizieren. Die Höhe des Altersausgleichs beträgt pro Jahr maximal die Höhe der Alterspension laut D.4.5.

Eine Neuberechnung erfolgt jährlich, mit Wirkung zum 1. Juli des Jahres bis 30. Juni des Folgejahres.

Der Vorstand entscheidet über das tatsächliche Ausmaß, in dem diese Differenz für einen bestimmten Zeitraum ausbezahlt wird (siehe D.4.6.).

B.5.3. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann der Altersausgleich auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen laut B.5.1, Punkt 3 nicht erfüllt sind. Derartige Zusagen können auch zeitlich begrenzt gegeben werden.

B.5.4. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs als auch die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension laut B.7., erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Sind beide gleich günstig, kann der Urheber wählen. Im Zweifel erhält er den Altersausgleich.

Der Altersausgleich wird nicht gezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierte eine Alterspension laut B.9. erhält.

Der Altersausgleich wird nicht gezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA ist.

B.5.5. Die Auszahlung des Altersausgleichs erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr.

B.6. Altersausgleich für Urheber ab 1997

B.6.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, wird über ihren Antrag der Altersausgleich bis auf Widerruf zuerkannt. Sie sind im Vorhinein schriftlich über diese Möglichkeit zu informieren.

1. Der Urheber muß nach dem 1.1.1997 das 60. Lebensjahr vollendet haben. Er erhält den Altersausgleich nach Vollendung des 60. Lebensjahrs, frühestens aber ab dem Monat der Antragstellung, wenn der Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahrs gestellt wird.
2. Der Urheber muß 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung des Altersausgleichs ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA für alle Länder gewesen sein.
3. Der Urheber muß als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 7 Kalenderjahren seit frühestens 1975 das Mindestaufkommen laut Punkt D.1.1. erreicht haben.
4. Das valorisierte durchschnittliche Jahresaufkommen in der AUSTRO-MECHANA in den letzten drei Kalenderjahren muß unter dem valorisierten durchschnittlichen Jahresaufkommen der 10 besten Kalenderjahre seit 1975 unter Ausschluß der letzten 3 Kalenderjahre liegen. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den in D.3.2. und D.3.3. genannten Faktoren zu multiplizieren.

5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut B.6.1., Punkt 3 und des Jahresaufkommens laut B.6.1., Punkt 4 sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit.

B.6.2. Die Höhe des Altersausgleichs entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem valorisierten Jahresdurchschnitt der besten 10 Kalenderjahre seit 1975 unter Ausschluß der letzten drei Kalenderjahre und dem valorisierten Jahresdurchschnitt der letzten drei Kalenderjahre. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den unter D.3.2. und D.3.3. genannten Faktoren zu multiplizieren. Die Höhe des Altersausgleichs beträgt pro Jahr maximal die Höhe der Alterspension laut D.4.5. Eine Neuberechnung erfolgt jährlich, mit Wirkung zum 1. Juli des Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Der Vorstand entscheidet über das tatsächliche Ausmaß, in dem diese Differenz für einen bestimmten Zeitraum ausbezahlt wird (siehe D.4.6.).

B.6.3. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann der Altersausgleich auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen laut B.6.1, Punkt 3 nicht erfüllt sind. Derartige Zusagen können auch zeitlich begrenzt gegeben werden.

B.6.4. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs als auch die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension laut B.8., erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Sind beide gleich günstig, kann der Urheber wählen. Im Zweifel erhält er den Altersausgleich.
Der Altersausgleich wird nicht gezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension laut B.10. erhält.
Der Altersausgleich wird nicht gezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANNA ist.

B.6.5. Die Auszahlung des Altersausgleichs erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr.

B.7. Alterspension für Urheber bis 1996

B.7.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, wird die Alterspension bis auf Widerruf zuerkannt.

- Der Urheber muß vor dem 1.12.1996 das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- Der Urheber muß 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung der Alterspension ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANNA für alle Länder gewesen sein.
- Der Urheber muß als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANNA in mindestens 10 Kalenderjahren seit frühestens 1960 das Mindestaufkommen laut D.2.1. erreicht haben. Diese 10 Kalenderjahre müssen innerhalb eines Zeitraumes von 15 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren liegen.

4. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.2.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANNA zählen hierbei nicht mit.

B.7.2. Die Höhe der Alterspension richtet sich nach D.4.

B.7.3. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension als auch die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs laut B.5, erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Im Zweifel erhält er den Altersausgleich laut B.5.
Die Alterspension wird nicht gezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension laut B.9. erhält.
Die Alterspension wird nicht bezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANNA ist.

B.7.4. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr.

B.8. Alterspension für Urheber ab 1997

B.8.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, wird über ihren Antrag die Alterspension auf Lebenszeit bis auf Widerruf zuerkannt. Sie sind im Vorhinein schriftlich über diese Möglichkeit zu informieren.

- Der Urheber muß nach dem 1.1.1997 das 60. Lebensjahr vollendet haben. Er erhält die Alterspension nach Vollendung des 60. Lebensjahres, frühestens aber ab dem Monat der Antragstellung, wenn der Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres gestellt wird.

2. Der Urheber muß 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung der Alterspension ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA für alle Länder gewesen sein.

3. Der Urheber muß als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 10 Kalenderjahren seit frühestens 1975 das Mindestaufkommen laut D.2.2. erreicht haben. Diese 10 Kalenderjahre müssen innerhalb eines Zeitraumes von 15 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren liegen.

4. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.2.2. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit.

B.8.2. Die Höhe der Alterspension richtet sich nach D.4.

B.8.3. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension als auch die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs laut B.6, erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Im Zweifel erhält er den Altersausgleich laut B.6. Die Alterspension wird nicht gezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension laut B.10. erhält. Die Alterspension wird nicht bezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA ist.

B.8.4. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr.

B.9. Alterspension für Musikverleger bis 1996

B.9.1. Musikverleger können eine Person für den Bezug der Alterspension nominieren, wenn die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der nominierten Person wird die Alterspension bis auf Widerruf zuerkannt und zwar zu den im Monat des Pensionsantritts laut B.9.12. geltenden Richtlinien. Die Höhe der Alterspension richtet sich nach D.4.

B.9.2. Als Musikverleger gilt ein Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person, einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder des Einzelkaufmanns, welches das Musikverlagsgeschäft aufgrund einer inländischen Gewerbeberechtigung mit dem Handelsniederlassungsort oder mit dem Sitz im Inland betreibt. Als Betreiben eines Musikverlagsgeschäftes gilt eine Tätigkeit als Original- oder Subverleger in der für die betreffende Art von Werken branchenüblichen Weise. Dazu gehört jedenfalls die grafische Vervielfältigung und Verbreitung der Werke oder im wirtschaftlichen Sinne die Ausübung einer Vermittlerfunktion zu Verwertern von Werken der Musik. Nominiert werden können nur geschäftsführende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), gesetzliche Vertreter (bei juristischen Personen), Einzelkaufleute, Prokuristen oder Angestellte in qualifizierten Positionen.

B.9.3. Der Musikverleger muß zum Zeitpunkt der Nominierung Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA sein und muß diese Eigenschaft aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages mindestens 12 Jahre lang direkt vor dem Zeitpunkt der Nominierung ohne Unterbrechung gehabt haben. Während dieses Zeitraumes darf er auch nicht Bezugsberechtigter einer ausländischen Schwestergesellschaft der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.

B.9.4. Der Musikverleger muß als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 10 Kalenderjahren innerhalb einer Periode von 25 Jahren vor dem Jahr der Nominierung das Mindestaufkommen laut D.2.1. erreicht haben. Diese 10 Kalenderjahre müssen innerhalb eines Zeitraumes von 15 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren liegen.

B.9.5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.2.1. und der Höhe der Alterspension laut D.4.3. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit. Werden bei subverlegten Werken dem Subverleger auch Originalverlegeranteile und/oder Urheberanteile gutgeschrieben, zählt bei der Berechnung des Mindestaufkommens nur der reine, branchenübliche Subverlegeranteil. Ist dieser nicht feststellbar, so wird er mit 25% von dem auf das Werk entfallenden Betrag angenommen.

B.9.6. Die Alterspension wird nicht bezahlt, solange der Nominierte eine Alterspension für Urheber laut B.7. oder den Altersausgleich für Urheber laut B.5. erhält.

B.9.7. Die nominierte Person muß die in B.9.2. genannten Eigenschaften während eines Zeitraumes von 12 Kalenderjahren direkt vor dem Zeitpunkt der Nominierung bei demselben Verleger gehabt haben; dabei sind verschiedene der in B.9.2. genannten Eigenschaften bei demselben Verleger auf diesen Zeitraum anzurechnen.

B.9.8. Die nominierte Person muß das 50. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben. Sie darf nicht Bezugsberechtigter einer ausländischen Schwestergesellschaft der AUSTRO-MECHANA sein.

B.9.9. Während des in B.9.7. genannten Zeitraumes muß die nominierte Person

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besessen und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich gehabt haben und darf die nominierte Person
2. nicht Bezugsberechtigte einer ausländischen Schwestergesellschaft der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.

B.9.10. Von den Erfordernissen der österreichischen Staatsbürgerschaft und des ordentlichen Wohnsitzes in Österreich kann im Einzelfall aus berücksichtigungswürdigen Gründen abgesehen werden.

B.9.11. Die nominierte Person darf in keinem persönlichen Naheverhältnis zu Unternehmen stehen, die in bedeutendem Umfang Verwerter oder Nutzer von Sende-, mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten oder sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen sind. Tritt dieser Tatbestand nachträglich ein, so ist die Alterspension ab dem entsprechenden Monat zu widerrufen.

B.9.12. Die nominierte Person erhält die Alterspension nach Vollendung des 60. Lebensjahres, frühestens aber ab dem Monat der Nominierung, wenn dieses nach Vollendung des 60. Lebensjahres liegt.

B.9.13. Solange die nominierte Person die Alterspension bezieht, ist die Gewährung einer Alterspension an eine andere, von demselben Verlag gültig nominierte Person aufgeschoben.

B.9.14. Dieselbe Person darf nur von einem einzigen Musikverleger nominiert werden.

B.9.15. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr.

B.10. Alterspension für Musikverleger ab 1997

B.10.1. Musikverleger können eine Person für den Bezug der Alterspension nominieren, wenn die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der nominierten Person wird die Alterspension bis auf Widerruf zuerkannt und zwar zu den im Monat des Pensionsantritts laut B.10.12. geltenden Richtlinien. Die Höhe der Alterspension richtet sich nach D.4.

B.10.2. Als Musikverleger gilt ein Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person, einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder des Einzelkaufmanns, welches das Musikverlagsgeschäft aufgrund einer inländischen Gewerbeberechtigung mit dem Handelsniederlassungsort oder mit dem Sitz im Inland betreibt. Als Betreiben eines Musikverlagsgeschäftes gilt eine Tätigkeit als Original- oder Subverleger in der für die betreffende Art von Werken branchenüblichen Weise. Dazu gehört jedenfalls die graphische Vervielfältigung und Verbreitung der Werke oder im wirtschaftlichen Sinne die Ausübung einer Vermittlerfunktion zu Verwertern von Werken der Musik. Nominiert werden können nur geschäftsführende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), gesetzliche Vertreter (bei juristischen Personen), Einzelkaufleute oder Prokuristen.

B.10.3. Der Musikverleger muß zum Zeitpunkt der Nominierung Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA sein und muß diese Eigenschaft aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages mindestens 12 Jahre lang direkt vor dem Zeitpunkt der Nominierung ohne Unterbrechung gehabt haben.

Während dieses Zeitraumes darf er auch nicht Bezugsberechtigter einer ausländischen Schwestergesellschaft der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.

B.10.4. Der Musikverleger muß als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 10 Kalenderjahren ab 1975 und vor dem Jahr der Nominierung das Mindestaufkommen laut D.2.2. erreicht haben. Diese 10 Kalenderjahre müssen innerhalb eines Zeitraumes von 15 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren liegen.

B.10.5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.2.2. und der Höhe der Alterspension laut D.4.4. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit. Werden bei subverlegten Werken dem Subverleger auch Originalverlegeranteile und/oder Urheberanteile gutgeschrieben, zählt bei der Berechnung des Mindestaufkommens nur der reine, branchenübliche Subverlegeranteil. Ist dieser nicht feststellbar, so wird er mit 25% von dem auf das Werk entfallenden Betrag angenommen.

B.10.6. Die Alterspension wird nicht bezahlt, solange der Nominierte eine Alterspension für Urheber laut B.8. oder den Altersausgleich für Urheber laut B.6. erhält.

B.10.7. Die nominierte Person muß die in B.10.2. genannten Eigenschaften während eines Zeitraumes von 12 Kalenderjahren direkt vor dem Zeitpunkt der Nominierung bei demselben Verleger gehabt haben; dabei sind verschiedene der in B.10.2. genannten Eigenschaften bei demselben Verleger auf diesen Zeitraum anzurechnen.

B.10.8. Die nominierte Person muß das 50. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben. Sie darf nicht Bezugsberechtigter einer ausländischen Schwestergesellschaft der AUSTRO-MECHANA sein.

B.10.9. Während des in B.10.7. genannten Zeitraumes muß die nominierte Person

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besessen und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich gehabt haben und darf die nominierte Person
2. nicht Bezugsberechtigte einer ausländischen Schwestergesellschaft der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.

B.10.10. Von den Erfordernissen der österreichischen Staatsbürgerschaft und des ordentlichen Wohnsitzes in Österreich kann im Einzelfall aus berücksichtigungswürdigen Gründen abgesehen werden.

B.10.11. Die nominierte Person darf in keinem persönlichen Naheverhältnis zu Unternehmen stehen, die in bedeutendem Umfang Verwerter oder Nutzer von Sende-, mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten oder sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen sind. Tritt dieser Tatbestand nachträglich ein, so ist die Alterspension ab dem entsprechenden Monat zu widerrufen.

B.10.12. Die nominierte Person erhält die Alterspension nach Vollendung des 60. Lebensjahres, frühestens aber ab dem Monat der Nominierung, wenn dieses nach Vollendung des 60. Lebensjahres liegt.

B.10.13. Solange die nominierte Person die Alterspension bezieht, ist die Gewährung einer Alterspension an eine andere, von demselben Verlag gültig nominierte Person aufgeschoben.

B.10.14. Dieselbe Person darf nur von einem einzigen Musikverleger nominiert werden.

B.10.15. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr.

C. Kulturelle Einrichtungen

C.1. Grundsätze

C.1.1. Im Rahmen der Kulturellen Einrichtungen können Mittel für kulturelle Förderungen von der AUSTRO-MECHANA mit oder ohne Antrag vergeben werden. Fördermittel werden für folgende Bereiche bewilligt:

C.2. Projektförderung

C.3. Förderung von Organisationen

C.4. Allgemeine Förderung

Die im Folgenden ausgeführten Grundsätze gelten für alle drei Bereiche.

C.1.2. Anträge auf Fördermittel sind grundsätzlich schriftlich zu stellen. Ihnen sind die in C.2., C.3. und C.4. genannten Unterlagen anzuschließen. Die AUSTRO-MECHANA übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Förderungsanträgen an sie geschickt werden.

C.1.3. Die Anträge werden dem dafür vom Vorstand der AUSTRO-MECHANA eingesetzten Verwaltungsrat bzw. seinen Ausschüssen vorgelegt.

C.1.4. Förderwerber werden über die Entscheidungen des zuständigen Ausschusses anschließend an die jeweilige Sitzung in angemessener Zeit schriftlich informiert. Im Regelfall geschieht das ohne Angabe einer Begründung.

C.1.5. Förderanträge unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Die AUSTRO-MECHANA kann alle Entscheidungen der zuständigen Ausschüsse in der ihr geeignet erscheinenden Weise bekanntmachen.

C.1.6. Die Bewilligung von Fördermitteln kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen und die Rückzahlung allenfalls bereits ausbezahlt Mittel ganz oder teilweise verlangt werden.

C.1.7. Die AUSTRO-MECHANA kann die Durchführung der Projekte selbst oder durch Beauftragte kontrollieren. Über die widmungsgemäße und effiziente Verwendung der Mittel sind der AUSTRO-MECHANA in angemessener Frist die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

C.1.8. Wenn nicht konkrete Zusagen auf mehrere Jahre erteilt sind, gelten alle Förderungszusagen nur für den jeweiligen Antrag. Es entstehen keine wie immer gearteten Ansprüche auf Zuerkennung weiterer Fördermittel in den Folgejahren oder für analoge Projekte.

C.1.9. Bewilligte Fördermittel bleiben für eine dem Inhalt des Antrages angemessene Zeit zur Verfügung des Begünstigten, soweit bei der Vergabe nicht anderslautende Bedingungen festgelegt wurden. In der Regel beträgt dieser Zeitraum ein Jahr ab dem Datum des Zusagebriefes. Die AUSTRO-MECHANA kann in angemessener Frist vom Fördernehmer Rechenschaft über den Stand der Planung bzw. bereits verbrauchte Fördermittel verlangen.

C.1.10. Werden vom Antragsteller oder anderen Beteiligten bewußt unvollständige oder unwahre Angaben gemacht, um Fördermittel zu erhalten; so sind diese zu verweigern oder zurückzufordern, unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen.

C.1.11. Die AUSTRO-MECHANA kann sich die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern vorbehalten. Die AUSTRO-MECHANA kann eine Rückflußvereinbarung mit dem Fördernehmer treffen, durch die im Einzelfall geregelt wird, ab wann Erträge aus dem geförderten Projekt an die AUSTRO-MECHANA zurückfließen. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird, beansprucht die AUSTRO-MECHANA keine Rechte an den geförderten Projekten.

C.1.12. Die Antragsteller sollen die Zusammenarbeit mit anderen Förderungsstellen oder Sponsoren suchen. Die AUSTRO-MECHANA bietet den Bezugsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Serviceleistungen allgemeiner Art an.

C.1.13. Die bewilligten Fördermittel werden direkt den Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA ausbezahlt, sie können jedoch je nach Sachlage auch an Dritte (z.B. Veranstalter, Produzenten, Institutionen, Festivals) bezahlt werden, die projektbezogen entsprechende Aktivitäten im wirtschaftlichen und/oder ideellen Interesse der Bezugsberechtigten setzen. In diesem Fall ist besonders von der Möglichkeit von Rückflußvereinbarungen Gebrauch zu machen.

C.1.14. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die Verwendung von Mitteln aus den kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA in jeweils geeigneter Weise (z.B. durch Hinweise gegenüber der Presse, Erwähnung der AUSTRO-MECHANA auf geförderten Noten, Tonträgern oder auf Plakaten, etc.) in Absprache mit der AUSTRO-MECHANA der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

C.1.15. Die AUSTRO-MECHANA übernimmt prinzipiell nicht die Planung bzw. Durchführung von Projekten.

C.2. Projektförderung

C.2.1. Ziel der Projektförderung ist die Förderung der künstlerischen Kreativität der Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA, sowie insgesamt die Steigerung der Qualität österreichischen Musikschaftens und seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

Bei der Vergabe der Mittel aus der Projektförderung ist insbesondere auf die Situation freischaffender Komponisten und Textautoren Rücksicht zu nehmen. Zur Beurteilung gelten als Kriterien: Aus- und Weiterbildung, die künstlerische Qualität und ästhetische Innovation sowie zeitgemäße Verwirklichung, die Modellhaftigkeit eines Konzepts, die Bedeutung der modernen Medien und die effiziente Verbreitung musikalischer Ideen. Die verschiedenen Sparten musikalischen Schaffens sind angemessen zu berücksichtigen.

C.2.2. Fördermittel können daher für folgende Zwecke bewilligt werden:

1. Insbesondere für jede Form der Unterstützung oder Ermöglichung von Nachwuchsförderung und Weiterbildung im weitesten Sinn im Bereich des Musikschaftens. Diese kann zum Beispiel in Form von Stipendien, Unterstützung bei Auslandsaufenthalten, der Finanzierung zusätzlicher Ausbildung in angrenzenden Bereichen, der Teilnahme an Workshops, etc. bestehen.

2. Außerdem können Mittel für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt werden:

- a) Kompositionsaufträge
- b) Ermöglichung öffentlicher Aufführungen im In- und Ausland (ausgenommen Reisekosten)
- c) Herstellung und Vertrieb von Notenmaterial
- d) Produktion und Vertrieb von Ton- und Bildtonträgern
- e) Unterstützung einschlägiger musikwissenschaftlicher Arbeiten
- f) sonstige Projekte

C.2.3. Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Eine Projektbeschreibung: Grund des Ansuchens, beteiligte Personen, verwendete Werke mit Hinweis auf Werke zeitgenössischer österreichischer Urheber.
2. Notenbeispiele und/oder Ton- bzw. Bildtonaufnahmen (Demoband).
3. Kalkulation in Form einer Gegenüberstellung der erwarteten oder bereits angefallenen Ausgaben mit den prognostizierten Einnahmen. In ihr ist insbesondere auszuweisen, ob für dasselbe Projekt auch bei Dritten Anträge gestellt sind oder bereits Zusagen Dritter vorliegen.
4. Biographisches Material über die beteiligten Personen und ihre bisherige künstlerische Tätigkeit.

C.3. Förderung von Organisationen

C.3.1. Ziel der Förderung von Organisationen ist die Unterstützung von Organisationen (Verbänden, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Unternehmen und Institutionen in welcher Rechtsform auch immer), die nach ihren Statuten auf freiwilliger Basis hauptsächlich die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA vertreten oder sonst in deren Interesse tätig werden.

C.3.2. Dem schriftlichen Antrag sind anzuschließen:

1. Darlegung der Schwerpunkte der geplanten bzw. bereits durchgeführten Aktivitäten der Organisation im Jahr, für das um Zuschuß angesucht wird.
2. Übersicht über die im abgelaufenen Jahr unterstützten bzw. veranstalteten Aktivitäten zugunsten der Bezugsberechtigten. Diese kann thematisch oder chronologisch geordnet sein.

- 3. Geschäftsbericht oder Rechnungsabschluß des Vorjahres, Budget für das Jahr, für das um Zuschuß angesucht wird, möglichst in Form eines Einnahmen/Ausgabenberichts, insbesondere Ausweisung von bereits erhaltenen oder zugesagten Förderungen Dritter.
- 4. Statuten.
- 5. Liste der Funktionäre, aktueller Stand der Mitglieder, Höhe des Mitgliedsbeitrages.

C.4. Allgemeine Förderung

- C.4.1. Ziel der allgemeinen Förderung ist die Unterstützung von Personen, Projekten oder Institutionen, die im umfassenden Sinn den wirtschaftlichen, rechtlichen oder ideellen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANIA dienen.
- C.4.2. Fördermittel können unter anderem bewilligt werden für:
 - Finanzierung von Musterprozessen
 - Förderung von Publikationen
 - Bekämpfung der Piraterie
 - Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege
 - Erarbeitung von Musterverträgen
 - Grundlagenforschung
 - Statistische Aufbereitungen
 - Gutachten
- C.4.3. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind Unterlagen anzufügen, die in ihrer Art den unter C.2.3. bzw. C.3.2. dieser Richtlinien angeführten entsprechen.

D. Berechnungsgrundlagen

D.1. Mindestaufkommen für Zuschüsse

laut B.1.1., Punkt 4; B.2.1., Punkt 3; B.3.1., Punkt 4; B.4.1., Punkt 4; B.5.1., Punkt 3 und B.6.1., Punkt 3.

D.1.1. Das Mindestaufkommen für die Zuerkennung von Zuschüssen zur Existenzsicherung im Alter laut B.1.1., Punkt 4, Zuschüssen bei außerordentlicher Belastung laut B.2.1., Punkt 3, Zuschüssen zur Krankenversicherung laut B.3.1., Punkt 4, Zuschüssen zur Pensionsversicherung laut B.4.1., Punkt 4, für die Zuerkennung des Altersausgleichs bis 1996 laut B.5.1., Punkt 3 und des Altersausgleichs ab 1997 laut B.6.1., Punkt 3 beträgt:

1960	öS	4.300,-	1980	öS	24.451,-
1961	öS	5.040,-	1981	öS	25.685,-
1962	öS	5.145,-	1982	öS	27.685,-
1963	öS	5.370,-	1983	öS	29.211,-
1964	öS	5.880,-	1984	öS	30.590,-
1965	öS	6.262,-	1985	öS	31.598,-
1966	öS	6.853,-	1986	öS	32.704,-
1967	öS	7.476,-	1987	öS	34.076,-
1968	öS	7.952,-	1988	öS	35.028,-
1969	öS	8.519,-	1989	öS	35.938,-
1970	öS	9.156,-	1990	öS	38.038,-
1971	öS	10.346,-	1991	öS	42.000,-
1972	öS	11.487,-	1992	öS	45.500,-
1973	öS	12.600,-	1993	öS	49.000,-
1974	öS	14.210,-	1994	öS	52.500,-
1975	öS	16.236,-	1995	öS	53.970,-
1976	öS	18.375,-	1996	öS	55.209,-
1977	öS	20.020,-	1997	öS	55.209,-
1978	öS	21.664,-	1998	öS	55.944,-
1979	öS	23.156,-			

D.1.2. In den Folgejahren beträgt das Mindestaufkommen jeweils 50% des Ausgleichszulagenechtsatzes nach ASVG für Alleinstehende, wobei sich der gesamte Jahresbetrag aus 14 Monatsbeträgen errechnet.

D.2. Mindestaufkommen für Zuschüsse
laut B.7., B.8., B.9. und B.10.

D.2.1. Das erforderliche Mindestaufkommen zum Erhalt der Alterspension für Urheber und Musikverleger bis 1996 laut B.7.1., Punkt 3 und 4 und B.9.4. beträgt:

im Jahr	für Urheber (gem. Pkt. B.7.)	für Verleger (gem. Pkt. B.9.)
1960	öS 5.216,-	öS 20.861,-
1961	öS 5.698,-	öS 22.792,-
1962	öS 5.988,-	öS 23.953,-
1963	öS 6.231,-	öS 24.923,-
1964	öS 6.746,-	öS 26.982,-
1965	öS 7.286,-	öS 29.144,-
1966	öS 8.081,-	öS 32.324,-
1967	öS 8.547,-	öS 34.188,-
1968	öS 9.112,-	öS 36.447,-
1969	öS 9.733,-	öS 38.930,-
1970	öS 10.582,-	öS 42.328,-
1971	öS 12.122,-	öS 48.485,-
1972	öS 13.468,-	öS 53.872,-
1973	öS 15.209,-	öS 60.837,-
1974	öS 17.168,-	öS 68.670,-
1975	öS 19.048,-	öS 75.830,-
1976	öS 20.726,-	öS 82.902,-
1977	öS 22.728,-	öS 90.909,-
1978	öS 24.097,-	öS 96.386,-
1979	öS 25.641,-	öS 102.564,-
1980	öS 27.397,-	öS 109.589,-
1981	öS 30.075,-	öS 120.301,-
1982	öS 32.258,-	öS 129.033,-
1983	öS 33.898,-	öS 135.594,-
1984	öS 35.714,-	öS 142.857,-
1985	öS 38.095,-	öS 152.381,-
1986	öS 40.000,-	öS 160.000,-
1987	öS 41.600,-	öS 166.400,-
1988	öS 43.264,-	öS 173.056,-
1989	öS 45.427,-	öS 181.709,-
1990	öS 49.061,-	öS 196.246,-
1991	öS 52.005,-	öS 208.021,-
1992	öS 54.605,-	öS 218.422,-
1993	öS 56.789,-	öS 227.156,-
1994	öS 58.856,-	öS 235.424,-
1995	öS 61.260,-	öS 245.040,-

D.2.2. Das erforderliche Mindestaufkommen zum Erhalt der Alterspension für Urheber und Musikverleger ab 1997 laut B.8.1., Punkt 3 und 4, und B.10.4. beträgt:

im Jahr	für Urheber (gem. Pkt. B.8.)	für Verleger (gem. Pkt. B.10.)
1975	öS 32.473,-	öS 129.892,-
1976	öS 36.750,-	öS 147.000,-
1977	öS 40.040,-	öS 160.160,-
1978	öS 43.288,-	öS 173.152,-
1979	öS 46.312,-	öS 185.248,-
1980	öS 48.902,-	öS 195.608,-
1981	öS 51.842,-	öS 207.368,-
1982	öS 55.370,-	öS 221.480,-
1983	öS 58.422,-	öS 233.688,-
1984	öS 61.180,-	öS 244.720,-
1985	öS 63.196,-	öS 252.784,-
1986	öS 65.408,-	öS 261.632,-
1987	öS 68.152,-	öS 272.608,-
1988	öS 70.056,-	öS 280.224,-
1989	öS 71.876,-	öS 287.504,-
1990	öS 76.076,-	öS 304.304,-
1991	öS 84.000,-	öS 336.000,-
1992	öS 91.000,-	öS 364.000,-
1993	öS 98.000,-	öS 392.000,-
1994	öS 105.000,-	öS 420.000,-
1995	öS 107.940,-	öS 431.760,-
1996	öS 110.418,-	öS 461.672,-
1997	öS 110.418,-	öS 461.672,-
1998	öS 111.888,-	öS 447.552,-

D.2.3. In den Folgejahren entspricht das Mindestaufkommen für Urheber jeweils dem Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für Alleinstehende. Das Mindestaufkommen für Verleger entspricht dem Vierfachen dieses Wertes.

D.3. **Valorisierung**

Index

Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

	D.3.1. Index	D.3.2. Index
1960	11,63	4,47
1961	10,64	4,31
1962	10,13	4,13
1963	9,73	4,02
1964	8,99	3,88
1965	8,33	3,69
1966	7,51	3,61
1967	7,11	3,47
1968	6,65	3,38
1969	6,25	3,28
1970	5,74	3,14
1971	5,00	3,00
1972	4,49	2,82
1973	3,98	2,62
1974	3,54	2,40
1975	3,19	2,21
1976	2,93	2,06
1977	2,67	1,95
1978	2,52	1,88
1979	2,36	1,82
1980	2,22	1,71
1981	2,02	1,60
1982	1,88	1,52
1983	1,78	1,47
1984	1,69	1,43
1985	1,59	1,35
1986	1,52	1,32
1987	1,46	1,31
1988	1,41	1,28
1989	1,34	1,25
1990	1,25	1,21
1991	1,18	1,17
1992	1,12	1,13
1993	1,08	1,09
1994	1,04	1,05
1995	1,00	1,03
1996		1,01
1997		1,00

D.3.3. Die Valorisierung in den Folgejahren wird jeweils mit dem Jahresmittelwert des Verbraucherpreisindex vorgenommen.

D.4. **Höhe von Altersausgleich und Alterspension**

D.4.1. Die Urheber-Alterspension laut B.7. beträgt mit Wirkung ab 1. April 1996 pro Jahr 3,9% und ab 1. Februar 1998 pro Jahr 3,35% gemäß D.3.1. und D.3.3. des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre seit 1960.

D.4.2. Die Urheber-Alterspension laut B.8. beträgt mit Wirkung ab 1. April 1996 pro Jahr 3,9% und ab 1. Februar 1998 pro Jahr 3,35% gemäß D.3.2. und D.3.3. des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre seit 1975.

D.4.3. Die Verleger-Alterspension laut B.9. beträgt mit Wirkung ab 1. April 1996 pro Jahr 0,975% und ab 1. Februar 1998 pro Jahr 0,838% des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre innerhalb der Periode von 25 Jahren vor dem Jahr der Nominierung.

D.4.4. Die Verleger-Alterspension laut B.10. beträgt mit Wirkung ab 1. April 1996 pro Jahr 0,975% und ab 1. Februar 1998 pro Jahr 0,838% des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre ab 1975 bis vor dem Jahr der Nominierung.

D.4.5. Der Altersausgleich laut B.5. und B.6. sowie die Alterspension laut B.7., B.8., B.9. und B.10. betragen für den Zeitraum ab 1. April 1996 maximal öS 7.970,- und ab 1. Februar 1998 maximal öS 6.854,- pro Monat (zwölfmal pro Jahr).

D.4.6. Alle in D.4.1. - D.4.5. genannten Werte zur Höhe von Alterspensionen, das prozentuelle Zahlungsausmaß der rechnerischen Differenz im Altersausgleich laut B.5.2. und B.6.2. sowie deren maximale Höhe bestimmt der Vorstand.

Das 'Widmungskapital gegenüber den Bezugsberechtigten' stellt mit öS 2.864.651,99 den zum Bilanzstichtag aus allen vorangegangenen Zeiträumen akkumulierten Rest dar. Diese Position hat sich im Geschäftsjahr 1997 wie folgt entwickelt:

3.594.341,44	Stand am 1.1.1997
16.357.632,46	Zuweisung 51% Leerkassettenvergütung 1996
- 1.145.034,27	Einhebungskosten
18.806.939,63	Zwischensumme Widmungskapital

Verwendung der Mittel SKE

a) Soziale Zuschüsse

24.000,00	Zuschüsse zur Existenzsicherung an 1 Bezugsberechtigten (BB)
227.500,00	Zuschüsse bei a.o. Belastung an 11 BB
170.325,54	Zuschüsse zur Krankenversicherung an 26 BB
162.682,07	Zuschüsse zur Pensionsversicherung an 18 BB
661.252,76	Zuschüsse zur Sozialversicherung an 50 BB
6.009.800,00	Altersversorgung an 91 Urheber
1.294.572,00	Alterspension an 15 Musikverleger
8.550.132,37	

b) Kulturelle Förderungen (bezahlt bzw. rückgestellt)

396.977,71	Allgemeine Förderungen
2.452.660,00	Förderungen von Projekten der Ernsten Musik
3.420.000,00	Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik
6.269.637,71	

c) Verwaltungsaufwand SKE

993.574,16	Personalkosten SKE
242.500,00	Sitzungsgelder
245.364,49	Verwaltungskosten AUSTRO-MECHANA
120.960,50	Abschreibung
39.070,08	Miete
18.806,42	Energie- und Reinigungskosten
4.571,96	Instandhaltung Büro
—	Wartung und Instandhaltung der PC
15.783,78	Telefon
12.603,50	Porto
52.513,62	SKE Jahresbericht, Briefpapier, Fachliteratur
16.405,85	Büromaterial
12.399,19	Geldverkehrsspesen
11.730,00	Reisespesen
38.000,00	Prüfungs- und Steuerberatungskosten
2.342,88	Sonstige Unkosten und Spesen
1.826.626,43	

16.646.396,51	Zwischensumme Verwendung der Mittel SKE
----------------------	--

Erträge

603.808,00	Zinsen 1997
154.564,74	sonstige Erträge
- 54.263,87	abzüglich Spesen aus Zinsen 1996

704.108,87 Zwischensumme Erträge

Damit entwickelt sich das Widmungskapital im Jahr 1997 wie folgt:

18.806.939,63	Widmungskapital zum 1.1.1997
- 16.646.396,51	Mittelverwendung SKE
+ 704.108,87	Erträge
2.864.651,99	Stand Widmungskapital am 31.12.1997

Die Position "Einhebungskosten" stellt die Aufwendungen für die Einhebung der Leerkassettenvergütung in einer pauschalierten Höhe von 7% dar.

Im Rahmen der Altersversorgung an Urheber entfielen öS 4.511.854,00 auf den Altersausgleich für 72 Urheber (1996: öS 5.327.808,00 für 77 Urheber) und öS 1.497.946,00 auf die Alterspension für 19 Urheber (1996: öS 1.579.976,00 für 20 Urheber).

Für 12 noch nicht ausbezahlten Zuschüsse zur Rechts- und Steuerberatung aus dem Jahr 1996 ist eine Rückstellung in Höhe von öS 117.264,80 aufrecht.

Die detaillierte Vergabe der Kulturellen Förderungen ist unter Kapitel 5 dieses Berichts dargestellt.

Die als "Verwaltungsaufwand SKE" ausgewiesene Position stellt jene Kosten dar (Kostenzurechnung in der AUSTRO-MECHANA, Aufwand des Verwaltungsrates und der Ausschüsse, Kosten des Bürobetriebes SKE, Abschreibung der Geräte; usw.), die unmittelbar durch die Verwendung des Widmungskapitals SKE entstanden sind.

Die "Zinsen 1997" setzen sich aus den Zinsen der festverzinslichen Bundesanleihen in Höhe von öS 561.808,- sowie einem Kursgewinn beim Verkauf eines Teils dieser Wertpapiere zusammen. Die 'sonstigen Erträge' stammen aus der Auflösung nichtverwendeter Rücklagen zur Pirateriekämpfung bzw. für Förderzusagen zu kulturellen Projekten.

Zum Bilanzstichtag verbleibt somit ein Betrag von öS 2.864.651,99 als Saldo. Abzüglich der Vorschüsse an Bezugsberechtigte in Höhe von öS 813.229,80 betragen mit 31.12.1997 die frei verfügbaren Mittel SKE öS 2.051.422,19.

4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 1997

Der Vorstand hat in seinen Sitzungen vom 11. Februar und 26. September 1997 das Budget für die SKE beschlossen. Im Bereich der sozialen Zuschüsse wurden die Ansätze entsprechend dem teilweise niedrigeren Bedarf berechnet, im Bereich der Altersversorgung für Urheber und Verleger blieben die monatlichen Bezüge ab April 1996 unverändert.

Die tatsächliche Zuweisung an Mitteln für die SKE aus der Leerkassettenvergütung hätte für 1997 soziale Zuschüsse und kulturelle Förderungen nur in geringerem Ausmaß erlaubt. Der Vorstand hatte aber beschlossen, den verbleibenden Bedarf aus Rücklagen aufzustocken, außerdem das Verhältnis zwischen Sozialen Zuschüssen und Kulturförderungen mit 60:40 zugunsten der Sozialen Zuschüsse zu fixieren. Damit war die Jahressumme für Förderungen kultureller Projekte gegenüber 1996 um knapp 8% zu erhöhen.

Die Aufteilung des kulturellen Budgets erfolgt in drei Bereiche: "Allgemeine Förderungen", "Förderungen der Unterhaltungsmusik" und "Förderungen der Ernsten Musik". Nach Abzug des Ansatzes für "Allgemeine Förderungen" wurde der Restbetrag wie in den Vorjahren mit 60% zugunsten der Unterhaltungsmusik und 40% zugunsten der Ernsten Musik aufgeteilt.

Es ergeben sich daher insgesamt folgende Positionen, denen im Bereich der Sozialen Einrichtungen und der Verwaltungskosten jeweils das echte Jahresergebnis gegenübergestellt ist. Im Bereich der Kulturellen Einrichtungen sind die von den Ausschüssen im Kalenderjahr 1997 bewilligten Förderungen angeführt, unabhängig davon, ob sie im selben Kalenderjahr auch ausgezahlt oder nur rückgestellt worden sind. Die tatsächliche Mittelverwendung ist mit öS 16.451.136,51 unter dem vom Vorstand beschlossenen Wert von öS 17.714.603,80 geblieben.

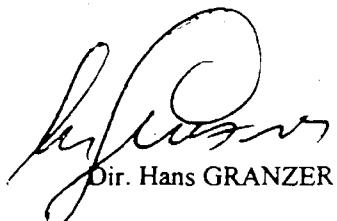
Budget 1997	Verwendung 1997	Soziale Einrichtungen
24.000,00	24.000,00	Zuschüsse zur Existenzsicherung
310.000,00	227.500,00	Zuschüsse bei a.o. Belastung
340.000,00	170.325,54	Zuschüsse zur Krankenversicherung
298.000,00	162.682,07	Zuschüsse zur Pensionsversicherung
950.000,00	661.252,76	Zuschüsse zur Sozialversicherung
6.246.000,00	6.009.800,00	Altersversorgung Urheber
1.399.000,00	1.294.572,00	Alterspension Verleger
9.567.000,00	8.550.132,37	Soziale Zuschüsse gesamt

Budget 1997	Bewilligung 1997	Kulturelle Einrichtungen
407.203,80	396.977,71	Allgemeine Förderungen
2.302.400,00	2.302.400,00	Förderungen von Projekten der Ernsten Musik
3.436.000,00	3.375.000,00	Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik
6.145.603,80	6.074.377,71	Kulturförderungen gesamt

Budget 1997	Verwendung 1997	Verwaltungskosten SKE
970.000,00	993.574,16	Personalaufwand AUME
380.000,00	242.500,00	Sitzungsgelder
252.000,00	245.364,49	Verwaltungskosten AUME
400.000,00	345.187,78	Sonstige Kosten
2.002.000,00	1.826.626,43	Verwaltungskosten gesamt
17.714.603,80	16.451.136,51	SKE gesamt

Wien, am 28. April 1998

DER VORSTAND



Dir. Hans GRANZER



Prof. Dr. Johann JURANEK



Dkfz. Nikolaus KALITA



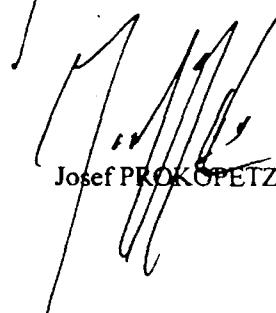
OHS Prof. Dieter KAUFMANN



Dr. Alf KRAULIZ



Prof. Robert OPRATKO



Josef PROKOPETZ

5. Übersicht über 1997 bewilligte Förderungen zu Kulturprojekten

5.1. 1997 bewilligte Allgemeine Förderungen

CISAC, Solidaritätsfonds	öS	10.000,00
EMO-Tagungen des European Music Office	öS	107.140,46
GESAC, Beitrag 1997	öS	146.761,20
Institut für Urheber- und Medienrecht, Mitglieds- bzw. Förderbeitrag 1997	öS	10.000,00
ÖMZ, Abonnement 1997	öS	509,09
ÖSGRUM, Österr. Schriftenreihe zum gewerbl. Rechtsschutz	öS	18.511,82
Pirateriekämpfung 1997	öS	100.782,44
Verlag Medien & Recht, Abonnement 1997	öS	3.272,70
<i>Summe Allgemeine Förderung</i>	öS	396.977,71

5.2. 1997 bewilligte Projektförderungen der Ernsten Musik

5.2.1. Ernste Musik - Tonträgerförderungen

Alea-Ensemble, CD 'La Tache'	öS	10.000,00
Cibulka, Franz, CD 'Armin Egger spielt Cibulka'	öS	10.000,00
Ensemble Schnittpunkt Vokal, CD 'Kärnten - Ollewal'	öS	15.000,00
Ensemble Wiener Collage, CD	öS	15.000,00
Extraplatte, CD's 'extrajazz 96/97', 'extraworld 96/97', 'extrafrom classical to contemporary 96/97'	öS	20.000,00
Gadenstätter, Clemens, CD	öS	30.000,00
Heher, Hannes, CD	öS	20.000,00
Janus Ensemble, CD	öS	20.000,00
Kaleidoskop, MC 'Lieder von Jimmy Berg'	öS	2.000,00
Klangforum Wien, CD Peter Ablinger	öS	15.000,00
Kühne, Stephan, CD	öS	10.000,00
Pepperland Music Production, CD 'Jenö Takács - Das Klavierwerk'	öS	10.000,00
Reiter, Josef, CD 'über die allmähliche Verfertigung der Gebäude beim Hören'	öS	15.000,00
Rizzolli-Schimana, Elisabeth, CD 'B*Brainers' mit Tanz*Hotel	öS	10.000,00
Stangl, Burkhard, CD 'Récital'	öS	15.000,00
Verein zur Förderung zeitgenössischer Musik, CD 'Klangsnitte 5 - Momente neuer Musik'	öS	15.000,00
Wiener Concert Verein, CD 'Richard Dünser: Orchesterwerke'	öS	20.000,00
Wiener Saxophon-Quartett, Nachpressen Maxi-CD	öS	5.000,00
<i>Summe Ernste Musik - Tonträgerförderungen</i>	öS	257.000,00

5.2.2. Ernste Musik - Aufführungsförderungen

Ambitus Gruppe für Neue Musik, Konzerte 1997	öS	15.000,00
ARGE Komponistenforum Mittersill, Komponistenforum Mittersill	öS	30.000,00
Art Camera - Wien, Festival 'Art Camera '97'	öS	15.000,00
Aspekte Salzburg, Konzerte 1997	öS	20.000,00
Auinger, Sam, Cloud Chamber	öS	10.000,00
Austrian Art Ensemble, Konzerte 1997	öS	30.000,00
Commedia 2000 - Förderung multimedialer Kulturinitiativen, 'Dantes Inferno'1997	öS	20.000,00
Ensemble 20. Jahrhundert, Konzerte 1997	öS	60.000,00
Ensemble Wels, Konzert Thema: Schubert	öS	5.000,00
Essl, K@rlheinz, 'Amazing Maze'	öS	10.000,00
Hartzell Eugene, Konzert zum 65. Geburtstag	öS	10.000,00
Institut für österreichische Musikdokumentation, Konzerte 1997	öS	20.000,00
KIBU, Konzerte 'aufTAKT - inTAKT'	öS	10.000,00
Klangspuren, Klangspuren Festival 1997	öS	60.000,00
Kulturreis Gallenstein, Konzerte 1997	öS	10.000,00
Kunst.Halle.Krems, Programm 1997	öS	40.000,00
Merlin Ensemble, Konzerte 1996/1997	öS	20.000,00
Motus Quartett, Eröffnungskonzert Moskau	öS	10.000,00
Music on line, Konzerte 1997	öS	30.000,00
Musica ex tempore, Konzerte 1996/1997	öS	10.000,00
Nussbaumer, Georg, Konzerte 1997	öS	10.000,00
Österreichisches Ensemble für Neue Musik, Konzerte 1997	öS	30.000,00
Open Music, Konzerte 1997	öS	30.000,00
Ost-West Musikfest, Ost-West Musikfest 1997	öS	20.000,00
Riedl, Christina, Konzerte mit Lorenz Raab	öS	5.000,00
Seiffarth, Carsten und Frank, Festival 'überGrenzen 1997'	öS	30.000,00
Szene Instrumental, Konzerte 1997	öS	40.000,00
Verein Klangtheater, 'Das Bild'	öS	30.000,00
Wiener Musik Galerie, Franz Koglmann: 'O moon my pin-up'	öS	40.000,00
<i>Summe Ernste Musik - Aufführungsförderungen</i>	öS	670.000,00

5.2.3. Ernste Musik - Förderung von Organisationen

Ensemble Wiener Collage, Veranstaltungen 1997/1998	öS	60.000,00
Int. Gesellschaft für Neue Musik (IGNM), Jahressubvention 1997	öS	130.000,00
Klangforum Wien, Jahressubvention 1997	öS	200.000,00
Kulturspektakel in der Stadtinitiative Wien, Veranstaltungen 1997	öS	50.000,00
Kulturzentrum bei den Minoriten, Jahressubvention 1997	öS	25.000,00
Musik Informations Center Austria (MICA), Komponistenlexikon	öS	100.000,00
Musikforum Viktring, Veranstaltungen 1997	öS	50.000,00
Österr. Gesellschaft für zeitgen. Musik (ÖGZM), Jahressubvention 1997	öS	50.000,00
Österr. Komponistenbund (ÖKB), Jahressubvention 1997	öS	70.000,00

Österr. Kammersymphoniker, Konzerte 1997	öS	25.000,00
Orpheus Trust, Veranstaltungen 1997	öS	20.000,00
Porgy & Bess, Konzerte 1997	öS	30.000,00
Wiener Konzerthaus, 'Hörgänge 1997'	öS	150.000,00
<i>Summe Ernste Musik - Förderung von Organisationen</i>	öS	960.000,00

5.2.4. Ernste Musik - Fort-/Ausbildungsförderung

Kulturkreis Deutschlandsberg, Jugendmusikfest Deutschlandsberg 1997	öS	15.000,00
Schnieder, Günter / Horvath, Christian, Verwegene Wege	öS	10.000,00
Suppan, Wolfgang, Praktikum IRCAM 1997	öS	20.000,00
<i>Summe Ernste Musik - Fort-/Ausbildungsförderung</i>	öS	45.000,00

5.2.5. Ernste Musik - Druckkostenzuschüsse

Heher, Hannes, Werkverzeichnis Heinz Kratochwil	öS	15.000,00
Lopez, George, 'Traumzeit und Traumdeutung'	öS	15.000,00
Mattitsch, Günter, Requiem für Borislav und Amira	öS	15.000,00
Mühlbacher, Christian, 'Vier Gewebe für Orchester'	öS	14.400,00
Musil, Bartolo, 'grande étude pour orchestre'	öS	10.000,00
Österr. Komponistenbund (ÖKB), 'Zeitgenossen-live: Otto M. Zykan'	öS	21.000,00
Schedlmayer, Christian, Werke der letzten Jahre	öS	20.000,00
<i>Summe Ernste Musik - Druckkostenzuschüsse</i>	öS	110.400,00

5.2.6. Ernste Musik - Förderung von Kompositionsaufträgen

Gander, Bernhard, elektroakustische Komposition im Schweiz. Zentrum	öS	10.000,00
Klement, Katharina, 'Prinzip i'	öS	10.000,00
Zykan, Otto M., Gedenkstück anlässlich 200. Geburtstag Schuberts	öS	40.000,00
<i>Summe Ernste Musik - Förderung von Kompositionsaufträgen</i>	öS	60.000,00

5.2.7. Ernste Musik - Publicity 1997

Cech, Christoph	öS	100.000,00
Gadenstätter, Clemens	öS	100.000,00
<i>Summe Ernste Musik - Publicity 1997</i>	öS	200.000,00
<i>Summe ERNSTE MUSIK</i>	öS	2.302.400,00

5.3. 1997 bewilligte Projektförderungen der Unterhaltungsmusik

5.3.1. Unterhaltungsmusik - Tonträgerförderungen

37Komma8; CD 'Partitour - Hörstücke für Akkordeon, Saxophon & Stimmen'	öS	20.000,00
Alldra, CD	öS	20.000,00
Art Means Creation (AMC), CD 'Ready for Take-off'	öS	20.000,00
Aniada a Noar, CD 'Wärme'	öS	20.000,00
ARGE Zimbabwe Freundschaft, CD 'Tonga.Kultur.Projekte.1997'	öS	20.000,00
Berger, Herbert, CD 'Voices'	öS	20.000,00
Brkovic, Voja, CD 'Kunst für Menschenrechte'	öS	20.000,00
Bulbul, LP 'Bulbul'	öS	5.000,00
Camerata Obscura, CD 'Arbe 4'	öS	30.000,00
Clouds over Chrysler, CD 'Lametta'	öS	20.000,00
Danke, CD 'Macht: Nichts!'	öS	30.000,00
Di Liberto Gesing Quartett, CD	öS	20.000,00
Dream Hunter, CD	öS	30.000,00
Edition Lex Liszt 12, CD Peter Wagner 'Die Bombe am Kinderspielplatz'	öS	25.000,00
Erler, Helmut, CD 'Hey rec.'	öS	20.000,00
Extraplatte, CD 'extrajazz 96/97', 'extraworld 96/97', 'extrafrom classical to contemporary 96/97'	öS	20.000,00
Finkel, Sigi, Aufstockung für CD 'Heart Beat'	öS	10.000,00
Fischer, Michael, CD 'Out of this Town'	öS	20.000,00
Focus Pocus, CD 'Duty Free'	öS	20.000,00
Gelb.Wien, CD	öS	20.000,00
Herwig Gradišnig Trio, CD 'we three'	öS	25.000,00
Gulda, Yuko, CDs 'Weed', 'hmmm', 'Mellow sky'	öS	25.000,00
Haslinger, Paul, CD 'World without Rules'	öS	25.000,00
Franz Hautzinger Trio F, CD 'Speaker's Corner'	öS	30.000,00
Heiland-Solo, CD	öS	30.000,00
Heiligenblut, CD 'Uppavolta'	öS	20.000,00
JBM - Le Jaques Brel Massacre, CD	öS	30.000,00
Kollegium Kalksburg, CD 'Bessa wiads nimma'	öS	30.000,00
Lackner, Wernfried, CD 'They smell of Vanilla'	öS	25.000,00
Lichtenberg, CD 'Music for refreshing the Systems'	öS	20.000,00
Lungau Big Band, CD '15 Years later ... feat. Lynne Kieran'	öS	20.000,00
Manndorff, Andreas, CD 'Talking Elevator'	öS	20.000,00
Miklin Quartet, CD 'Last Waltz'	öS	20.000,00
Mühlbacher, Christian, CD	öS	30.000,00
Nagl, Max, CD 'Melange à Trois'	öS	20.000,00
Nouvelle Cuisine, CD 'Ultimate Sentences'	öS	40.000,00
Out of blue, CD 'Great Story of a Home'	öS	20.000,00
Perfect Roommates, CD	öS	40.000,00
Philadelphia, Martin, CD 'In Gnomini et Philadelphia Amen'	öS	15.000,00
Planet E, CD 'Move'	öS	15.000,00
Franz Pillinger Bassgeigen, CD 'Winterreise'	öS	20.000,00
Prochoice, CD 'Somewhere out in Wonderland'	öS	20.000,00
Querschläger, CD 'lungoland'	öS	20.000,00
Raditschnig, Werner, CD 'Die Mauern von Jericho'	öS	20.000,00

Riedl, Claus, CD 'Hirn mit Ei'	öS	10.000,00
Rotkopf, CD	öS	20.000,00
Rubberfinger, CD 'Calling the Spirit'	öS	20.000,00
Sabotage Kunst- und Kulturverein, CD 'Five - Sabotage 1992-97'	öS	30.000,00
Sabotage Kunst- und Kulturverein, CD 'Chill out'	öS	30.000,00
Scrooge, CD 'Cinematograph'	öS	30.000,00
Sick Orange, CD 'Flies, Pigs & Handshakes'	öS	15.000,00
Sokal, Harry, CD	öS	30.000,00
Splinters, CD 'Friction & Spasms'	öS	10.000,00
The Crooks, CD 'artificial gold'	öS	20.000,00
Times Square, CD 'Home Page'	öS	20.000,00
Tschiritsch's Urwerk, CD 'Propeller'	öS	20.000,00
Twist of fate, CD 'Live at Labrador'	öS	20.000,00
Unikum, Wolfgang Puschnig, CD 'Roots and Fruits'	öS	40.000,00
Verein Kiskililla Theater, CD 'Die Karawane des Kalif Storch'	öS	20.000,00
Werk, CD 'unpleasant things'	öS	30.000,00
Dhafer Youssef Ensemble, CD 'mousafer'	öS	30.000,00
Zrost, Martin, CD 'Box Music'	öS	30.000,00
<i>Summe Unterhaltungsmusik-Tonträgerförderungen</i>	öS	<i>1.415.000,00</i>

5.3.2. Unterhaltungsmusik - Aufführungsförderungen

Auinger, Sam, Cloud Chamber	öS	20.000,00
Baco, Walter, Österr. Musikprogramm bei Leipziger Buchmesse	öS	20.000,00
Culturcentrum Wolkenstein, Konzerte 1997	öS	70.000,00
Forum Gitarre, Konzert mit Werken von Wolfgang Muthspiel	öS	10.000,00
Forum Stadtpark, Konzertleiste KIM	öS	50.000,00
Fuchs, Georg, Internationales Gipsy-Festival Mitterdorf 1997	öS	20.000,00
GamsbART, Austrian Soundcheck	öS	40.000,00
INNtöne, Festival 1997	öS	20.000,00
Jazz im Theater, Konzerte 1997	öS	20.000,00
Jazzatelier Ulrichsberg, Konzerte 1997	öS	35.000,00
Jazzatelier Ulrichsberg, Konzerte 1998	öS	35.000,00
Jazzgalerie Nickelsdorf, Konfrontationen	öS	50.000,00
Jazzland, Hot Club de Vienne, Konzerte 1997	öS	65.000,00
Jazzland, Hot Club de Vienne, Konzerte 1998	öS	65.000,00
Jazztett Forum Graz, Workstations	öS	20.000,00
Jugend- und Kulturhaus Steyr, Eröffnungskonzert	öS	25.000,00
Juvavum, Brass, Konzerte 1997	öS	20.000,00
Konzerthaus Wien, Volksmusikleiste 'Musikanten'	öS	60.000,00
Kultur in Leibnitz, Jazzfestival Leibnitz 1997	öS	40.000,00
Kunst.Halle.Krems, Konzerte 1997, 'Glatt & Verkehrt'	öS	50.000,00
Kunstverein O.F.F., Picknick mit Hermann	öS	40.000,00
Mostar Link, Konzerte mit Snakkerdu Densk	öS	10.000,00
Musik Kultur St. Johann, Konzerte 1997	öS	30.000,00
Oberösterr. Kulturvermerke, Oberösterr. Kulturvermerke Geld oder Leben	öS	15.000,00
Rockhouse Salzburg, Konzerte 1997	öS	80.000,00
Seiffarth, Carsten und Frank, Festival 'überGrenzen 1997'	öS	40.000,00

Stepanik, Martin, Zärtliche Zöllner	öS	20.000,00
Szene Wien, Konzertleiste 'Heimspiel'	öS	15.000,00
Triebwerk, Emissionen 1997	öS	30.000,00
Vorstadt-Gasthaus, Konzerte 1997	öS	30.000,00
Wandaller, Michael, Jazz over Villach 1997	öS	30.000,00
Zentrum zeitgenössischer Musik, Internationales Jazzfestival Saalfelden	öS	80.000,00
<i>Summe Unterhaltungsmusik - Aufführungsförderungen</i>	öS	1.155.000,00

5.3.3. Unterhaltungsmusik - Förderung von Organisationen

Die Brücke, Veranstaltungen 1998	öS	30.000,00
Kulturvereinigung KUGA, Jahressubvention 1997	öS	20.000,00
Kulturzentrum Hof, Projekt Bandbreiten	öS	40.000,00
Musik Informations Center Austria (MICA), Jazz-Datenbank, Österreich-Festival in London	öS	150.000,00
Musiker-Komponisten-AutorenGilde, Jahressubvention 1997	öS	25.000,00
Porgy & Bess, Konzerte 1998	öS	80.000,00
Radio FRO (Freier Rundfunk OÖ), Pilotprojekt Linz-Urfahr	öS	50.000,00
SR Archiv österreichischer Populärmusik, Jahressubvention 1997	öS	80.000,00
Verein O.R.F., Festival '97 'Flaschenpost'	öS	40.000,00
Verein: Neue Musik, Vertriebsnetz	öS	20.000,00
Wiener Volksliedwerk, Jahressubvention 1997	öS	70.000,00
<i>Summe Unterhaltungsmusik - Förderung von Organisationen</i>	öS	605.000,00

5.3.4. Unterhaltungsmusik - Fort-/Ausbildungsförderungen

GamsbART, Graz Meeting Festival: Drums & Percussion	öS	50.000,00
Heckel, Stefan, Studium Royal Academy of Music	öS	30.000,00
Höllering, Andreas, Projekt 'Im Sumpf. Musik zu gut für diese Welt'	öS	20.000,00
Kulturwerkstatt Podium, Workshop: Popular Guitar 1997	öS	10.000,00
Neugebauer, Helmut, Arbeits- und Studienaufenthalt in Rotterdam	öS	30.000,00
Preinfalk, Gerald, Studium an Ecole nationale de musique de Romainville	öS	50.000,00
Spatz, Stefan, European Music Seminar 1997	öS	10.000,00
<i>Summe Unterhaltungsmusik-Fort-/Ausbildungsförderungen</i>	öS	200.000,00
Summe UNTERHALTUNGSMUSIK	öS	3.375.000,00

5.4. Zusammenfassung der 1997 bewilligten Förderungen zu Kulturprojekten
(Werte 1996 in Klammern)

	(1996)	1997
Allgemeine Förderungen	(436.234,99)	396.977,71
Förderungen von Projekten der Ernstten Musik	(2.134.529,00)	2.302.400,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	(2.885.000,00)	3.375.000,00
Gesamt	(5.455.763,99)	6.074.377,71

LITERAR-MECHANA

Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH
Linke Wienzeile 18, 1060 Wien

BERICHT

über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens
nach Art II Abs 6 der UrhGNov 1980 in der Fassung
der Novelle 1986 im Geschäftsjahr 1997

S K E - BERICHT 1997

I. AUSMASS DES AUFKOMMENS

Die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen, und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung zuzuführen, ergibt sich aus Art II Abs 6 UrhG Nov 1980.

Die an der Leerkassettenvergütung beteiligten Verwertungsgesellschaften haben für die Aufteilung feste Prozentsätze vereinbart, die seit 1981 (Audio) bzw. 1982 (Video) unverändert gelten. Die Anteile der LITERAR-MECHANA betragen hiebei 7 % im Bereich Audio und 14,8 % im Bereich Video. Die Aufteilungsvereinbarung wurde von mehreren Verwertungsgesellschaften im April 1997 aufgekündigt. Für die Zeit ab 1.1.1998 werden neue noch zu vereinbarende Aufteilungsregeln gelten.

Die LITERAR-MECHANA und alle anderen Verwertungsgesellschaften, denen die Genehmigung zur Geltendmachung von Leerkassettenvergütungsansprüchen erteilt wurde, haben die Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH damit betraut, die Ansprüche gesammelt wahrzunehmen.

Laut Abrechnung der Austro-Mechana betragen die auf die LITERAR-MECHANA entfallenden Bruttoanteile im Jahr 1997 S 12.772.481,81. Sie lagen damit um 0,1% unter der Vergleichszahl des Vorjahres. Gemäß Beschuß des Aufsichtsrates entfallen 51 % auf sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE).

Laut Beschuß des Aufsichtsrates vom 20.3.1997 werden ferner 10% der Erträge aus der Reprographievergütung den SKE zugeführt.

Die Verwaltungskosten einschließlich der Einhebungskosten werden pauschaliert mit 7,5 % gerechnet.

	S	S
Bruttoerträge LV 1997	12.772.481,81	
davon 51 % SKE brutto		6.513.965,72
Bruttoerträge Repro 1997	40.754.226,08	
davon 10 % SKE brutto		4.075.422,61

		10.589.388,33
- 7,5 % Verwaltung		- 794.204,11

SKE netto		9.795.184,22

Die Zuführung des Betrages von S 9.795.184,22 zu den SKE erfolgte zum 31.12.1997.

II. VERWENDUNG DES AUFKOMMENS

	S	S	S
1. Werkzuschüsse aus dem Jubiläumsfonds			1,470.000,00
2. Dramatikerstipendien			462.000,00
3. Zuschüsse an Autoren			
a) eim. Unterstützungen	1,091.330,70		
b) Krankenvers., Arzt	130.143,42		
c) Rechts- und Steuerberatung	105.873,33		
d) Lebensversicherungen	1,274.658,00		
e) Jugoslawien-Hilfe	26.420,00		
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	2,628.425,45		2,628.425,45
4. Wohnungen			
a) Wien-Hietzing			
Einrichtung	6.823,92		
Betriebskosten	51.554,40		
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	58.378,32		58.378,32
b) Altaussee			
Einrichtung	1.356,00		
Betriebskosten	74.719,15		
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	76.075,15		76.075,15
c) Wien-Margareten			
Anschaffung	42.061,79		
Erträge aus Vermietung	- 67.568,19		
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	- 25.506,40		- 25.506,40
d) Venedig			
Anschaffung	76.726,90		
Betriebskosten	0,00		
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	76.726,90	76.726,90	185.673,97
			185.673,97
5. Dr. Erich Bielka-Stiftung			702.487,96
6. Wissenschaftliche Untersuchungen			11.000,00
7. Verlagsförderung und Lektorat			246.951,36
8. Beiträge an nat. und int. Interessenvertretungen			313.426,88
9. Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Verbänden			834.777,08
10. Förderung urheberrechtlicher Fachliteratur			55.150,33
Leistungen im Jahr 1996			6,909.893,03

Die in den Büchern der Literar-Mechana enthaltenen Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE stellen sich wie folgt dar:

S		
Stand am 1.1.1997	+	13,865.063,78
- Leistungen gemäß II.	-	6,909.893,03
- Abschreibung	-	16.500,--
+ Zuführung zum 31.12.1997	+	9,795.184,22

Stand am 31.12.1997		<u>16,733.854,97</u>
	=====	

Im Anlagevermögen der Literar-Mechana entfallen auf SKE die Anteile an den bebauten Grundstücken in Wien-Hietzing (Wattmanngasse 14), in Altaußsee und in Wien-Margareten (Zentagasse 16), die drei Eigentumswohnungen und deren Einrichtung. Sie sind in der Bilanz zum 31. Dezember 1997 mit einem Buchwert von S 1.003.945,-- enthalten.

Die verfügbaren Mittel ergeben sich wie folgt:

S		
Verbindlichkeiten		16,733.854,97
davon gebunden im Anlagevermögen	-	1.003.945,--

verfügbare Mittel am 31.12.1997		<u>15,729.909,97</u>
	=====	

Wien, 23. Juni 1998

Mag. Franz-Leo POPP
Geschäftsführer

ANHANG ZUM SKE - BERICHT 1997

Erläuterungen zu II. (Verwendung des Aufkommens)

zu 1. Jubiläumsfonds 1996/97

B. Bogdanovic, Franzobel, K.-M. Gauß, K. Händl, M. Kreidl, M. Markart, L. Mischkulnig, P. Pessl, A. Renoldner, F. Weinzettl (10)

Jubiläumsfonds 1997/98

H. Eichhorn, B. Galvagni, P. Ganglbauer, A. Glück, E. Hackl, G. Kaip, R. Schindel, E. Schmidt, J. Winkler, G. Wolfgruber (10)

zu 2. Dramatikerstipendien 1996/1997/98

M. Streeruwitz, H. Kislinger, P. Wagner, M. Ronzoni, E. Gstättner, W. Siegmund (6)

zu 3. a) Zuschüsse an B. Bogdanovic, O.R. Braun, G. Bydlinski, E. Czurda, P.F. Deutsch, H. Eisendle, E. Folivi, B. Frankfurter, G. Friedmann, H. Gail, W. Gindl, T. Glavinic, E. Grotz, W. Haas, F. Innerhofer, V. Ivanceanu, G. Jaschke, G. Kövary, E. Kostal, K. Kraus, W. Kraus, H.F. Kulterer, G. Leber-Hagenau, F. Leibetseder, J. Lind, D. Macheiner, F. Madritsch, J. Mall, M. Maurer, C.H. Meyer, T. Northoff, E. Nowotny, F. Pauer, H. Peschina, W. Pevny, R. Pichler, B. Pilz, E. Prantl, E. Reichart, C. Rettl, E. Riess, G. Rothstein, D. Schafranek-Smrz, G. Schatzdorfer, F.L. Schmelzer, V. Schwab, B. Schwaiger, E. Schwarz, H. Seethaler, E.W. Skwara, A. Stern, C. Szentgyörgy, H. Trummer, L. Ujvary, G. Ulbrich, H. Veidl, D. Velikic, R. Weihs (58)

b) Zuschüsse an H.C. Artmann, B. Bogdanovic, J. Lind, L. Nikolaevskaja, F. Pauer, W. Pevny, P. Rosei, G. Rothstein, L. Ujvary, R. Vecellio, (10)

c) Zuschüsse an A. Kövary, G. Motylewitz, B. Wieland, A. Moser, J. Ebner, E. Tielsch, S. Eibel (7)

d) Lebensversicherungsprämien für W. Boesch, U. Bolius, G. Brandl, F. Buchrieser, L. Detela, H. Dumreicher, H. Eisendle, E.A. Ekker, G. Ernst, B. Frischmuth, G. Fritsch, H. Gail, H. Gigacher, M. Gruber, H. Haid, Ch. Haidegger, E. Hammerl, W. Harranth, B. Hell, P. Hénisch, W. Herbst, H. Hladej, F. Innerhofer, V. Ivanceanu, W. Kappacher, H.F. Kulterer, D. Macheiner, L. Mayer-Skumanz, E. Nowak, P. Orthofer, M. Pelz, H. Peschina, W. Pevny, R. Pichler, H. Pils, L. Povazay, G. Roth, F. Rottensteiner, S. Schaffer, M. Scharang, R. Schindel, A.P. Schmidt, H. Schmölzer, J. Schutting, G. Stingl, E. Storck-Grill, K. Surdum, W.A. Teuschl,

P. Turrini, L. Ujvary, H.R. Unger, R. Welsh, K.L. Wiesinger, P.P. Wiplinger,
G. Wolfgruber, S. Zanke, R. Zauner (57)

e) B. Arsic, V. Ognjenovic, B. Tomasevic, D. Velikic (4)

zu 5. Ablöse des Wohnrechts, Notariatskosten und Pacht

zu 6. LVG (Studie zur Bibliothekstantieme)

zu 7. Zuschüsse an die Verlage „Der Apfel“, O. Müller, Edition Splitter

zu 8. ALAI, CAE, CISAC, IVU, Österr. Vereinigung für gew. Rechtsschutz und Urheberrecht

zu 9. Sessler Verlag, Kunsthause Mürz, G. Krahberger, Malteser Hospiz,
50 Jahre PEN-Club, A. Hirschal, F. Werfel Dramatisierungswettbewerb,
Drehbuchforum Wien, W. Baco, Int. Studentinnen-Filmfestival, M. Jabornegg,
Donau-Uni Krems, Serbischs Zentrum (V. Popa-Symposion), Ö.G.f. Literatur
(A. Lernet-Holenia), Ed. Splitter, Vienna Entertainment, Projekt „Der Entropist“,
CD M. Haushofer, Kulturvermerke Gmunden

zu 10. Buchkultur, UFITA, Copyright, ZUM, GRUR, GRUR Int., Verlag Manz,
Medien und Recht, Österr. Blätter für gew. Rechtsschutz und Urheberrecht,
Nomos Verlag, Linde Verlag, Quellen des Urheberrechts, Kommentar zum
deutschen Urheberrecht



WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.

LSG, Schreyvogelgasse 2/5, A - 1010 Wien

Schreyvogelgasse 2/5

A - 1010 Wien

Tel. +43-1-535 60 35

Fax +43-1-535 51 91

D V R N r. 0108 804

F N 126118 v, HG Wien

BUNDESKANZLERAMT
Sektion für Kunstangelegenheiten

Freyung 1
1014 Wien

Wien, 1998-07-14
bka9806-LKVBericht.doc

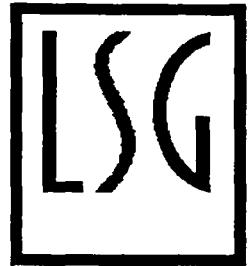
GZ 11.000/43-II/I/98

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986, betreffend die Durchführung der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986, übergeben wir nachfolgend den detaillierten Bericht der LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. über die Bildung und Verwendung des SKE-Fonds im Geschäftsjahr 1997. Der Einfachheit halber schließen wir in Pkt. V bzw. Beilage ./5 den Leercassettenbericht 1997 der VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton an:

I. Gesetzliche Grundlagen

Mit der UrhGNov 1980 wurde ein Vergütungsanspruch betreffend unbespieltes Ton- und Bildtonträgermaterial zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten in Österreich eingeführt.

Regelungen für die Verteilung der Einnahmen aus der Leercassettenvergütung durch die österreichischen Verwertungsgesellschaften wurden durch Art.II Abs.6 UrhGNov 1980 i.d.F UrhGNov 1986 statuiert.



WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.

II. Betriebsgenehmigung

Mit Bescheid des BMUK (Jetzt: BKA Sektion für Kunstangelegenheiten) vom 29.6.1994, 32.629/5-IV/1/94, i.d.F. des Bescheides vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-III/1/96 wurde der LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. die nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz erforderliche Betriebsgenehmigung im gegebenen Zusammenhang erteilt.

Die Einnahmen der LSG aus der Leercassettenvergütung werden, ebenso wie sämtliche anderen Einnahmen der LSG, 50:50 zwischen der LSG-Produzentenverrechnung und der LSG-Interpretenverrechnung aufgeteilt. Sowohl die Bildung der SKE-Fonds, als auch die Verwendung der Fondsmittel erfolgt getrennt und eigenständig auf Produzenten- und Interpretenseite. Daraus resultiert auch die unterschiedliche Dotierung des SKE-Fonds der LSG-Interpreten (51 %) und der LSG-Produzenten (75 %).

III. Richtlinien

Zur Umsetzung der Regelungen in Art.II Abs.6 der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986 hat die LSG Richtlinien erlassen, die als Beilage ./1 (Allgemeine Richtlinien der LSG-Interpretenverrechnung/ÖSTIG), Beilage ./2 (Altersausgleich-Allgemeine Richtlinien der LSG-Interpretenverrechnung/ÖSTIG) und Beilage ./3 (Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer Musikvideos aus dem SKE-Fonds der LSG-Produzentenverrechnung) angeschlossen sind.

IV. Einnahmen aus der Leercassettenvergütung 1997

Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke

Beilage ./4 schlüsselt in Pkt. 1 die Einnahmen aus der Leercassettenvergütung im Geschäftsjahr 1997 unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellungen zum 1.1.1997 bzw. zum 31.12.1997 detailliert auf.



WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.

Die Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Geschäftsjahr 1997 sind in Pkt. 2 der Beilage./4 getrennt nach Ausgaben für soziale und kulturelle Zwecke sowie weiters aufgelistet nach Arten von Zuwendungen bzw. Empfängern ausgewiesen.

V. VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton

Beilage ./5 schlüsselt in Pkt. 1 die Einnahmen aus der Leercassetten-Vergütung der VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton im Geschäftsjahr 1997 ebenfalls unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellungen zum 1.1.1997 bzw. zum 31.12.1997 detailliert auf.

Die Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Geschäftsjahr 1997 ist in Pkt. 2 der Beilage ./5 getrennt nach Arten von Zuwendungen bzw. Empfängern ausgewiesen.

Für allfällige ergänzende Informationen und Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**LSG - WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGS-
SCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. F. Medwenitsch'.

Dr. F. Medwenitsch

Prof. P. Fürst

Beilagen ./1 bis ./5

REGULATIV FÜR SKE-FONDS

Vergabe von finanziellen Unterstützungen und Subventionen aus den zweckgebundenen Mitteln für kulturelle und soziale Leistungen.

In Anwendung des Art. II, Abs. 6, Urhg-Nov. 1980 (Leerkassettenabgabe/Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch) werden 51 % der anteiligen OESTIG/LSG-Einnahmen für soziale und kulturelle Leistungen verwendet.

Antragstellung:

Mitglieder der OESTIG haben die Möglichkeit, schriftliche Anträge an das Präsidium der OESTIG zu stellen, die, wenn sie dem Regulativ entsprechen, der Generalversammlung bzw. dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die beiden vorerwähnten Gremien können, unter Berücksichtigung des Bedarfs und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, unpräjudizielle Beschlüsse fassen.

Bei positiver Erledigung wird dem/der Antragsteller/in auferlegt, über den tatsächlichen Verwendungszweck Rechnung zu legen.

Regulativ:

1. Nachwuchsförderung

Ankauf von Musikinstrumenten und Lehrbedarf über Ansuchen von Musikhochschulen, Konservatorien und Musikschulen.

Förderung von Konzertveranstaltungen und Wettbewerben, die der Nachwuchsförderung dienen.

2. Arbeitsplatzsicherung

Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitsplatzes in Verbindung eines kulturellen und sozialen Auftrages.

Rechtsberatung im Leistungsschutz.

Mitgliederinformation.

Symposions.

Pirateriekämpfung.

Publikationen und Gutachten.

3. Interessensverbände

a) Unterstützung durch Mitgliedsbeiträge.

b) Beteiligung an Maßnahmen zur Festigung der urheberrechtlichen Stellung des Künstlers.

c) Projektförderung im Zusammenhang mit anderen Verwertungsgesellschaften.

4. Kollektive und individuelle Unterstützung für aktive und nichtaktive Mitglieder

Kollektive Unterstützung in Form von finanziellen Zuschüssen zur Erhaltung zweier den Interpreten zur Verfügung stehender Erholungsheime.

Individuelle Unterstützung für Notfälle bei Krankheit oder Verlust eines Dauerarbeitsplatzes

ALTERSAUSGLEICH - ALLGEMEINE RICHTLINIEN

1. Um einen allfälligen Rückgang des Aufkommens in der LSG aus dem Entgelt der Nutzung der öffentlichen Wiedergabe der zu Handelszwecken hergestellten Industrieträger im Rundfunk auszugleichen, werden aus den Sozialen Einrichtungen der OESTIG/LSG unter folgenden Voraussetzungen Zuschüsse an lebende Interpreten über deren Antrag zuerkannt:
 - 1.1. Vollendung des 65. Lebensjahres und Pensionierung vor dem 1.1. des Jahres der Auszahlung.
 - 1.2. Österreichische Staatsbürgerschaft und ordentlicher Wohnsitz in Österreich.
 - 1.3. Das durchschnittliche LSG-Aufkommen in den letzten 10 Jahren, ab 1980, wird bei einem Minimum von öS 1.000,-- und einem Maximum von öS 30.000,-- zur Berechnung, mittels eines Punktewertes, bemessen.
2. Für die Ermittlung des Punktewertes werden die besten 3 Jahre herangezogen. Die Unter- wie die Obergrenze ist in 1.3. vorgegeben.
 - 2.1. Punktewert zur Quotierung der Bemessungsgrundlage:

öS 1.000,-- bis öS 1.999,--	= 5 Punkte
öS 2.000,-- bis öS 2.999,--	= 7 Punkte
öS 3.000,-- bis öS 3.999,--	= 9 Punkte und so fort;
Die Quote erhöht sich pro Tausend um jeweils 2 Punkte und erreicht bei der obersten Kategorie	
öS 29.000,-- bis öS 29.999,-- den Höchstwert von 61 Punkten.	
 - 2.2. Der Punktewert wird unpräjudiziert vom OESTIG-Vorstand festgesetzt, etwa 1 Punkt = öS 100,--, und kann nur nach Maßgabe der aus der Leerkassettenvergütung fundierten "Sozialen Einrichtung" zur Verfügung stehenden Mittel, ohne generellen Rechtsanspruch für die Zukunft, gewährt werden; daher können die Höhe des Altersausgleiches (Punktewert) und die Voraussetzungen jederzeit modifiziert werden.
3. Der Altersausgleich kann für jedes Mitglied jeweils nur einmal jährlich zuerkannt werden, entweder als Gruppen- oder persönlich Bezugsberechtigter.
4. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei einer Gruppenzugehörigkeit sind dem Vorstand entsprechende Jahresauszahlungslisten vorzulegen.
 - 4.1. Erhält das Gruppenmitglied über das 65. Lebensjahr hinaus die vollen LSG-Bezüge, so erhält die betreffende Institution für die Anzahl dieser Mitglieder den Altersausgleichsbetrag.
 - 4.2. Bei einer Reduzierung des Aufkommens wird jedoch die Differenz als Bemessungsgrundlage gewertet und an das Mitglied persönlich ausbezahlt.
5. Die Auszahlung des Altersausgleiches erfolgt jeweils in einer Summe etwa Mitte des auf die Einhebung der Leerkassettenvergütung folgenden Jahres.
6. Die Einrichtung zur Schaffung eines Altersausgleiches im Sinne Punkt 1 tritt laut Generalversammlungsbeschluß vom 6.6.1991 mit diesem Datum in Kraft.

ERLÄUTERNDE BEMERKUNGEN ZUM ALTERSAUSGLEICH

ad 1. a) Der Altersausgleich im Sinne der "Sozialen Einrichtung" betrifft nur OESTIG-Mitglieder. Da der Erhalt einer Vergütung durch die LSG eine OESTIG-Mitgliedschaft voraussetzt, erübrigts sich eine entsprechende Bestimmung.

b) Obwohl die Bemessungsgrundlage aus dem LSG-Aufkommen berechnet wird, beziehen sich die "Sozialen Einrichtungen" auf OESTIG- und LSG-Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung.

Alle vom OESTIG-Vorstand genehmigten finanziellen Unterstützungen werden einem zweckgebundenen Bankkonto entnommen. Darüber hinaus soll die Bezeichnung "OESTIG/LSG" die Abgrenzung und freie Entscheidung gegenüber der LSG-Industrie gewährleisten.

c) Analog zur AUSTRO-MECHANA sollen Zuschüsse nur auf persönlichen Antrag erfolgen, der jedes Jahr zu stellen ist. Ein Anspruch über den Tod des Mitgliedes hinaus besteht nicht.

Da dem Vorstand die Entscheidung über die alljährlich festzusetzende Quotierung obliegt, kann eine Automatik nicht zielführend sein. Um eine entsprechende Information an die Mitglieder weitergeben zu können, wird eine Publikation im KMfB-Organ und in der Autorenzeitung der AKM empfohlen.

ad 2. Der Eintritt in den Ruhestand muß nach der derzeitigen Gesetzesgebung nicht die Vollendung des 65. Lebensjahres voraussetzen. Überlegungen hinsichtlich Umfang und tatsächlicher Verfügbarkeit finanzieller Mittel aus der "Sozialen Einrichtung" waren für diese Auflage von maßgeblicher Bedeutung.

ad 1.2. Es gibt OESTIG-Mitglieder, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Österreich haben. Bei einer Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaft zu Schwesternorganisationen im Ausland, die nicht zu umgehen ist, gilt der ständige Wohnsitz für die jeweilige Bezugsberechtigung. Bei einer Rückverlegung des ständigen Wohnsitzes nach Österreich ist ein ununterbrochenes LSG-Aufkommen von 10 Jahren erforderlich.

ad 1.3. Aufgrund der nicht im LSG-Bereich liegenden Voraussetzungen, wie Programmgestaltung und Tageshitsendungen im österreichischen Rundfunk, ist eine langfristige Übersicht über das Aufkommen anzustreben. Sowohl die Untergrenze, wie auch die Obergrenze ist zugegebenermaßen fiktiv, aber Grenzen muß es geben um Zufallsergebnisse bzw. unangemessene Höchstwerte ausschließen zu können. Eine Annäherung an diesbezügliche ASVG-Bestimmungen wurde angestrebt.

ad 2.1. Aus der Erkenntnis, daß ein Einheitssatz den individuellen Altersausgleich, der anzustreben ist, nicht ausgleichen kann, wird eine Staffelung empfohlen. Punktewerte können leichter nach Maßgabe der vorhandenen Mittel festgelegt werden. Diese Vorgangsweise wird ebenfalls bei der LSG-Verrechnungsstelle für das "reguläre Entgelt" aus dem LSG/ORF-Abkommen angewendet. Pauschalsumme dividiert durch die Anspruchsberechtigung ermittelt den Punktewert.

ad 2.1. Vorrückung um jeweils 2 Punkte, beginnend bei einem Mindestsatz der die Realisierung einer Steigerung zuläßt. Die Harte der Grenzwerte zu mildern führen zur vorgegebenen Staffelung, sodaß der 2-Punkteabstand angemessen erscheint.

ad 2.2. Ist eine Voraussetzung zur generellen Handhabung dieser Einrichtung. Der OESTIG-Vorstand hat die Möglichkeit:

- a) den Punktewert jährlich zu bestimmen und kann
- b) die Voraussetzungen der Richtlinien, nach Maßgabe der jeweiligen Situation korrigieren.

- ad 3. Es gibt Mitglieder die sowohl als Einzelperson (Kammermusik, Solist) als auch Gruppenmitglieder (Chor, Orchester) geführt werden. Ein Doppelbezug sozialer Mittel soll dahingehend vermieden werden, als der Antragsteller sich für die Bemessung eines Bezuges entscheiden muß.
- ad 4. Orchester, Chöre etc. stellen im eigenen Interesse (kollektiver Vergütungsbonus) solche Listen zur Verfügung.
- ad 4.1. Dieser Punkt soll verhindern, daß eventuelle Vereinsbeschlüsse von Pensionistenanteilen aus rein materiellen Erwägungen getroffen werden. Andererseits soll gewährleistet sein, daß einem Kollektiv kein finanzieller Schaden bzw. Einbuße erwächst.
- ad 4.2. Beschlüsse einer Vereinigung betreffend einer Reduzierung des Aufkommens eines Pensionisten aus dem Kollektiv sind von der OESTIG nicht beeinflußbar. Der Altersausgleich kommt daher dem Mitglied persönlich zugute. Die Differenz des Verlustes, z.B. 50 %, wird zur Quotierung herangezogen. Bei einer weiteren Reduzierung wird entsprechend vorgegangen und wird laut Punktebewertung auf Dauer gewährt.
- ad 5. Eine ungefähre Befristung soll dem Vorstand bzw. der Generalversammlung zur Entscheidungsfindung vorgegeben sein. Danach beginnt die administrative Arbeit.
- ad 6. Die Wirksamkeit muß formell bestätigt sein. Bei Inkrafttreten dieser Einrichtung ist zu empfehlen:
 - a) Ermittlung des totalen Kontostandes aus der Leerkassettenvergütung.
 - b) Eventuell bestehende und fixierte Ausgaben an bewilligten Unterstützungen sind miteinzubeziehen.
 - c) Der Generalversammlung ist eine Empfehlung zur Beschlusffassung vorzulegen.
 - d) Aufgrund der Personalverhältnisse bei OESTIG/LSG ist für diesen Tätigkeitsbereich eine Pauschalkraft einzustellen.
Im Sinne eines geregelten Bürobetriebes für die eigentlichen Aufgaben unserer Verwertungsgesellschaft, kann aus Reihen der Angestellten von OESTIG und LSG dafür niemand abgezogen werden.

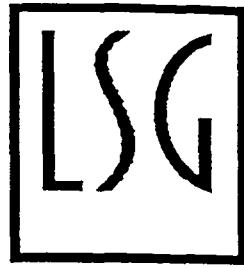
Für die Arbeitsgruppe "Altersausgleich"
Prof. Paul Fürst



WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.
LSG, Habsburgergasse 6-8/18, A - 1010 Wien

**RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG
 ÖSTERREICHISCHER AUDIOPRODUKTIONEN
 UND
 ÖSTERREICHISCHER MUSIKVIDEOS
 AUS DEM KULTURFONDS DER LSG-PRODUZENTEN**

1. Die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, beschließen jährlich einen bestimmten Betrag, der für die Förderung von
 - a) österreichischen Audioproduktionen (Longplay) und
 - b) österreichischen Musikvideos
 aus dem Kulturfonds der LSG-Produzenten zur Verfügung steht.
2. Bezugsberechtigte der LSG können bei dem für die Tonträgerproduzenten zuständigen Geschäftsführer der LSG Förderungsanträge einbringen. Die Anträge haben zu enthalten:
 - a) Audioproduktionen (Longplay):
 - Name des Komponisten/Textautors/Verlags
 - Name des/der Interpreten
 - Label, auf dem der Tonträger in Österreich erscheint
 - Titel des Albums und Track-Liste
 - eine Kalkulation
 - Liste anderer Förderungsanträge
 - b) Musikvideos:
 - Name des Komponisten/Textautors/Verlags
 - Name des/der Interpreten
 - Label, auf dem das Video bzw. der Tonträger in Österreich erscheint
 - Titel und gegebenenfalls Version des Stücks
 - ein kurzes Drehbuch
 - eine Kalkulation
 - Liste anderer Förderungsanträge
 bei bereits abgeschlossenen Produktionen zusätzlich
 - Belegexemplar
 - Kostenaufstellung/Nachkalkulation



WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES. M. B. H.

Voraussetzung für jede Förderung von Audioproduktionen (Longplay) und Musikvideos ist, daß die Audio- bzw. Videoproduktion in Österreich hergestellt wird und die an der Herstellung federführend Beteiligten Österreicher sind. Der Tonträgerhersteller muß einen Wahrnehmungsvertrag mit der LSG, der Rechteinhaber am Video einen solchen mit der VBT abgeschlossen haben.

3. a) Audioproduktionen (Longplay):

Gefördert werden österreichische Albenproduktionen, wobei pro Bezugsberechtigtem und Kalenderjahr maximal ein (1) Projekt gefördert werden kann. Jedem Bezugsberechtigten steht als Höchstbetrag für die Förderung derjenige Anteil an dem gesamten für ein Kalenderjahr bewilligten Förderungsbudget zu, welcher dem Vergütungsanteil des Bezugsberechtigten im letzten abgerechneten Kalenderjahr entspricht, mindestens jedoch öS 3.000--, wobei solche Förderungsbeträge als Promotion- bzw. Präsentationszuschüsse zu verstehen sind.

b) Musikvideos:

Die Förderung für Musikvideos beträgt pauschal öS 10.000-- pro Musikvideo, wobei pro Bezugsberechtigten und Kalenderjahr maximal ein (1) Projekt gefördert werden kann.

4. Nach Ende der Produktion bzw. der Dreharbeiten, spätestens jedoch 3 Monate nach Förderungszusage, ist dem Geschäftsführer LSG-Produzentenseite eine Abrechnungen über die Herstellungskosten der Audio- bzw. Videoproduktion sowie ein Belegexemplar zu übersenden. Der Geschäftsführer kann den Beirat LSG-Industrie mit dieser Abrechnung befassen. Die Frist von 3 Monaten kann vom Geschäftsführer der LSG verlängert werden.

Der Bezugsberechtigte kann gegen Entscheidung des Geschäftsführers an die unter 1. genannten Mitglieder des Beirates der LSG berufen, deren Entscheidung endgültig ist.

Der Förderungsbetrag wird erst nach Abschluß der Audio- bzw. Videoproduktion und Vorlage der Abrechnung und nur unter der Voraussetzung ausbezahlt, daß die Richtlinien erfüllt worden sind.

Wien, im Dezember 1992

M/St/richtl/lsgkufo1.doc

Anlage zu Schreiben vom 14.7.1998

1. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 1997 LSG Ges.mbH

Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1.1.1997	3.498.927,30
Leerkassettenvergütung 1997 :	8.396.886,76
SKE-Dotierung LSG-Interpreten (51%)	2.141.233,26
SKE-Dotierung LSG-Produzenten (75%)	<u>3.151.420,97</u>
Gesamt-Dotierung	<u>5.292.654,23</u>
abzüglich Verwaltungskosten	<u>-529.265,00</u>
Zugang 1997 netto	4.763.389,23
Verbrauch 1997	<u>-4.747.728,97</u>
Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 31.12.1997	<u>3.514.587,56</u>

2. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Jahr 1997**a) Kulturelle Zwecke****Symposion Schloßhof** Thema "Krank durch Noten"

Wiener Kammerorchester	316.000,00
Reisekosten	53.957,63
sonstige Künstler	38.000,00
Aufwandsentschädigungen	29.500,00
Spesenersatz Referenten	66.148,00
Hotelkosten	53.635,82
Druckkosten (Programme u. Plakate)	68.100,00
Lay-Out	31.700,00
Inserate / Werbung	56.989,21
GEWISTA	28.710,00
Miete vom Karajan-Centrum	25.000,00
Hilfsarbeiten/Service	4.700,00
Spende	1.500,00
Beleuchtung	12.750,00
Porto, Postwurfsendung	15.375,40
AKM-Gebühr	2.016,00
Sonstige Kosten	1.425,26
Erlöse aus Kartenverkauf	<u>-33.954,55</u>
insgesamt	<u>771.552,77</u>

Audioförderung für österreichische Interpreten

Ausseer Hardbradler	192.000,00
JAM	153.000,00
Der Ö3nachtsmann/div.Interpreten	111.600,00
UNIQUE II	101.000,00
Krauthobel	55.900,00
No Fear	38.720,00
Into Faces	38.720,00
Kiriman	38.720,00
B.B.S. & DJ Andy B.	38.720,00
Mc Scots	38.720,00
Gruppe "Heinz"	16.200,00
Gerd Steinbäcker	4.550,00
Kurt Ostbahn	4.550,00
SunGun-Records / Fünfhausposse	3.000,00
Hektiker	3.000,00
	838.400,00

Musikförderung

Sozialfonds der Musikschaffenden	250.000,00
OMEGA-Projekt (Nachwuchs- u.Talenteförderung)	250.000,00
Welleminsky-Fonds	150.000,00
C.M. Ziehrer Haus	150.000,00
Internat. Sommer-Akademie	47.200,00
Internat.Orchesterinstitut Attersee	66.000,00
Wiener Konzerthausgesellschaft	60.000,00
Internat. Ignaz Pleyel Gesellschaft	50.000,00
Wiener Sinfonietta	50.000,00
Gesellschaft für Musiktheater	30.000,00
Gustav Mahler-Jugendorchester	40.000,00
OÖ Streichervereinigung	25.000,00
Chopin-Gesellschaft	20.000,00
Hornmusik Oberschützen	15.000,00
	1.203.200,00

Sonstige kulturelle Förderungen

Österreichische Hitparade "Austria Top 40"	200.000,00
PopKom 1997	50.000,00
Sound + Media / Druckkostenbeitrag	27.239,90
GfK Studie	21.336,30
MIDEM 1997	10.000,00
	308.576,20

Antipiracy

anteilige Personalkosten	1.013.000,00
Verwaltungskosten	321.000,00
Reisekosten	367.000,00
Gerichts- u. Verfahrenskosten	557.000,00
abzüglich Schadenersatz	<u>-742.000,00</u>
	<u>1.516.000,00</u>

Kulturelle Zwecke insgesamt **4.637.728,97**

b) Soziale Zwecke**Soziale Förderungen**

AKH-Untersuchung / Chorsänger	<u>110.000,00</u>
-------------------------------	-------------------

Soziale Zwecke insgesamt **110.000,00**

Verbrauch 1997 insgesamt **4.747.728,97**

Anlage zu Schreiben vom 14.7.1998

1. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 1997 VBT

Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1.1.1997	454.695,00
Leerkassettenvergütung 1997 :	709.344,63
SKE-Dotierung (51%)	361.765,77
abzüglich Verwaltungskosten	<u>-36.176,77</u>
Zugang 1997 netto	325.589,00
Verbrauch 1997	<u>-174.000,00</u>
Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 31.12.1997	<u>606.284,00</u>

**2. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke
im Jahr 1997**

a) Kulturelle Zwecke

Musikvideoförderung für österreichische Interpreten

The Common	25.000,00
Jazz Gitti	10.000,00
Domino Blue One	10.000,00
Hektiker	<u>10.000,00</u>
	<u>55.000,00</u>

Antipiracy

anteilige Personalkosten	54.000,00
Verwaltungskosten	17.000,00
Reisekosten	19.000,00
Gerichts- u.Verfahrenskosten	<u>29.000,00</u>
	<u>119.000,00</u>
Verbrauch 1997 insgesamt	<u>174.000,00</u>

An das
 Bundeskanzleramt
 Sekt. II, Kunstangelegenheiten
 z.Hd. Herrn MR Dr. Werner Hartmann
 Freyung 1
 1014 Wien

bearbeitet von:
 Dkfm. Schröder
 DW: 19
 WT-Code: 206396

Bl

25.05.1998

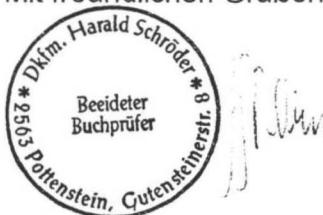
**Abt. II/1, Östig, Österr. Interpretengesellschaft,
 Vorlage von Unterlagen betreffend Leerkassettenvergütung
 für das Geschäftsjahr 1997**

Meine Mandantin, die ÖSTIG-Österr. Interpretengesellschaft, hat mich beauftragt, das Schreiben betreffend Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986 (Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle) zu erledigen.

Ich gestatte mir daher, in der Anlage zwei Aufstellungen zu übermitteln, aus denen die Ermittlung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung nach Umrechnung auf die für soziale und kulturelle Zwecke zustehenden 51 % zu ersehen ist. Gleichzeitig wird jener Betrag ausgewiesen, der sich aus der Kabel-TV-Vergütung ergibt.

Außerdem ist die Verwendung von Leerkassetten und Kabel-TV-Vergütung zu ersehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dkfm. Schröder

P.S.: Bei der 10 %igen Zuweisung Kabel-TV handelt es sich um eine freiwillige Zuweisung, die nicht von der Urheberrechtsgesetznovelle gefordert ist.

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT ÖSTIG

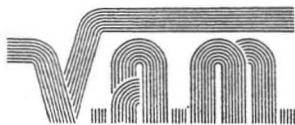
Verwendung Leerkassetten Audio-Video und
Kabel-TV 1997
Auszahlung aus dem SKE-Fonds 1997

	kulturell	sozial
KM f B Sektion Bühnenangehörige, Unterstützung "Künstler helfen Künstlern"		30.000,00
Kulturzentrum Hof, Förderung	50.000,00	500.000,00
1. Frauen-Kammerorchester von Österreich, Förderung	50.000,00	
Musiker-Komponisten-Autoren-Gilde, Unterstützung	50.000,00	
Musica Juventutis, Förderung	30.000,00	
Wr. Konzerthausgesellschaft "Jazz-Zyklus"	30.000,00	
Österr. Komponistenbund "E-Musik", Förderung	25.000,00	
austro mechana, Verfahrenskosten		2.865,21
Dr. Schrammel, Beratung Pepl		7.047,00
OÖ Streichervereinigung, Mitgliedsbeitrag 1997	500,00	
Österr. Komponistenbund "E-Musik" und "U-Musik", Mitgliedsbeitrag	95.000,00	
Wr. Waldhornverein, Mitgliedsbeitrag	110,00	
FIA, Mitgliedsbeitrag	41.055,00	
FIA, Spesen	192,90	
Philharmonie Marchfeld, Unterstützung	134.840,08	
FIM, Mitgliedsbeitrag	122.546,60	
FIM, Spesen	417,00	
Dr. Walter, Vorschuß für Gericht, Sachverständigengebühr	16.190,00	
FIM, Nachzahlung	251,64	
Musik der Jugend, Mitgliedsbeitrag	5.000,00	
RA:FPÖ/Werger, Böhmdorfer, Machold, Bauer		70.437,59
RA Dr. Zanger:FPÖ/Werger		27.007,75
AKM Unterstützung "Tag der Musik 1997"	80.000,00	
Prof. Angerer, Förderung Tiroler Hornistenkongreß	100.000,00	
Österr. Kurorchester, Unterstützung	180.000,00	
Österr. Ges. zeitgen. Musik, Mitgliedsbeitrag	50.000,00	
RA Schrammel, Statuten Dachverband, Österr. Kurorchester		9.000,00
Österr. Musikrat, Mitgliedsbeitrag	2.000,00	
Sirowy Fonds		15.000,00
Dr. Walter, GVL		4.670,50
ESTA Verein d. Lehrer f. Saiteninstrumente, Mitgliedsbeitrag 1997	550,00	
Verfahrenskostenanteil V.A.M. Schiedskommission		19.101,00
Wr. Zeitung, Einschaltung wg. Schiedskommission		1.640,82
Mitgliedsbeitrag Österr. Komponistenverbund	200,00	
Verkauf Bücher		-862,73
	1.063.853,22	685.907,14
1.749.760,36		

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT ÖSTIG

Bestände 1997 laut Urheberrechtsgesetznovelle

	Leerkassetten	Kabel TV	Gesamt
Zugang 1 - 12/1997	2.317.143,93	1.778.998,46	4.096.142,39
- Verwaltungskosten	162.901,33	123.352,11	286.253,44
	<hr/> <u>2.154.242,60</u>	<hr/> <u>1.655.646,35</u>	<hr/> <u>3.809.888,95</u>
	51%	10%	
Rückstellung (Zuweisung)	<hr/> <u>1.098.664,00</u>	<hr/> <u>165.565,00</u>	<hr/> <u>1.264.229,00</u>
Stand 1.1.1997	1.325.872,21	162.873,47	1.488.745,68
+ Zuweisung	<hr/> <u>1.098.664,00</u>	<hr/> <u>165.565,00</u>	<hr/> <u>1.264.229,00</u>
- Verwendung	2.424.536,21	328.438,47	2.752.974,68
	<hr/> <u>1.749.760,36</u>	<hr/> <u>0,00</u>	<hr/> <u>1.749.760,36</u>
Stand 31.12.1997	<hr/> <u>674.775,85</u>	<hr/> <u>328.438,47</u>	<hr/> <u>1.003.214,32</u>



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
FÜR AUDIOVISUELLE MEDIEN
 STAATLICH GENEHMIGTE VERWERTUNGSGESELLSCHAFT

Einschreiben
 Bundeskanzleramt
 Kunstsektion II

Minoritenplatz 5
 A-1014 Wien

NEUBAUGASSE 25
 A-1070 WIEN
 TEL. 1 / 526 43 01
 TELEFAX 1 / 526 43 01-13
 DVR 0472999
 ATU 16359303

8. Juni 1998
 C/SKE:BMWVK

**Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend
 Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle, Leerkassettenbericht
 Bericht über die „Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M. „,
 für das Geschäftsjahr 1997**

Ich erlaube mir, Ihnen anbei den Bericht über die „Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.“ für das Geschäftsjahr 1997 samt Beilagen zu übermitteln. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, daß durch das Inkrafttreten der Urheberrechtsgesetznovelle am 1. April 1996 und auf Grund der in der Folge mit der VDFS Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender getroffenen Vereinbarung der Anteil der V.A.M. bei den Einnahmen der Leerkassettenvergütung nicht mehr 22,8 % beträgt, sondern die Einnahmen, wie unten angeführt, zwischen der V.A.M. und der VDFS aufgeteilt werden.

Jahr	V.A.M.-Anteil	VDFS-Anteil
1996 bis 1.4.1996	22,8 %	0 %
1996 ab 1.4.1996	17,1 %	5,7 %
1997	16,0 %	6,8 %

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich
 mit freundlichen Grüßen

Komm. Rat Dr. Veit Heiduschka
 Präsident

20.4.1998/SKE/C/SKEBER97.DOC

Bericht über die
Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.
Geschäftsjahr 1997

1. Allgemeines

1.1. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art II Abs 6 UrhG Nov 1980 i d F d Nov 1986) und der vom Vorstand der V.A.M. dementsprechend gefaßten Beschlüsse, wurde den SKE aus den Einnahmen "Leerkassettenvergütung" und "Kabel-TV-Entgelt" im Jahre 1997 insgesamt ein Betrag von öS 10,024.379,97 (1996 öS 7,307.286,49) zugeführt; dies entspricht 51 % der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 1997 (abzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 10%), plus 8 % der Einnahmen aus dem Kabel-TV-Entgelt 1997, plus 3 % der Einnahmen Kabel TV-Entgelten 1982-1996, zuzüglich Rückführung bereits vergebener Mittel in der Höhe von öS 30.000,-- (Verkaufserlös Anlagevermögen), zuzüglich von jeweils auf diese Beträge entfallenden Zinsen in Höhe von insgesamt öS 445.248,46 (1996 öS 473.283,02).

1.2. Über die Verwendung der Mittel aus den SKE entschied der Vorstand der V.A.M., der bei seinen Entscheidungen die "Richtlinien zur Verwaltung der Mittel aus den SKE der V.A.M." in ihrer jeweils gültigen Fassung (Beilage 1) zu beachten hat. Im Zuge der Neuwahl des Vorstandes 1995 wurde der „Sozial und Kulturausschuss“ aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduktion nicht mehr neu besetzt, sodaß bis auf weiteres die Entscheidungen künftighin direkt vom Vorstand getroffen werden.

1.3. Insgesamt wurden im Jahre 1997 im Rahmen der SKE 26 Anträge in sechs Vorstandssitzungen behandelt.

2. Finanzielle Entwicklung SKE 1997

2. 1. Durch Überträge aus Vorjahren betragen die Mittel aus der Widmung für SKE am 1.1.1997 (lt. Bilanz)		S 15,035.436,61*
hievon bezahlt an VBT (Verwertungsgesellschaft Bild und Ton)	./.	S 365.364,32 S 14,670.072,29
Im Jahre 1997 wurden im Rahmen der SKE Mittel in Höhe von insgesamt verbraucht	./.	S 6,126.190,50
Durch die Zuweisung 1997 in Höhe von ergeben sich Mittel für die SKE per 31.12.1997 (lt. Bilanz) in Höhe von	+	<u>S 10,024.379,97</u> S 18,568.261,76
2.2. Von diesem Betrag sind durch im Jahre 1997 gegebene verbindliche Zusagen an Dritte bzw. verbindlich beschlossene Zweckwidmungen, die jedoch erst in Folgeperioden zahlungswirksam werden, zum Stichtag 31.12.1997 bereits gebunden, sodaß unter Berücksichtigung entsprechender noch offener Zweckwidmungen aus Vorperioden in Höhe von	./.	S 655.426,-- <u>S 6,118.183,99</u>
2.3. Abzüglich des voraussichtlichen Anteiles der VBT (Verwertungsgesellschaft Bild und Ton) für das Jahr 1997	./.	<u>S 339.647,15</u>
per 31.12.1997 im Rahmen der SKE zur Weiterführung bestimmte Mittel in Höhe von		S 11,455.004,62**

vorhanden sind.

* In diesem Betrag sind die "VERBINDLICHEN ZUSAGEN UND ZWECKWIDMUNGEN" per 1.1.1997 in der Höhe von öS 11,308.374,49 enthalten.

**In diesem Betrag sind die „ZWECKWIDMUNGEN FÜR DIE SOZIALEN ZUSCHÜSSE“ für das Jahr 1998 in der Höhe von voraussichtlich öS 5.478.844,-- nicht berücksichtigt.

3. Mittelverwendung 1997

Die im Jahre 1997 geleisteten Zahlungen, gegenüber Dritten abgegebenen verbindlichen Zusagen und verbindlich beschlossenen Zweckwidmungen, gliedern sich im einzelnen wie folgt:

3.1. Zahlungen 1997

3.1.1. Soziale Zuschüsse

3.1.1.1. Altersversorgungszuschüsse (20 Empfänger)	S 3,958.308,--
3.1.1.2. Refundierung Krankenversicherungsprämien (für 1996) (12 Empfänger)	S 282.242,50
3.1.1.3. Ehrenpensionen (6 Empfänger)	S 532.248,--
3.1.1.4. Sozialer Notfall (1)	S 50.000,--
	4,822.798,50

3.1.2. Kulturelle Förderungen

3.1.2.1. Präsentation österr. Filme im In- und Ausland

3.1.2.1.1. Austrian Film Commission	S 507.000,--
3.1.2.1.2. Intern. Tourismus filmfestival Industriefilm Forum	S 85.000,--

3.1.2.2. Interessenverbände

3.1.2.2.1. Verband Österr. Film- und Videoproduzenten	S 530.000,--
--	--------------

3.1.2.3. Nachwuchsförderung/Fortbildung

3.1.2.3.1. Basiskurse „LECTURES“
Drehbuchforum Wien S 44.000,--

3.1.2.4. Sonstiges

3.1.2.4.1. Bewahrung historischen Film-
materials (Umkopierungskosten
von Filmen/Österreichisches
Filmmuseum) S 100.000,--

3.1.2.4.2. Mitgliedsbeitrag Europ.
Medieninstitut (1) S 37.392,-- 1,303.392,--

Summe 3.1. 6,126.190,50

3.2. Verbindliche Zusagen und Zweckwidmungen 1997

3.2.1. Kulturelle Förderungen

3.2.1.1. Präsentation österr. Filme im In- und Ausland

3.2.1.1.1. Austrian Film Commission S 300.000,--

3.2.1.2. Interessenverbände

3.2.1.2.1. Verband Österr. Film- und
Videoproduzenten S 350.000,--

3.2.1.3. Sonstiges

3.2.1.3.1 Druckkostenzuschuß ÖSGRUM Beiträge zum Urheberrecht S 5.426,--

Summe 3.2. 655.426,-

Summe 3.1. + 3.2. **6,781.616,50**

4. Verbindliche Zusagen/Zweckwidmungen aus Vorperioden

4.1. Soziale Einrichtungen

4.1.1. Soziale Vorsorge S 3,868.183,99

4.2. Kulturelle Einrichtungen

4.2.1. Republik Österreich/WIPO;
(Intern. Filmtitelregister) S 2,250.000,--

Summe 4. 6,118.183,99

Gesamt (3. und 4.) 12,899.800,49

5. Entwicklung SKE 1997

Stand SKE 1.1.1997 (lt. Bilanz)		15,035.436,61
hievon bezahlt an VBT		<u>365.364,32</u>
 Zuführung 1997 (brutto)	S 10,662.594,22	
Verwaltungskosten	„ 638.214,24	+ 10,024.379,97
 Verbrauch (Zahlungen)		 6,126.190,50
 Stand SKE 31.12.1997 (lt. Bilanz)		 18,568.261,76
 Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen 1997		 655.426,--
 Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen aus Vorperioden		 <u>6,118.183,99</u>
voraussichtlicher Anteil VBT für das Jahr 1997		 <u>339.647,15</u>
 Stand SKE (zur Weiterführung bestimmt) 31.12.1997		 11,455.004,62

VAM/A:SKERA
8.2.1995

**Richtlinien
für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)
vom 1. März 1995**

- Allgemeiner Teil-

1. Rechtliche Grundlagen der SKE

1. 1. Auf Grund der UrhG Nov 1980 (i.d.F.d. BG Bl 375/1986) ist die V.A.M. (Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien; Betriebsgenehmigungsbescheid des BMUKS vom 24.2.1982 Zl 24325/15/4la/82 und vom 31.12.86 Zl 24.325/17/IV/43/86) verpflichtet, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE) zu schaffen.

1. 2. Diesen Einrichtungen ist, einer gesetzlichen Verpflichtung entsprechend, der überwiegende Teil der (inländischen) Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung (§ 42 UrhG), abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten, zuzuführen. Darüberhinaus können auch Teile der sonstigen (Lizenz)Einnahmen der V.A.M. diesen Einrichtungen zugeführt werden; einschlägigen, internationalen Ge pflogenheiten entsprechend, soll dieser Anteil jeweils 10 % dieser Einnahmen nicht übersteigen.

1. 3. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Als Wahrnehmungsberechtigter im Sinne dieser Richtlinien gilt jeder Rechteinhaber/Berechtigte, der mit der V.A.M. einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat und in der Verteilung der V.A.M. berücksichtigt worden ist. Sofern in den Richtlinien Fristen (z.B. gem. Punkt 4.1.) vorsehen sind, reicht es zur Wahrung dieser Frist aus, daß an den Wahrnehmungsberechtigten eine Zahlung hinsichtlich eines zumindest für die Dauer der betreffenden Frist zurückliegenden Verteiljahres geleistet worden ist. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 4. Die Verwaltung der SKE, insbesondere die Vergabe von Mittel im Rahmen der SKE, hat nach festen, vom Vorstand beschlossenen und in geeigneter Weise veröffentlichten Richtlinien zu erfolgen. Eine Änderung dieser Richtlinien kann nur durch einstimmigen Beschuß sämtlicher amtierender Vorstandsmitglieder erfolgen.

1. 5. Die V.A.M. ist überdies verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen der SKE an die Staatsaufsichtsbehörde, das Bundesministerium für Unterricht und

Kunst (BMUK), zur weiteren Berichterstattung an den Nationalrat, zu übermitteln.

2. Verwaltung der SKE

2. 1. Die Verwaltung der SKE hat durch den Vorstand der V.A.M. zu erfolgen, der hiefür jedoch einen eigenen Unterausschuß ("Sozial- und Kulturausschuß"), dem zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder angehören muß, einsetzen kann.

2. 2. Soweit im folgenden nicht anders bestimmt, werden sämtliche Entscheidungen im Rahmen der Verwaltung der SKE von dem nach Punkt 2.1. eingesetzten Ausschuß endgültig getroffen. Der Ausschuß hat jedoch dem Vorstand laufend Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten. Durch Beschuß des Vorstandes kann im vorhinein allerdings festgelegt werden, daß über einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen überhaupt oder bei Überschreiten bestimmter Betragsgrenzen, nur der Vorstand entscheiden kann. Beschußfassungen, mit welchen diese Richtlinien abgeändert werden, können jedenfalls nur vom Vorstand getroffen werden. Darüberhinaus kann der Ausschuß jederzeit beschließen, daß ein konkreter Antrag dem Vorstand zur Beschußfassung vorgelegt wird, der sodann endgültig darüber entscheidet.

2. 3. Der Ausschuß hat einen Vorsitzenden zu wählen und faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die zumindest viermal pro Jahr, in annähernd gleichen zeitlichen Abständen, abzuhalten sind. Zur Beschußfassung reicht jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Ausschuß(Vorstands)-mitglieder anwesend sein muß. Eine Delegierung von Stimmen ist möglich. Insofern die Beschußfassung Angelegenheiten eines Ausschußmitgliedes betrifft, ist dieses nicht stimmberechtigt.

2. 4. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können vom Vorstand einzelne genau bestimmte oder bestimmbare Arten von Zuschüssen/Förderungen und/oder Höchstbeträge für einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen, festgelegt werden, über deren Vergabe vom Vorsitzenden des Sozial- und Kulturausschusses auch alleine entschieden werden kann. Keinesfalls können darunter aber Zuschüsse/Förderungen fallen, hinsichtlich derer eine Beschußfassung gemäß Punkt 2.2. dem Vorstand vorbehalten ist bzw. wurde. Der Vorsitzende hat über solche Entscheidungen dem Ausschuß in der nächstfolgenden Sitzung zu berichten.

2. 5. Für die finanzielle Gebarung der SKE sind innerhalb der V.A.M. Buchhaltung eigene SKE-Konten einzurichten.

2. 6. Die im Rahmen der SKE zur Verfügung stehenden Mittel sind gesondert vom übrigen Vermögen der V.A.M. zu veranlagen und in der Bilanz unter einer eigenen Position "Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Zwecke" auszuweisen.

2. 7. Soweit dies zweckmäßig erscheint, hat die V.A.M. im Rahmen der SKE die Zusammenarbeit mit anderen (in- und

ausländischen) Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zu suchen.

2. 8. Die von der V.A.M. im Rahmen der SKE gesetzten Aktivitäten, getroffenen Entscheidungen und gefaßten Beschlüsse, können jeweils in geeigneter Weise auch in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

3. Dotierung der SKE

3. 1. Im Rahmen des von der Generalversammlung der V.A.M. zu genehmigenden Rechnungsabschlusses über ein Rechnungsjahr ist, über Vorschlag des Vorstandes, festzulegen, in welcher Höhe Mittel, dieses Rechnungsjahr betreffend, den SKE zuzuführen sind. Diese Mittel stehen sodann ab dem der (bilanziellen) Zuführung folgenden Jahr zur Verwendung zur Verfügung.

3. 2. Bis auf weiteres sind den SKE 51 % der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung (§ 42 UrhG), abzüglich eines Betrages in Höhe von 10 %, der als Verwaltungskosten in Abzug zu bringen und den allgemeinen Verwaltungskosten der V.A.M. anzurechnen ist, sowie 5 % bis höchstens 10 % der inländischen Einnahmen aus sonstigen Lizenzen (Vergütungsansprüchen), zuzuführen.

3. 3. In einem Jahr nicht verbrauchte Mittel sind in der Position "Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Einrichtungen" in der Bilanz auszuweisen und in Folgejahren zur Gänze widmungsgemäß für soziale und kulturelle Zwecke im Sinne dieser Richtlinien zu verwenden. Dadurch kann auch Vorsorge getroffen werden für unerwartete Notfälle und für Zeiträume, in denen Erträge nicht oder nur in geringerem Ausmaß zu erwarten sind. Der Vorstand kann beschließen, zur Sicherung der Erbringung insbesondere von sozialen Zuschüssen einen Deckungsstock zu bilden. In einem Jahr für besondere Zwecke gewidmete und in diesem Jahr hiefür nicht oder nicht zur Gänze, verbrauchte Mittel können im Folgejahr auch für andere Zwecke im Rahmen der SKE, vorrangig jedoch für solche, die der zuletzt erfolgten Zweckwidmung am meisten entsprechen, verwendet werden.

3. 4. Entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen sind die Mittel der SKE für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden, wobei für Fälle der Mittelknappheit eine Rangordnung derart vorzusehen ist, daß zunächst die sozialen Bedürfnisse abgedeckt werden können und erst dann kulturelle Förderungen berücksichtigt werden. Kulturelle Förderungen können nur gegeben werden, wenn die Mittelverwendung im Interesse des österreichischen Filmschaffens liegt. Keinesfalls kann unter diesem Titel aber eine Subvention von notleidenden Unternehmen erfolgen.

4. Grundsätze der Mittelverwendung

4. 1. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende,

ununterbrochene Tätigkeit im Bereich des Filmschaffens nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen, Unternehmenszusammenschlüssen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. in sozialen Härtefällen; im Rahmen der Ausbildungsförderung; bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen sowie insbesondere in den Fällen des Punktes 4.2.).

4. 2. Ist eine juristische Person, die die Bedingungen gem. Punkt 4.1. erfüllt, Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., kann diese im Rahmen der Gewährung von Sozialzuschüssen in begründeten Fällen eine natürliche Person namhaft machen, an welche Leistungen im Rahmen der SKE erbracht werden sollen (insbes. bei Altersversorgungszuschüssen, Refundierung von Krankenzusatzversicherungsprämien). Die so namhaft gemachte Person muß jedoch, zumindest während der gemäß Punkt 4.1. erforderlichen Zugehörigkeit der juristischen Person als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., in einem persönlichen Naheverhältnis zu dieser juristischen Person stehen bzw. gestanden sein (z.B. Gesellschafter (Eigentümer); Geschäftsführer; Prokurist; oder in einer vergleichbaren qualifizierten Stellung bzw. Funktion) und überdies, soweit anwendbar, die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen (an natürliche Personen) erfüllen. Wäre eine solche Namhaftmachung erforderlich und geschieht diese durch die hiezu an sich berechtigte juristische Person nicht, kann eine solche natürliche Person auch von der V.A.M. bestimmt werden. In besonderen Fällen (z. B. Unternehmenswechsel) können Ausnahmen gemacht werden.

4. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahilter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

4. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag. Die V.A.M. kann sich jedoch die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern (insbesonders im Rahmen der Herstellförderung) vorbehalten.

4. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

4. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der VAM ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen

angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

4. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

4. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

5. Antragstellung

5. 1. Anträge um Zuerkennung von Sozialzuschüssen/Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten, und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise tunlichst im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M., wobei von eingereichten Originalunterlagen allenfalls auch Kopien von der V.A.M. angefertigt und zurückbehalten werden können. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingegangen. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstituten des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

5. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

5. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor

Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung des Zuschusses begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

5.4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

5.5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

5.6. Sämtliche Zuschüsse/Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses/einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen/Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

VAM/A:SKE3
8.2.1995

**Richtlinien
für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)
vom 1. März 1995**

-Soziale Zuschüsse-

1. Allgemeines

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden, wobei die V.A.M. jedoch die Gründe hiefür mitzuteilen hat.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche Personen erbracht werden, deren Wohnsitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene und gewerbliche Tätigkeit als Filmproduzent nachweisen können, diese überwiegend in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen in einer bestimmten, vom Vorstand festzulegenden Höhe, erhalten haben.

1. 3. Ist eine juristische Person, die die Bedingungen gem. Punkt 1.2. entsprechend erfüllt, Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., kann diese (in begründeten Fällen) eine natürliche Person namhaft machen, der ein Altersversorgungszuschuß gewährt werden soll. Die so namhaft gemachte Person muß jedoch, zumindest während der gemäß Punkt 4.1. der Allgemeinen Richtlinien erforderlichen Zugehörigkeit der juristischen Person als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., in einem persönlichen Naheverhältnis zu dieser juristischen Person stehen bzw. gestanden sein (z.B. Gesellschafter (Eigentümer); Geschäftsführer; Prokurst;) und überdies, soweit anwendbar, die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen (an natürliche Personen) erfüllen. Wäre eine solche Namhaftmachung erforderlich und geschieht diese durch die hiezu an sich berechtigte juristische Person nicht, kann eine solche natürliche Person auch von der V.A.M. bestimmt werden. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen, Unternehmenszusammenschlüssen bzw. bei Ausscheiden aus dem Unternehmen des Wahrnehmungsberechtigten etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der

vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. in sozialen Härtefällen; bei Unternehmenswechsel).

1. 4. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahilter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 5. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 6. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Altersversorgungszuschüssen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise tunlichst im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M., wobei von eingereichten Originalunterlagen allenfalls auch Kopien von der V.A.M. angefertigt und zurückbehalten werden können. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebrochen. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2.3. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 4. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 5. Sämtliche Zuschüsse werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

3. Altersversorgungszuschuß

3. 1. Wahrnehmungsberechtigten, die das 65. (Männer) bzw. 60. (Frauen) Lebensjahr vollendet haben, kann ein Altersversorgungszuschuß, vorbehaltlich Punkt 3.3., gewährt werden, sofern der Antragsteller bereits eine Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält. Unbeschadet der Möglichkeit der jederzeitigen Einstellung von Zahlungen gem. Punkt 1.1. ist der Bezieher eines Altersversorgungszuschusses nicht verpflichtet jährlich einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung bzw. Auszahlung zu stellen.

3. 2. Während eines Zeitraumes von zwölf Jahren kann von einer juristischen Person jeweils nur eine natürliche Person, die in den Genuß eines Altersversorgungszuschusses kommen soll, gemäß Punkt 1.3. dieser Richtlinien namhaft gemacht werden. Soweit anwendbar gelten die im folgenden angeführten Bestimmungen (bis einschließlich Punkt 3.9.) auch für diese Personen. In jedem Fall kann eine Person höchstens einen (1) Altersversorgungszuschuß, sei es als eine von einer juristischen Person namhaft gemachte Person oder einen eigenen Altersversorgungszuschuß, erhalten.

3. 3. Durch die Beendigung der Zugehörigkeit des Altersversorgungszuschußempfängers bzw. der juristischen Person, welche ihn namhaft gemacht hat, als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M. erlischt automatisch der Anspruch auf Gewährung von Altersversorgungszuschüssen, wobei jedoch bereits erfolgte Zusagen aufrecht bleiben.

3.4.1. Die Höhe des Altersversorgungszuschusses wird vom Vorstand der V.A.M. jährlich beschlossen. Hat der betreffende Antragsteller (bzw. der ihn namhaft gemachte Wahrnehmungsberechtigte) innerhalb der letzten 12 Jahre vor Antragstellung im Rahmen der Verteilung zumindest 15.000 Punkte erreicht, steht ihm ein Anspruch auf die volle Höhe des Altersversorgungszuschusses zu. Hat er 7.500 Punkte erreicht, steht ihm ein Anspruch nur auf die Hälfte zu, solange nicht die Punkteanzahl von 7.500 erreicht ist, hat er überhaupt keinen Anspruch. Ab Erreichen der Punkteanzahl von 15.000 - hier sind auch die nach erstmaliger Zuerkennung des (wenn auch nur halben) Altersversorgungszuschusses weiter akkumulierten Punkte zu berücksichtigen - hat er ab Überschreiten der Summe von 15.000 Punkten einen Anspruch auf Zuerkennung des vollen Altersversorgungszuschusses. Diesbezüglich ist jedoch ein

entsprechender Antrag an die V.A.M. erforderlich; eine automatische Erhöhung des Altersversorgungszuschusses erfolgt nicht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jeweils der 1. Jänner eines Kalenderjahres als Stichtag für die Berechnung der erforderlichen Punkteanzahl bzw. Zugehörigkeitsjahre herangezogen, wobei lediglich volle Kalenderjahre gezählt werden.

3.4.2. Eine Person die zwar bereits eine Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält, jedoch weiterhin eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt, kann für die Dauer dieser Tätigkeit keinen Altersversorgungszuschuß erhalten, und hat der V.A.M. die Aufnahme einer solchen Tätigkeit daher unverzüglich mitzuteilen. Nach Beendigung dieser Tätigkeit ist eine neuerliche Antragstellung auf Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses erforderlich.

3.4.3. Rechtsnachfolger (d.s. Witwe(r)n - diesen gleichgestellt ist ein(e) Mann/Frau (Lebensgefährte/Lebensgefährtin) der (die) mit der (dem) Wahrnehmungsberechtigten bis zu dessen Tod ununterbrochen mindestens 5 Jahre in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat - und Waisen (eheliche, uneheliche und adoptierte Kinder) erhalten 60 % des gemäß diesen Richtlinien zuletzt an den verstorbenen Wahrnehmungsberechtigten ausbezahlten Betrages. Die Höhe der an mehrere Rechtsnachfolger eines Wahrnehmungsberechtigten zuerkannten Beträge darf insgesamt 60 % des Altersversorgungszuschusses, wie er an den Wahrnehmungsberechtigten zuletzt bezahlt wurde, nicht übersteigen.

3.4.4. Unbeschadet des Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen ist für den Bezug der Witwe(r)nversorgung ein besonderer Vorstandsbeschluß zwecks Zuerkennung erforderlich, wenn ein Wahrnehmungsberechtigter, der bereits einen Altersversorgungszuschuß erhält, eine Ehe (Lebensgemeinschaft) eingangen ist, soferne der Wahrnehmungsberechtigte bereits einmal verehelicht war, zur Zeit der Eheschließung (Eingehen der Lebensgemeinschaft) das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte und die Ehegattin (der Ehegatte/Lebensgefährte) um mehr als 20 Jahre jünger ist.

3.4.5. Änderungen des Familienstandes wirken sich auch auf die Höhe eines bereits zuerkannten Altersversorgungszuschusses aus, wie folgt:

3.4.5.1. Bei Wiederverehelichung/erstmaliger Verehelichung /erstmaligem oder wiederholtem Eingehen einer Lebensgemeinschaft nach erstmaliger Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses erfolgt eine Erhöhung des Altersversorgungszuschusses (von dem für Alleinstehende zur Anwendung gelangenden Betrag auf jenen für Ehepaare/Lebensgefährten) nur auf Dauer der Lebenszeit des antragstellenden Wahrnehmungsberechtigten; Rechtsnachfolgern steht in diesen Fällen kein Anspruch nach Ableben des Betreffenden zu.

3.4.5.2. Entsprechend sind Änderungen des Familienstandes durch Scheidung/Trennung/Tod eines ursprünglich den erhöhten Altersversorgungszuschusses bewirkenden Partners des Altersversorgungszuschussempfängers durch eine entsprechende Reduzierung des Altersversorgungszuschusses zu berücksichtigen.

3.4.5.3. Verstirbt ein Wahrnehmungsberechtigter vor Erlangen der für die Antragstellung erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere des Lebensalter von 65 (Mann) bzw. 60 (Frau) Jahren) so hat der hinterbliebene Ehegatte/Lebensgefährte/Waisen die Möglichkeit zu dem Zeitpunkt, in welchem der Verstorbene die Voraussetzungen erfüllt hätte, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Ein solcherart zuerkannter Altersversorgungszuschuß bemäßt sich der Höhe nach wie jener für einen Rechtsnachfolger.

3.4.5.4. Stellt ein in Lebensgemeinschaft mit einem Partner lebender Wahrnehmungsberechtigte einen Antrag auf Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses wird ihm der für Ehepaare anwendbare höhere Betrag nur dann von Beginn an zuerkannt, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zumindest 5 Jahre bestanden hat. Sind die 5 Jahre zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht, besteht die Möglichkeit einer Antragstellung auf Erhöhung nach Erreichen der 5 Jahre.

3.4.6. Eine Auszahlung an einen Rechtsnachfolger erfolgt (außer bei Waisen) im übrigen nur dann, wenn dieser selbst bereits eine Eigen-Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält. Bezieht der Rechtsnachfolger im Zeitpunkt des Ablebens des Wahrnehmungsberechtigten noch keine solche Pension, kann er zum (späteren) Zeitpunkt seines Eintrittes in die Pension einen entsprechenden Altersversorgungszuschuß beantragen. Die Höhe dieses Betrages richtet sich dann nach dem zuletzt an den Wahrnehmungsberechtigten ausbezahlten Betrag.

3.4.7. Der Bezug des Altersversorgungszuschusses für Rechtsnachfolger erlischt mit deren Tod oder mit deren Wiederverehelichung bzw. Eingehung einer Lebensgemeinschaft. Waisen verlieren ihren Anspruch spätestens mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

3.4.8. Die Auszahlung des Altersversorgungszuschusses erfolgt monatlich im vorhinein, zwölfmal pro Jahr.

4. Zuschüsse zu Krankenversicherungsprämien

4.1. Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. haben die Möglichkeit, Kosten einer Krankenzusatzversicherung teilweise ersetzt zu erhalten. Voraussetzung ist, daß sich die Prämienzahlung auf ein aufrechtes Versicherungsverhältnis bezieht, welches ausschließlich den Wahrnehmungsberechtigten (und nicht z.B. auch ihm angehörige Familienmitglieder) begünstigt. Die Höhe des für ein (Versicherungs)Jahr höchstens zu refundierenden Betrages ist vom Vorstand für jedes Jahr festzulegen.

4.2. Wurde bereits einmal ein schriftlicher Antrag genehmigt, kann die jährliche neuerliche Antragstellung durch die bloße Übersendung der betreffenden Prämienzahlungsbestätigungen ersetzt werden.

4.3. Dem Antrag ist eine Kopie der aufrechten Versicherungspolizze beizulegen, wobei die jährlich von dem Wahrnehmungsberechtigten auf diese Polizze bezahlten Beträge durch

entsprechende Belege (schriftliche Bestätigung der Versicherung) nachzuweisen.

4.4. Punkt 1.3. gilt entsprechend.

5. Zuschüsse bei außergewöhnlicher Belastung (soziale Notfälle)

5.1. Wahrnehmungsberechtigten können in bestimmten, begründeten Fällen (einmalige oder laufende) Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen gewährt werden.

5.2. In dem Antrag ist die außerordentliche Belastung näher darzustellen. Als außerordentliche Belastung gelten insbes. Unfälle, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit. Keinesfalls zählen hiezu jedoch wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Unternehmens.

5.3. Art und Höhe des jeweiligen Zuschusses sind im Einzelfall festzulegen.

5.4. Zuschüsse wegen außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter bewilligt und können auch zusätzlich zu anderen Leistungen, die der Empfänger von der V.A.M. erhält, gewährt werden.

5.5. Punkt 1.3. gilt entsprechend.

6. Altersversorgungszuschuß ehrenhalber

Über Beschluß des Vorstandes können an Personen, die sich besondere Verdienste um die V.A.M. erworben haben Altersversorgungszuschüsse zuerkannt werden. Der Anspruch auf Altersversorgungszuschuß ehrenhalber ist persönlich und steht daher Rechtsnachfolgern (vgl. Punkt 3.4.3.) nicht zu.

VAM/A:SKE2
8.2.1995

**Richtlinien
für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)
vom 1. März 1995**

-Herstellförderung-

1. Allgemeines

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene und gewerbliche Tätigkeit als Filmproduzent nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden.

1. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlt Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag.

1. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

1. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der V.A.M. ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

1. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M.. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingegbracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstituten des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung der Förderung begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

2.4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung der Förderung nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 6. Sämtliche Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

3. Herstellförderung

3. 1. Zweck dieser Herstellförderung ist es, durch Zuschuß von Mitteln zur Abdeckung eines Teiles der Herstellkosten für eigenproduzierte österreichische Kurzfilme, das wirtschaftlich unabhängige Filmschaffen in Österreich zu stärken. Durch die Bereitstellung solcher Mittel soll eine Verbesserung der inländischen filmwirtschaftlichen und filmkulturellen Infrastruktur, ähnlich wie dies auch durch die Spielfilmförderung im Rahmen des ÖFI geschieht, erreicht werden. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn ohne sie das Vorhaben undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar ist und die Durchführbarkeit des Vorhabens durch entsprechende personelle und sachliche Voraussetzungen gegeben erscheint. Die bei der Herstellung des Filmes organisatorisch oder künstlerisch entscheidungsberechtigten Personen müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der übrige Mitarbeiterstab überwiegend aus österreichischen Staatsbürgern bestehen. Eine Endfassung des Filmes muß, abgesehen von Dialog- oder Gesangstellen, für die das Drehbuch handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt, in der deutschen Sprache hergestellt werden. Weiters muß der Film, abgesehen von thematisch notwendigen Aufnahmen im Ausland, in Österreich gedreht werden. Sämtliche zur Produktion des Filmes erforderlichen (technischen) Arbeiten, wie Kopierwerksarbeiten etc, sind, sofern eine qualitativ ausreichende Durchführung der Arbeiten in Österreich möglich und wirtschaftlich ist, in Österreich durchzuführen.

3. 2. Ausgeschlossen von der Förderung sind Auftragsproduktionen aller Art.

3. 3. Als eigenproduzierter Kurzfilm im Sinne dieser Richtlinien gilt ein Film (Film, Video) von zumindest 12, jedoch nicht mehr als 45 Minuten Länge. Die Gesamtherstellkosten dürfen nicht höher als öS 980.000,-- sein, wobei der Eigenanteil des Förderungswerbers mindestens 20% der Herstellkosten betragen muß. Als Eigenanteile gelten Rechtevorverkäufe, Vertriebs/Verleihgarantien, bewertete Eigenleistungen sowie Fremdmittel. Überdies muß der Film sämtliche Voraussetzungen für die Erlangung eines österreichischen Ursprungzeugnisses erfüllen. Weiters darf der Produzent die ihm zustehenden (Werk)Nutzungsrechte nur in dem für die Auswertung des Filmes notwendigen Ausmaß an Dritte, wenn möglich jedoch nicht ausschließlich (insbesonders hinsichtlich des Rechtes der Vervielfältigung), übertragen. Keinesfalls dürfen jedoch zum Zwecke der Verwertung des Filmes sämtliche Rechte an dem Film (insbesondere pauschal) an Dritte übertragen werden.

3. 4. Förderungszuschüsse können, abgesehen von den sonstigen nach diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen, nur an Filmproduzenten, die im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung für die Herstellung von zur öffentlichen Aufführung bestimmten Filmen sind, zuerkannt werden.

3. 5. Die Höhe des von der V.A.M. gewährten Zuschusses wird aufgrund der bei Antragstellung vorgelegten Unterlagen (insbesondere Kalkulation) zuerkannt und ist für jeden Wahrnehmungsberechtigten insgesamt (dh kumulativ nach den Punkten 3.5.1. und 3.5.2.) mit öS 700.000,-- pro Jahr begrenzt, wobei:

3.5.1. für die Herstellung sonstiger Kurzfilme jeder Wahrnehmungsberechtigte pro Jahr Zuschüsse für höchstens zwei Filme, in Höhe von bis zu öS 350.000,-- pro Film, erhalten kann; der Betrag von S 350.000,- gilt für Filme mit 15 Minuten Spieldauer; für kürzere Filme gelten entsprechende aliquote (geringere) Beträge, wobei angefangene Minuten als ganze Minuten gelten; für längere Filme können pro angefangene weitere Minute öS 12.000,-- gewährt werden, wobei der insgesamt für einen Film gewährte Betrag höchstens öS 700.000,-- betragen darf;

3.5.2. Sofern dies aus produktionstechnischen Gründen zweckmäßig erscheint (z.B. bei Herstellung einzelner Folgen einer geplanten Serie), kann, bei Vorliegen sämtlicher sonstigen Voraussetzungen, für Projekte (Folgen) die erst im Folgejahr hergestellt werden sollen, eine bedingte Förderungszusage gegeben werden. Eine endgültige (verbindliche) Zusage kann jedoch erst im Jahr der Herstellung, über neuerlichen Antrag, gegeben werden.

3. 6. Die tatsächlich angefallenen Herstellungskosten sind, über Aufforderung, aufgegliedert nach einzelnen Kalkulationspositionen wie im Kalkulationsformular (Punkt 3.10.3.), bekanntzugeben.

3. 7. Der Förderungszuschuß darf nur zur Deckung der durch das im dargestellten Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Für den Fall, daß die im Antrag vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Kalkulation, nicht den Tatsachen entsprechen oder vom Antragsteller

sonstige unrichtige Angaben gemacht wurden behält sich die V.A.M. ausdrücklich die Rückforderung bereits ausbezahltter Beträge vor.

3. 8. Jegliche Kostenüberschreitungen müssen vom Filmproduzenten getragen werden und können nicht durch einen weiteren Förderungszuschuß abgedeckt werden.

3. 9. Der Filmproduzent hat eine Fertigstellungsgarantie zu dem im Antrag angeführten Fertigstellungstermin abzugeben, wobei er bei Nichteinhaltung nur für eigenes Verschulden haftet.

3.10. Anträge für Herstellförderungen haben zu enthalten:

3.10.1. Arbeitstitel des Filmes;

3.10.2. Drehbuch oder drehreifes Konzept oder Treatment;

3.10.3. Kalkulation auf der Basis des Kalkulationsblattes, der Kalkulationsübersicht, des Kalkulationssummenblattes (Seiten A, B u. C) sowie die detaillierten Kalkulationsblätter für die Herstellung von Filmwerken ausgenommen Kinolangfilmen und Werbefilmen des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs, in der jedoch kein Gewinn sowie keine Überschreitungsreserve enthalten sein darf. Die Handlungsunkosten sind überdies mit höchstens 7,5 % der Herstellkosten begrenzt.

3.10.4. Finanzierungsplan einschließlich des Nachweises über die Beibringung des Eigenanteils in Höhe von mindestens 20 % der kalkulierten Herstellungskosten;

3.10.5. Schriftliche Erklärung eines an der späteren Nutzung des Filmes interessierten Dritten (Verwertungsplan), entsprechende Verwertungsverträge sind, soweit vorhanden, beizulegen;

3.11. Als Nachweis für die den Richtlinien entsprechende Verwendung der Mittel hat der Filmhersteller eine VHS-Kassette des Filmes bei der V.A.M. für Archivzwecke zu hinterlegen.

VAM/A:SKE1
8.2.1995

**Richtlinien
für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)
vom 1. März 1995**

-Kulturelle Einrichtungen-

1. Allgemeines

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene Tätigkeit im Bereich des Filmschaffens nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. im Rahmen der Ausbildungsförderung; bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen).

1. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlt Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag.

1. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

1. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der V.A.M. ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

1. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M.. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebraucht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichteinfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstituten des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden,

wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung des Zuschusses begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

2. 4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 6. Sämtliche Zuschüsse/Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses/einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen/Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

3. Förderungsarten

3. 1. Fortbildung und Ausbildung

3.1.1. Im Rahmen dieser Förderungsmöglichkeiten können Kosten (Teilnahmegebühren, Reise-, Aufenthaltskosten, Stipendien etc.) der Teilnahme an filmspezifischen Fort- und Ausbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare, Workshops etc.) ersetzt werden.

3.1.2. Zahlungen können hier insbesondere auch an (natürliche und juristische) Personen erbracht werden, die nicht Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind. Solche Personen müssen jedoch von einem Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. vorgeschlagen werden.

3.1.3. Art und Höhe des Zuschusses sind im Einzelfall festzulegen.

3.2. Verbandsförderung

Im Rahmen der Verbandsförderung können Organisationen, Verbände, Vereine und Institutionen, die nach ihren Statuten vor allem die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Wahrnehmungsberechtigten oder Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten

der V.A.M. vertreten oder sonst in deren Interesse oder ganz allgemein im Interesse des österreichischen Filmschaffens tätig werden, unterstützt werden.

3.2.1. Anträgen um Verbandsförderung sind beizuschließen:

- Statuten;
- Liste der Funktionäre (Organe);
- aktueller Mitgliederstand;
- Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß des letzten Geschäftsjahres;
- Budget und Darlegung der Schwerpunkte der geplanten (Verbands)Aktivitäten im laufenden und im kommenden Jahr;

3.2.2. Art und Höhe der jeweils gewährten Zuschüsse sind im Einzelfall festzulegen.

3.3. Zuschüsse für Rechtsberatung

Wahrnehmungsberechtigte können über Antrag Zuschüsse zu den Kosten einer Rechtsberatung bzw. -vertretung in urheberrechtlichen Fragen jeder Art erhalten. Die Höhe des Zuschusses ist jeweils im Einzelfall festzulegen.

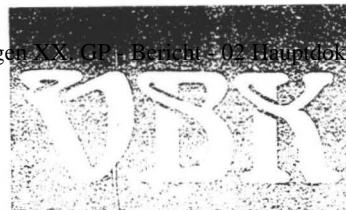
3.4. Allgemeine Förderungsmaßnahmen

In diesem Rahmen können Mittel für Zwecke vergeben werden, deren Verfolgung den wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen der Wahrnehmungsberechtigten oder Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M., bzw. dem österreichischen Filmschaffen im allgemeinen, dienen, wie z.B.:

- 3.4.1. 1. Führung (Finanzierung) von Testprozessen;
- 3.4.1. 2. Förderung der Herstellung und Verbreitung filmspezifischer Publikationen;
- 3.4.1. 3. Förderung der Herstellung und Verbreitung urheberrechtlicher Publikationen;
- 3.4.1. 4. Pirateriebekämpfung;
- 3.4.1. 5. Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege;
- 3.4.1. 6. Erarbeitung von Musterverträgen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- 3.4.1. 7. Grundlagenforschung;
- 3.4.1. 8. statistische Aufbereitungen;
- 3.4.1. 9. Gutachten;
- 3.4.1.10. Förderung der Auslandsbeziehungen des österreichischen Filmes;
- 3.4.1.11. Förderung der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen;

3.4.2. Den Anträgen muß jeweils eine Projektbeschreibung, eine Kalkulation über die Gesamtkosten, eine Information über die durchführende Stelle, eine Angabe darüber, ob für denselben Zweck auch bei anderen Stellen Förderungsanträge gestellt wurden und hiefür schon Zusagen vorliegen, sowie ein Finanzierungsplan angefügt sein.

3.4.3. Insbesondere sollen Tätigkeiten, Veranstaltungen und Einrichtungen gefördert werden, die die Infrastruktur des Österreichischen Filmschaffens stärken. Ganz allgemein können und sollen Förderungsmaßnahmen gesetzt werden, die die künstlerische Kreativität Österreichischen Filmschaffens im Rahmen der Herstellung und der Auswertung von audiovisuellen Werken im In- und im Ausland fördern.



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILDENDER KÜNSTLER

A-1120 WIEN, TIVOLIGASSE 67/8 · TEL. (0222) 815 26 91 · FAX (0222) 813 78 35
BANKVERBINDUNGEN: ERSTE ÖSTERR. SPAR-CASSE 020-27151, BAWAG. 01010 667 433, PSK. 92016693

Bundeskanzleramt
Sektion II - Kunstangelegenheiten

Freyung 1
1014 Wien

Im voraus per Fax
Wien, 20.7.1998

Betrifft: GZ 11.000/43-II/1/98

**Verwendung des Aufkommens nach Artikel II Abs 6 UrhG-Nov 1980
Leerkassettenvergütung**

im nachfolgenden geben wir unseren Bericht über die Einnahmen der Leerkassetten-
Vergütung-Video im Jahre 1997

ATS

1) Einnahmen 1997 (exkl. Mwst)	1.167.933,92
- 20% Verwaltungsaufwand	233.586,78

	934.347,14
51% Zuweisung SKE	476.517,04
	=====
2) a) Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 1.1.1997	491.690,26
b) Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 31.12.1997	265.265,21

3) Verwendung der Einnahmen**a) kulturelle Zwecke***Ausstellungsraum Artefakt*

(Miete, Energie, Instandhaltung, Versicherung,
Gehälter u. gesetzl. Sozialaufwand) 452.003,49

Fachliteratur

(Österr. Blätter, Medien und Recht, Parnass, Furche,
Standard, Recht der Vereine, Internet, Mitgliederliste) 12.894,91

Mitgliedsbeiträge

Intern. Dachverband CISAC (96 und 97)

EVA - Verband, Brüssel 38.525,82

Vereine

BV-Galerie (Posamentrieartikel) 2.261,08

Medien u. Recht (Art. Folgerecht) 5.000,--

b) soziale Zwecke*Unterstützungen*

Henriette Knechtl 10.000,--

Erna Frank. 10.000,--

Eliana d. Santos-Neves 4.400,--

Rechtsschutz und -beratung

APA (Internet), Artberg, Barwig, Boeckl, Jakob W.,

Jindra, Pakosta F., Riecker S., Truger U.,

Warlamis E., Zsambok, Zügner (Alfa-Film)

Kunsthalle, Braumüller, UrhGNov, Folgerecht,

Galerie Lang, Schiedskommission

167.856,73

702.942,03

Stand 1.1.1997

Zuweisung von 51% SKE 1997 (wie Seite 1) 491.690,20

476.517,04

968.207,24

abzügl. Verwendung der Einnahmen w.o. 702.942,03

Stand 31.12.1997

265.265,21

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen

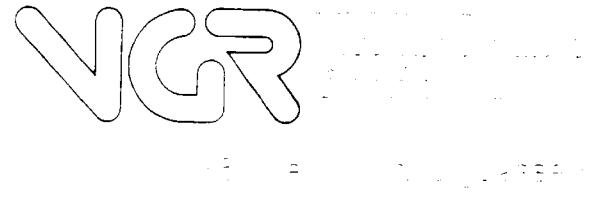
Verwertungsgesellschaft
Bildender Künstler
1120 Wien, Tivoligasse 67/8
Tel. 0222/815 26 91



Karin Lobentanz
Geschäftsführung

Prof. Dipl. Graph. Walter Strasil
Präsident
e.h.

Bundesministerium für
Wissenschaft, Verkehr und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien



Wien, am 20. Mai 1998
Cbgvgr201

GZ 22751/IV/3/87

**Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates
vom 2.7.1986 betreffend Durchführung der UrhG-Novelle**

Unter Bezugnahme auf unsere bisherigen Berichte möchten wir unter Beibehaltung der für 1986 bekanntgegebenen Grundsätze wie folgt berichten:

Im Geschäftsjahr 1997 beliefen sich die gesamten Nettoerträge aus dem Titel Ton- und Videobänder (inkl. 3SAT), die dem ORF zugeflossen sind, das sind 90 % der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Audio und 40,5 % - nach Abzug einer 30%igen Rückstellung für den VDFS (inkl. 3SAT) - der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Video.

auf S 6.303.452,50

Für die Verköstigung freier Mitarbeiter wurden vom ORF zweckgewidmet aufgewendet S 3.570.000,00

Im Rahmen des Filmförderungsfonds wurden vom ORF zweckgebunden nachfolgend genannte Projekte anteilig gewidmet:

"Freamland"	1,41 %	S	38.524,00
"Am Stein"	0,39 %	S	10.660,00
"Der Unfisch"	15,66 %	S	428.059,00
"Jugo Film"	9,40 %	S	256.945,00
"Chargaff-Ein Iorokese aus"	1,57 %	S	42.915,00
"Das Jahr nach Dayton"	3,29 %	S	89.931,00
"Rest in Pieces-Joe Coleman"	3,92%	S	107.151,00
"Funny Games"	14,56 %	S	397.991,00
"Die Schuld der Liebe"	14,10 %	S	385.417,00
"In Schwimmen zwei Vögel"	6,73 %	S	183.961,00
"Irrlichter"	2,82 %	S	77.083,00
"Theresienstadt sieht aus"	0,78 %	S	21.321,00
"Beasty Girl"	11,43 %	S	312.434,00
"Das Siegel"	13,94 %	S	381.043,00

Die Prozentsätze der Aufteilung orientieren sich am Verhältnis der jeweiligen Gesamtaufwendungen des ORF für diese Produktionen.

Wir möchten Ihnen vorsorglich mitteilen, daß die Verwendung der Erträge aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 1998 analog vorgenommen werden wird.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDFUNK


Dr. Rainer Fischer-See
Geschäftsführer

VDFS
VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
DACHVERBAND FILMSCHAFFENDER
GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

A-1010 Wien Bösendorferstrasse 4 Telefon: (+43-1) 504 76 20 Fax: (+43-1) 504 79 71 e-mail: vdfs@EUnet.at

Bundekanzleramt - Kunstsektion
 Freyung 1
A-1010 Wien

Wien, am 24. Juli 1998

Leerkassettenvergütung - Entschließung des Nationalrats

zu Ihrem Schreiben vom 25.05.1998 übermitteln wir Ihnen Beilagen, aus denen sich Einnahmen und Verwendung der Leerkassettenvergütung ergibt.

Im Einzelnen:

1. Da die UrhGNov 1996 erst am 1.4.1996 in Kraft trat, jedoch die ersten Überweisungen erst im Februar 1997 erfolgten, schließen wir der Übersichtlichkeit halber auch die Erträge des Jahres 1996 an. Wie Sie der Aufstellung entnehmen könne, stand aus den Erträgen 1996 ein Betrag von ATS 1.168.240,76 zur Verfügung.

Der entsprechende Betrag für die Eingänge für das Jahr 1997 betrug
 ATS 2.043.746,48.

2. Da die VDFS erst ab 1.4.1996 Eingänge für SKE zu verzeichnen hat, stellt sich das Problem der Thesaurierung nicht. Der Stand der Einnahmen zum 1.1.1997 ist, ebenso wie zum 31.12.1997, mit den unter 1. angeführten Zahlen identisch; die Zusammensetzung ist der Aufstellung zu entnehmen. Die Auszahlungen erfolgten unter Belastung des jeweils älteren Ertragsjahres, wobei eine interne Rückstellung von 40% vorgenommen wurde.
3. Die Verwendung der Einnahmen ist der entsprechenden beiliegenden Aufstellung zu entnehmen, ebenso wie Empfänger und Gegenstand. Da wir aus dem Leerkassettenbericht 1996 sehen, dass die einzelnen Verwertungsgesellschaften die Trennung in soziale und kulturelle Aufwendungen entweder überhaupt nicht

vornehmen oder nach uneinheitlichen Maßstäben, haben wir unsererseits eine solche Aufteilung auch nicht gemacht. Sie ergibt sich je nach der Anwendung bestimmter Maßstäbe aus dem Gegenstand der Zahlung.

Sollten weitere Erläuterungen erforderlich sein, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Dillenz

Beilagen o.a.

Aufstellung der SKE-Auszahlungen VDFS aus SKE-Einnahmen 1996 und 1997 bis 24.7.1998

Lfd.Nr.	Rechnungs-datum	Empfänger	Gegenstand	Betrag (ohne MWSt)
1	04.03.97	Medien & Recht (M&R)	Abonnement 1997	1.363,64
2	11.03.97	LovData	Internet-Datenbank	4.028,80
3	14.03.97	Satyr	Fachliteratur (Heyne Filmlexikon)	557,09
4	25.03.97	BAF	Broschüre	91,86
5	27.03.97	Listo	VHS-Überspielung	925,00
6	27.03.97	Satyr	Fachliteratur	318,18
7	31.03.97	WIPO	Industrial Copy Right - Fachliteratur	1.242,37
8	31.03.97	CISAC	Mitgliedsbeitrag 1996	2.920,42
9	31.03.97	Satyr	Fachliteratur	316,55
10	31.03.97	Medien & Recht (M&R)	Fachliteratur	256,82
11	31.03.97	Manz	Fachliteratur	446,00
12	31.03.97	Manz	Fachliteratur	286,55
13	31.03.97	Manz	Fachliteratur	144,55
14	31.03.97	Satyr	Fachliteratur (Cinegraph)	408,18
15	16.04.97	Österr.Filmarchiv	Mitgliedsbeitrag	150,00
16	13.05.97	Studentinnenfestival	Förderungsbeitrag	30.000,00
17	13.05.97	Manz	Fachliteratur	289,45
18	13.05.97	Wirtschaftskammer	Das neue Urheberrecht	400,00
19	19.06.97	Wirtschaftskammer	korr. Zahlung wegen Urheberrecht	36,36
20	20.06.97	CISAC	Mitgliedsbeitrag 1997	3.139,50
21	24.06.97	DVF - Kramel Druckerei	Dachverband; stand:bild. 4	20.100,00
22	24.06.97	M&R	Fachliteratur	390,91
23	27.06.97	DVF - Interpress	Broschüre stand:bild.4	28.590,00
24	28.07.97	Manz	Fachliteratur	309,09
25	29.07.97	Dachverband (DVF)	Restzahlung stand:bild.4	1.310,00
26	29.07.97	Manz	Fachliteratur	244,36
27	25.08.97	Satyr	VHS Hofrat Geiger	258,75
28	25.08.97	Satyr	Fachliteratur	620,55
29	25.08.97	Satyr	Fachliteratur	487,64
30	10.10.97	Walter	Musterprozess Schuster	14.867,67
31	16.10.97	DVF	Subvention 1996	270.000,00
32	21.10.97	Medien & Recht (M&R)	Druckkostenzuschuß Register	15.000,00
33	23.10.97	Medien & Recht (M&R)	Fachliteratur	467,45
34	24.10.97	Walter	Musterprozess Schuster	1.585,00
35	30.10.97	Satyr	Fachliteratur	445,91
		Summe der Ausgaben 1997		401.998,65
1	29.01.98	VAM	Anteil Incentives - Marktuntersuchung	97.348,27
2	17.02.98	Dr. Walter	Musterprozeß Schuster	6.620,00
3	17.02.98	Dr. Walter	Musterprozeß Schuster	43.019,00
4	23.02.98	Regieverband-TV	Seminar	20.000,00
5	23.02.98	WIPO	Industrial Copyright - Fachliteratur	1.325,74
		Übertrag:		168.313,01

Aufstellung der SKE-Auszahlungen VDFS

Lfd.Nr.	Rechnungs- datum	Empfänger	Gegenstand	Betrag (ohne MWSt)
		Übertrag:		168.313,01
7	04.03.98	Medien & Recht (M&R)	Abonnement 1998	1.454,55
8	10.03.98	VAM	Kosten Schäfer Promotion	14.428,30
9	11.03.98	Manz	Fachliteratur	560,91
10	19.06.98	Frick	Unterstützung	20.000,00
11	30.06.98	Curtiz	Unterstützung	10.000,00
12	05.06.98	Artis	Mitgliedsbeitrag	6.161,40
13	23.06.98	Brix	Unterstützung	20.000,00
14	23.06.98	Urbanek	Unterstützung	20.000,00
15	21.07.98	an Regie-, Regie-TV-, Ausstatter-, Schnitt-, Kamera-, Schauspielerverband	Beitrag "Öffentlichkeitsarbeit" an Verbände à S 45.000,--	270.000,00
16	22.07.98	Curtiz	Unterstützung	10.000,00
		bisher 1998 ausgeschüttet		540.918,17
		Summe 1997		401.998,65
		Summe Aufwendungen 1997 und 1998; Stand 24.7.1998		942.916,82

Zuflüsse zu den SKE der VDFS 1996 und 1997

Nr.	Text	Überwiesener Betrag ATS inkl. Mwst.	20 % Mwst	ATS exkl. Mwst	Anteil 51% SKE	Auszahlungsbetrag
1	Überweisung April 1996	522.857,78	- 104.571,56	418.286,22	213.325,97	181.327,08
2	Überweisung Mai 1996	351.274,83	- 70.254,97	281.019,86	143.320,13	121.822,11
3	Überweisung Juni 1996	245.555,19	- 49.111,04	196.444,15	100.186,52	85.158,54
4	Überweisung Juli 1996	263.988,48	- 52.797,70	211.190,78	107.707,30	91.551,20
5	Überweisung August 1996	291.852,59	- 58.370,52	233.482,07	119.075,86	101.214,48
6	Überweisung September 1996	333.829,16	- 66.765,83	267.063,33	136.202,30	115.771,95
7	Überweisung Oktober 1996	484.008,49	- 96.801,70	387.206,79	197.475,46	167.854,14
8	Gutschrift Zinsen 1-9/96	26.095,94	- 5.219,19	20.876,75	10.647,14	9.050,07
9	Überweisung November 1996	567.316,10	- 113.463,22	453.852,88	231.464,97	196.745,22
10	Überweisung Dezember 1996	281.851,09	- 56.370,22	225.480,87	114.995,24	97.745,96
	Summe 1996	3.368.629,65	- 673.725,93	2.694.903,72	1.374.400,90	1.168.240,76
11	Überweisung Jänner 1997	853.941,12	- 170.788,23	683.152,89	348.407,97	296.146,78
12	Überweisung Feber 1997	658.920,49	- 131.784,10	527.136,39	268.839,56	228.513,63
13	Überweisung März 1997	263.651,84	- 52.730,37	210.921,47	107.569,95	91.434,46
14	Überweisung April 1997	466.191,35	- 93.238,27	372.953,08	190.206,07	161.675,16
15	Überweisung Mai 1997	562.341,54	- 112.468,31	449.873,23	229.435,35	195.020,05
16	Überweisung Juni 1997	337.737,42	- 67.547,49	270.189,93	137.796,86	117.127,33
17	Überweisung Juli 1997	434.692,06	- 86.938,41	347.753,65	177.354,36	150.751,21
18	Überweisung August 1997	397.126,28	- 79.425,26	317.701,02	162.027,52	137.723,39
19	Überweisung September 1997	405.172,20	- 81.034,44	324.137,76	165.310,26	140.513,72
20	Überweisung Oktober 1997	551.403,25	- 110.280,65	441.122,60	224.972,53	191.226,65
21	Überweisung November 1997	528.207,31	- 105.641,46	422.565,85	215.508,58	183.182,30
22	Überweisung Dczember 1997	433.771,11	- 86.754,22	347.016,89	176.978,61	150.431,82
	Summe 1997	5.893.155,97	- 1.178.631,21	4.714.524,76	2.404.407,63	2.043.746,48

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Dieser Bericht basiert auf den redaktionell gestrafften Angaben der Verwertungsgesellschaften und folgt in seiner Gliederung den bisher erstatteten Berichten.

Für den Bereich der Filmverwertungsrechte ist anzumerken, daß im Zusammenhang mit den einschlägigen Bestimmungen der UrhG-Nov 1994 die Gründung einer Verwertungsgesellschaft für Filmschaffende (VDFS) erfolgt ist. Auf Grund der UrhG-Nov 1996 erhält die VDFS ab 1.4.1996 25 % und im Jahr 1997 30 % aus dem Anteil der VAM.

Weiters ist als zusätzliche Verwertungsgesellschaft, die an den Einnahmen der Leerkassettenvergütung partizipieren wird, die "Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton" zu nennen, die im Prinzip eine Spezialverwertung im Bereich der Musikvideos im organisatorischen Rahmen der LSG, Wahrnehmung von LeistungsschutzrechtenGesmbH, betreibt.

Wie schon früher angemerkt wurde, ist es dem Gesetzgeber mit der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 gelungen, den Urhebern insgesamt für einen Bereich möglicher Werknutzung, in dem eine individuelle Zuschreibung kaum oder nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand möglich wäre, namhafte Einnahmen zu sichern und dabei dem Gedanken der Selbstverwaltung im Kulturbereich Rechnung zu tragen.

Wie schwierig gelegentlich die Vorschau der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen ist, ergibt sich aus einem Vergleich der tatsächlichen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung zur Einnahmenschätzung anlässlich der Beratungen über die Novellierung des UrhG 1980.

Der Justizausschuß hat damals die Auffassung vertreten, daß die Vergütung für alle Rechteinhaber zusammen jährlich S 10 Mio. nicht übersteigen solle (siehe Materialien zum österr. Urheberrecht, Dillenz, Verlag Manz, Seite 379). Tatsächlich sind die Einnahmen seit 1981 von S 6,5 Mio. auf über S 132 Mio. im Jahre 1990 gestiegen, seither sind sie allerdings kontinuierlich bis zum Jahre 1997 auf S 95,4 Mio zurückgegangen. Von diesen Einnahmen ist abzüglich unterschiedlicher Verwaltungskostenanteile mindestens die Hälfte für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden. Die Zuführung der Mittel an die SKE erfolgt jeweils in dem Geschäftsjahr, das auf die Einhebung folgt. Im Geschäftsjahr 1997 wurden somit die Anteile aus den

Einnahmen 1996 zugeführt.

Die unerwartete Höhe der Einnahmen insgesamt, die im wesentlichen zum Ausdruck bringt, um wieviel seit der UrhG-Nov 1980 die Möglichkeiten zur privaten Überspielung gestiegen sind, hat zu einer Zunahme von nicht deklarierten Importen geführt, die den Gesetzgeber unter anderen zur Urheberrechtsgesetznovelle 1989 veranlaßt haben.

Der nunmehr erreichte Einnahmenrahmen, der sich allerdings nach den verschiedenen Kunstsparten äußerst ungleich gestaltet (vgl. etwa die Einnahmen der Austro-Mechana von brutto S 32,1 Mio. mit den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft bildender Künstler in Höhe von S 1,1 Mio.) bietet zahlreiche Möglichkeiten für die Eigenförderung in den verschiedenen Kunstsparten.

Die interessantesten Verwendungen, der durch die Austro-Mechana zentral eingehobenen Vergütung sollen in der Folge, nach den einzelnen Verwertungsgesellschaften gegliedert, hervorgehoben werden.

1) AUSTRO- MECHANA:

Im Berichtsjahr hat sich die Problematik der Bindung sozialer Ausgaben an privatwirtschaftlich erzielte, in ihrer Höhe jährlich wechselnde Einnahmen herausgestellt. Die Einnahmen der Austro-Mechana sind seit 1990 deutlich gesunken, 1997 waren allein die Audio-Einnahmen um über 16 % niedriger, die Video-Einnahmen überraschend um 2 % höher als im Jahr davor. Diese Jahreseinnahmen werden aber erst im jeweiligen Folgejahr verteilt, 1997 sind somit die noch etwas höheren Einnahmen aus 1996 verteilt worden. Der Vorstand hat für 1997 ein Jahresbudget SKE in Höhe von S 17,7 Mio beschlossen, das bedeutet ein Minus im Vergleich zu 1996 von 6,4 %.

Für 1997 und 1998 hat der Vorstand weiters beschlossen, die gesamten Mittel SKE (nach Abzug der Einhebungs- und Verwaltungskosten) im Verhältnis 60 % für soziale Zuschüsse und 40 % für kulturelle Projekte aufzuteilen.

Mit Wirkung zum 1.1.1997 hat der Vorstand auch Änderungen in den Richtlinien SKE - soziale Zuschüsse beschlossen. Er hat dabei bei den Zuschüssen zur Kranken- und Pensionsversicherungen fließende Obergrenzen eingeführt. Ab bestimmten Vorschreibungswerten sinken damit die Zuschüsse der SKE in zwei Stufen bis auf 0. Dieses Modell entspricht genau demjenigen der SFM - Soziale Förderung Musikschaffender, die aus Fördermittel des BKA Zuschüsse ausschließlich zu Pflichtversicherungskosten bezahlt. Die Mindestaufkommen zum Erhalt dieser SKE-Zuschüsse sind nicht erhöht worden.

Zum Erhalt neuer Alterspensionen für Urheber und Musikverleger sind die erforderlichen Mindestaufkommen erhöht worden. Zudem wurde der Berechnungszeitraum für alle neuen Alterszuschüsse ab 1997 auf die Jahre seit 1975 verkürzt.

Auf eine vollständige Wiedergabe der Richtlinien SKE wird aus Platzgründen verzichtet.

Nach wie vor handelt es sich jedoch um eine namhafte Summe - S 8,5 Mio - die im Rahmen der "sozialen Zuschüsse" an Bezugsberechtigte und Musikverleger ausbezahlt wurde. Als Kategorien dieser Förderung sind zu nennen:

Zuschüsse zur Existenzsicherung, Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung, Zuschüsse zur Krankenversicherung, zur Pensionsversicherung, zur Sozialversicherung sowie für die Altersversorgung von Urhebern und Musikverlegern. Insgesamt kommen diese Zuschüsse 212 Befürworteten zugute.

Für die kulturellen Förderungen wurden S 6,2 Mio verwendet, die zwischen der ernsten Musik und der Unterhaltungsmusik nach Abzug des Ansatzes für allgemeine Förderungen im Verhältnis von 40 % : 60 % aufgeteilt wurden. Im Laufe der Jahre hat sich - ähnlich wie bei der staatlichen Förderung - entsprechend den nachgewiesenen Bedürfnissen eine Struktur bei der kulturellen Förderung herausgebildet:

1. Allgemeine Förderungen, das sind insbesondere Unterstützungen für verschiedene Vereinigungen im Bereich der Musik.
2. Ernste Musik: Tonträgerförderungen, Aufführungsförderungen, Förderung von Organisationen, Fort-/Ausbildungsförderung, Förderung von Druckkosten, Förderung von Kompositionsaufträgen, Stiftung von zwei Preisen „Publicity 97 für ernste Musik“.
3. Unterhaltungsmusik: Fort-/Ausbildungsförderungen, Tonträgerförderungen, Aufführungsförderungen.

förderungen, Förderung von Organisationen.

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes aus 1992 unterliegen selbständige Komponisten, wie schon bisher selbständige ausübende Musiker, der Versicherungspflicht nach § 4.3.3. ASVG.

Komponisten sind daher pflichtversichert in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, nicht aber in der Arbeitslosenversicherung. Da der selbständige Komponist gleichsam Dienstnehmer und Dienstgeber in einer Person ist, hat er beide Anteile selbst zu entrichten.

Zuschüsse zur Pflichtversicherung, sowohl der Interpreten, als auch der Komponisten und Textautoren musikalischer Werke bezahlt außerdem die SFM, Soziale Förderung Musikschaffender. Zuschüsse von beiden Stellen sind jedoch ausgeschlossen. Darüber hinaus erbringt jedoch auch die Verwertungsgesellschaft AKM (die an den Einnahmen der Leerkassettenabgabe nicht beteiligt ist) aus ihren eigenen Mitteln soziale Leistungen für Komponisten und Textautoren.

Damit besteht im sozialen Bereich der Musik ein duales System sozialer Einrichtungen.

Für den musikalischen Bereich insgesamt kann daher vermutet werden, daß ein erheblicher Teil der Aufwendungen für soziale Zwecke aus dem Bereich "selbst verdienter Einnahmen" stammt und die öffentliche Hand durch die Verwertungsgesellschaften in diesem Bereich wesentlich entlastet wird.

2) LITERAR-MECHANA:

Dem Rechnungskreis SKE wurden brutto S 6,5 Mio zugeführt, die Verwaltungskosten haben 7,5 % betragen. Durch die Einführung der Reprographieabgabe wurde es möglich, 10 % dieser Abgabe ebenfalls den SKE zuzuführen (90 % der Reprographieabgabe werden individuell verteilt). Der insgesamt nunmehr für soziale und kulturelle Ausgaben zur Verfügung stehende Betrag beläuft sich auf netto S 9,7 Mio. Insgesamt kann die Verwendung dieser Einnahmen im sozialen und kulturellen Bereich als eine namhafte Ergänzung der staatlichen Förderungsmaß-

nahmen betrachtet werden.

Jener Teil der Einnahmen, der für soziale Zwecke eingesetzt wird, das sind die einmaligen Unterstützungen, Krankenversicherungsbeiträge, Lebensversicherungen beläuft sich auf S 2,3 Mio und kann im Verhältnis zur Gesamtaufwendung im sozialen Bereich als relativ gering bezeichnet werden. Diese werden vorwiegend durch den sogenannten Sozial-Fonds für Schriftsteller (rechtlich eine Subvention des BKA bzw. früher BMWVK) der mit S 13,6 Mio dotiert ist, getragen. Im Bereich der Verwertungsgesellschaft erhielten 58 Schriftsteller einmalige Unterstützungen, 10 Bezugsberechtigte werden im Bereich der Krankenversicherung unterstützt, der größte Teil der sozialen Aufwendungen in der Höhe von S 1,2 Mio wird für die Lebensversicherungen von 57 Schriftstellern verwendet.

Mit S 4,6 Mio entwickelt die Literar-Mechana eine selbständige fördernde Tätigkeit auf dem Gebiet der Literatur, wobei Beiträge an Interessenvertretungen und die Förderung urheberrechtlicher Fachliteratur eingeschlossen sind.

3) LSG (eingeschlossen VBT):

Die Einnahmen der LSG aus der Leerkassettenvergütung werden, ebenso wie sämtliche andere Einnahmen der LSG, im Verhältnis 50 : 50 zwischen der LSG-Produzentenverrechnung und der LSG-Interpretenverrechnung aufgeteilt. Sowohl die Bildung der SKE-Fonds, als auch die Verwendung der Fonds-Mittel erfolgen getrennt und eigenständig auf Produzenten- und Interpretenseite. Daraus resultiert auch eine unterschiedliche Dotierung der jeweiligen Fonds; bei den LSG-Interpreten mit 51 % (wobei dann noch die Einnahmen der Verwertungsgesellschaft ÖSTIG zu berücksichtigen sind) und bei den LSG-Produzenten mit 75 %.

Es bestehen folgende Richtlinien:

1. Allgemeine Richtlinien der LSG-Interpretenverrechnung: für die Vergabe von finanziellen Unterstützungen und Subventionen aus dem SKE für Mitglieder der ÖSTIG.
2. Allgemeine Richtlinien der LSG-Interpretenverrechnung ÖSTIG für den Altersausgleich an lebende Interpreten.
3. Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer

Musikvideos aus dem Kulturfonds der LSG-Produzenten

Für Interpreten und Produzenten der LSG standen 1997 brutto S 2,1 bzw. S 3,1 Mio, das waren netto S 4,7 Mio, die auch zur Gänze verbraucht wurden, zur Verfügung. Die Verwendung im Einzelnen ist der Übersicht im Allgemeinen Teil dieses Berichtes zu entnehmen.

Beide Gesellschaften haben Richtlinien erlassen:

Seitens der LSG wurden Richtlinien für die Förderung österr. Audioproduktionen und österr. Musikvideos aus dem Kulturfonds der LSG-Produzenten erlassen. Seitens der ÖSTIG gibt es Richtlinien allgemeiner Art und Richtlinien für den Altersausgleich.

3.a) VBT:

Die Verwertungsgesellschaft Bild und Ton, im wesentlichen als Sondergesellschaft der LSG für die Verwertung von Musikvideos zuständig, bringt ihren Rechtebestand zur Geltendmachung der Leerkassettenvergütung in die Verwertungsgesellschaft LSG ein und bezieht über diese Gesellschaft ihren Anteil an der Leerkassettenvergütung im Rahmen der Verwertungsgesellschaft VAM (Gegenstand: Musikvideos, Rechteinhaber: Mitgliedsfirmen der LSG - Produzentenseite, Rechtewahrnehmung: VAM).

Bis zum 31.12.1994 hatte sie keinen eigenen SKE-Fonds. Die SKE-Dotierung erfolgte mit 51 % und betrug 1997 netto S 325.000,--. Verbraucht wurden S 174.000,-- vor allem für die Musikvideoförderung für österreichische Interpreten und Antipirateriemaßnahmen.

Für die Förderung österreichischer Interpreten in Musikvideos wurden S 90.000,-- eingesetzt, für Antipiracy-Maßnahmen S 133.000,--.

In diesem Zusammenhang kann also die österreichische Musikvideoproduktion mit zusätzlichen, eher gering anzusetzenden, finanziellen Impulsen rechnen.

4) ÖSTIG:

Wenngleich die Auszahlungen im Berichtsjahr um ca. 60 % gesteigert werden konnten - für kulturelle Zwecke wurde rund S 1 Mio, für soziale Zwecke S 685.000,-- eingesetzt - gehört die Verwertungsgesellschaft ÖSTIG noch immer zu den kleinsten Verwertungsgesellschaften.

Die Bezugsberechtigten der ÖSTIG sind im weitesten Sinne Interpreten, davon ca. 95 % Musiker und 5 % im Bereich Sprache. Die Gesamtzahl der Mitglieder beträgt etwa 10.000, die Anzahl der Bezugsberechtigten 5.500.

Es ist insgesamt festzuhalten, daß jene Verwertungsgesellschaften, die hohe Mitgliederzahlen haben, wie etwa die ÖSTIG oder die VBK auf Grund der Struktur des Urheberrechtes geringe Einnahmen erzielen, während Gesellschaften mit einem relativ kleineren Mitgliederanteil (wie etwa die Literar-Mechana oder die VAM) verhältnismäßig bedeutsame Einnahmen erzielen.

Daraus ergibt sich auch die Unverzichtbarkeit staatlicher Maßnahmen, die im sozialen und im Förderungsbereich ausgleichend wirken müssen.

Aus den Verwendungsarten geht hervor, daß die Gesellschaft bemüht ist, dem zeitgenössischen musikalischen Schaffen und damit insgesamt der Gruppe schöpferisch tätiger Künstler (Musiker und Schauspieler) möglichst konkrete Förderung, sowohl für Veranstaltungen als auch für Mitgliedschaften in Dachverbänden, angedeihen zu lassen.

5) VAM:

Durch das Inkrafttreten der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 und auf Grund der in der Folge mit der VDFS Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender getroffenen Vereinbarung beträgt der Anteil der VAM an den Einnahmen der Leerkassettenvergütung nicht mehr 22,8 %, sondern sinkt bis zum Jahre 1997 auf 16 %, während sich der VDFS-Anteil auf 6,8 % erhöht.

Damit ist gewährleistet, daß nicht nur die wenigen Produzenten, sondern auch die Filmschaf-

fenden nach der Gründung einer eigenen Verwertungsgesellschaft an den Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung teilnehmen.

Weiters besteht auch ein Übereinkommen mit der Verwertungsgesellschaft Bild und Ton, wonach dieser aus den Einnahmen der VAM S 365.000,-- zufließen.

Die VAM hat in den vergangenen Jahren sehr ausführliche Richtlinien für soziale und kulturelle Einrichtungen erlassen, die nicht nur die Verwaltung und Dotierung betreffen, sondern auch die Voraussetzung für die Verteilung von sozialen Zuschüssen in der Form von Altersversorgungszuschüssen, Zuschüssen zu Krankenversicherungsprämien, Zuschüssen bei außergewöhnlicher Belastung und Altersversorgungszuschüsse ehrenhalber. Weiters sind auch Vorschriften über eine Herstellerförderung erarbeitet worden, sowie Richtlinien für die Förderung kultureller Einrichtungen, Maßnahmen für Fort- und Ausbildung, Verbandsförderung, Zuschüsse für Rechtsberatung.

Die Einnahmen dieser Gesellschaft haben zum 31.12.1997 rund S 10 Mio. betragen.

Die Gesellschaft ist dabei von einem hohen Übertrag aus den Vorjahren in Höhe von S 15 Mio ausgegangen. Der Verbrauch von Mitteln im Rahmen der SKE im Jahre 1997 von S 6,1 Mio und verbindliche Zusagen an Dritte, die erst in Folgeperioden zahlungswirksam werden, in Höhe von S 655.000,--, sowie von Zweckwidmungen aus Vorperioden in Höhe von S 6,1 Mio haben dazu geführt, daß per 31.12.1997 zur Weiterführung bestimmte Mittel in der namhaften Höhe von S 11,4 Mio vorhanden waren.

Da es sich bei den Mitgliedern der VAM entsprechend den Regelungen des Urheberrechts gesetzes um Produzenten handelt, ist die Zahl der von sozialen Zuwendungen betroffenen Personen relativ klein:

20 Bezieher von Altersversorgungszuschüssen und 12 Empfänger von Krankenversicherungsprämien, sowie 6 Bezieher von Ehrenpensionen zeigen, daß die Bestrebungen zur Ausweitung des Kreises von Filmschaffenden über die Produzenten hinaus, die an den Erträgnissen der indirekten Filmverwertung beteiligt sein sollen, durch die Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 ein richtiger Weg war.

Neben den sozialen Zuwendungen von S 4,8 Mio sind die kulturellen Zuwendungen mit S 5,6

Mio etwas stärker gewichtet worden. Im Filmbereich wurde insbesondere auf die Herstellungsförderung von Kurzfilmen mit S 3,9 Mio, die Präsentation von österreichischen Filmen im In- und Ausland durch die Austrian Film Commission in Höhe von S 1,9 Mio sowie auf die Förderung der Teilnahme Österreichs am Internationalen Filmtitelregister mit S 2,2 Mio abgestellt.

6) VBK:

Die Einnahmen dieser Verwertungsgesellschaft aus der Leerkassettenvergütung stehen im Vergleich zur Zahl der über 5000 hauptberuflich tätigen Künstler in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis. Die Einnahmen von ca. S 1,1 Mio. reichen in keiner Weise aus, um namhafte Aktivitäten im sozialen oder kulturellen Bereich zu setzen. Hier zeigt sich besonders deutlich, daß die staatliche Förderung der Aktivitäten von bildenden Künstlern im In- und Ausland sowie in der Form des Künstlerhilfe-Fonds ein namhafter Beitrag des Staates zur Pensionsversicherung der bildenden Künstler schlicht unverzichtbar bleibt. Trotz des beengten Budgets leistet die Verwertungsgesellschaft mit der Aufrechterhaltung einer Ausstellungsmöglichkeit für bildende Künstler einen anerkennenswerten Beitrag zur Verbesserung der beruflichen Chancen bildender Künstler (Galerie Artefakt in Wien).

7) VGR:

Auch bei der VGR findet, ähnlich wie bei der Austro-Mechana, eine aperiodische Verbuchung statt. Dabei weichen die Eingänge aus der Leerkassettenvergütung beim ORF - der hier sozusagen als primärer Tantiemenbezugsberechtigter fungiert - von den Erträgen der VGR erheblich ab, weil der ORF schon im Mai für das abgelaufene Jahr seinen Rechnungsabschluß vorlegt. Per Saldo gleicht sich jedoch 1997 beim ORF die Verbuchung und die Endabrechnung 1996 sowie die a-conto Zahlungen 1997 aus.

Die Verteilung erfolgte bis einschließlich 1997 zu 55 % aus der Leerkassettenvergütung Video und zu 90 % aus der Leerkassettenvergütung Audio zugunsten des ORF. Damit ist in jedem Fall mehr als die Hälfte der Erträge der VG Rundfunk für soziale und kulturelle Zwecke gewidmet.

Die Ausgabenstruktur der Verwertungsgesellschaft Rundfunk ist nach ihrem Bericht im wesentlichen unverändert geblieben. Für eine soziale Maßnahme zu Gunsten freier Mitarbeiter wurden rund S 3,5 Mio (Verköstigung) eingesetzt. Ein kleinerer Betrag von S 2,7 Mio (nach S 7,8 Mio im Jahre 1996) wurde für die anteilige Förderung von österreichischen Filmen im Rahmen des Filmförderungsfonds gewidmet.

8) VDFS:

Die VDFS hat ihre Tätigkeit im April 1996 aufgenommen und berichtet daher über das Rumpfjahr 1996 und das Jahr 1997 in einem.

Ihre Gesamteinnahmen belaufen sich bis zum Dezember 1997 auf rd. S 9,3 Mio brutto. Abzüglich MWSt betrug der Anteil der SKE 51 %, somit insgesamt S 3,7 Mio, wovon S 3,2 ausgezahlt wurden.

Richtlinien für die Vergabe dieser Beträge liegen noch nicht vor. Eine Trennung der Ausgaben in soziale und kulturelle Aufwendungen wurde nicht gemacht, doch ist erkennbar, daß sich der überwiegende Anteil der Ausgaben auf den Betrieb der Gesellschaft und auf die Unterstützung des Dachverbandes der Filmschaffenden - DVF bezieht.

An den Schlußfolgerungen der vergangenen Jahre ändert sich auch in diesem Bericht aus der Sicht des Bundeskanzleramtes nichts Wesentliches:

Das Ziel der Urheberrechtsgesetz-Novellen bis 1989, nämlich den Urhebern einen Ausgleich für Einnahmenverluste zu schaffen, die im Hinblick auf die Entwicklung technischer Möglichkeiten zur unkontrollierbaren privaten Nutzung geschützter Werke den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten entstanden sind, ist zweifellos erreicht worden. Denn es ist davon auszugehen, daß mindestens 49 % der Einnahmen in die allgemeine Verteilung der Urheber einfließen. Die Einnahmen für die sozialen und kulturellen Einrichtungen werden in der Regel mit 51 % (also gesetzeskonform mit dem überwiegenden Teil der Einnahmen) angesetzt. Ins-

besondere können in den Bereichen Musik, Film und Literatur tätige Urheber im Hinblick auf die Personenzahl im Vergleich zu den erzielten Einnahmen relativ namhaft gefördert werden.

Es ist insgesamt festzuhalten, daß jene Verwertungsgesellschaften, die hohe Mitgliederzahlen haben, wie etwa die ÖSTIG oder die VBK auf Grund der Struktur des Urheberrechtes geringe Einnahmen erzielen, während Gesellschaften mit einem relativ kleineren Mitgliederanteil (wie etwa die Literar-Mechana oder die VAM) verhältnismäßig bedeutsame Einnahmen erzielen.

Verschiedenen Gruppen, wie etwa jener der Schriftsteller, wurde es durch die Leerkassettenvergütung in Verbindung mit den staatlichen Förderungen ermöglicht, ihre in Selbstverwaltung stehenden Budgets und damit den Leistungsrahmen für eigenverantwortlich gestaltete kulturelle und soziale Förderungen deutlich auszuweiten.

Dazu kommt noch, daß mit den Urheberrechtsgesetz-Novellen der Jahre 1993 und 1996 für die Literaten die jahrzehntelangen Bemühungen zur Einführung der Bibliothekstantieme, der Schulbuchvergütung und der Reprographievergütung zum Abschluß gekommen sind.

Entsprechend dem Ziel der Leerkassettenabgabe, den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten einen finanziellen Ausgleich für Verluste, die sie durch die Anwendung neuer Medien in ihrem Einkommen erlitten haben, zu schaffen, muß auf einen wesentlichen Umstand im Bereich der sozialen Leistungen für Kulturschaffende hingewiesen werden, der mit der Leerkassettenabgabe in einem gedanklichen Zusammenhang steht. Diese Abgabe hat schon von ihrer Konstruktion her keinen Beitrag für einen sozialen Ausgleich etwa in Form einer allgemeinen Künstlersicherung leisten können. Vielmehr sind die Unterschiede auch in der sozialen Auswirkung auf die einzelnen Urheber noch deutlicher geworden. So ergibt sich z.B. aus dem Bericht der Austro-Mechana, daß soziale Zuschüsse in der Höhe von S 8,5 (1996 S 10,7 Mio) auf 212 (1996: 258) Bezieher verteilt wurden. Für die große Gruppe der bildenden Künstler (5000) hat jedoch die Leerkassettenabgabe vergleichsweise überhaupt keine Auswirkung gehabt.

Mit Bezug auf die von Mag. Juliane Alton/Verwertungsgesellschaft VDFS im Jahre 1994 erstellte Studie über die Künstlersozialversicherung mit besonderem Bezug auf die Regelung der Künstlersozialversicherung in Deutschland könnte daher auch die Meinung vertreten wer-

den, daß "eine Absicht des Gesetzgebers, nämlich die bessere soziale Absicherung von Künstlern in nur sehr geringem Ausmaß erreicht wurde".

Es gibt daher weiterhin Gruppen schöpferisch tätiger Personen, wie etwa die bildenden Künstler, Mitglieder von freien Theatergruppen und freie Musiker, die - aus rechtlichen Gründen - kaum oder überhaupt nicht an diesen Einnahmen partizipieren können. Für diese Gruppen bleiben selbstverständlich die staatlichen Förderungsmaßnahmen im weitesten Sinne unverzichtbar und sind auch entsprechend auszubauen. Hier steht allerdings der Förderungsbereich des Bundeskanzleramtes einem steigenden sozialen Bedarf gegenüber, dessen Befriedigung bei gleichbleibenden Förderungsbudgets zunehmend schwieriger wird.

In der Folge soll daher auf die Leistungen des Bundes eingegangen werden, die im Sinne des Kunstförderungsgesetzes 1988 zur Verbesserung der sozialen Lage der Kunstschaffenden erbracht werden.

Künstlersozialversicherung:

Die sozialrechtliche Situation von Künstlern und Kulturschaffenden ist in Österreich je nach Sparte unterschiedlich geregelt. Während die bildenden Künstler vollen sozialrechtlichen Schutz durch eine Kombination von Versicherungen nach dem GSVG und dem ASVG bereits seit 1958 genießen, gibt es für freischaffende Künstler nur die Möglichkeit der Selbstversicherung, wobei jedoch für beide Systeme erhebliche staatliche Zuschüsse geleistet werden. Eine freiwillige Selbstversicherung besteht auch für freischaffende Musiker und Komponisten. Für diese beiden Gruppen wurden Unterstützungssysteme einerseits im Verwertungsgesellschaftsbereich andererseits im Bereich der Künstlerförderung des Bundes erst in den letzten Jahren eingerichtet. Der Bereich der Filmschaffenden und freien Theaterschaffenden wird im Bereich des Angestelltenrechtes in Kombination mit den Regeln der Arbeitslosenversicherung geregelt.

Eine einheitliche Regelung für alle künstlerischen Berufssparten und ein entsprechendes Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der Grundsätze der Pflichtversicherung und des - gesetzlich gesicherten - sozialen Ausgleichs fehlt somit derzeit noch.

Aus diesem Grund hat das Staatssekretariat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den Vertretern verschiedenster Künstlergruppen eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer einheitlichen Sozialversicherung für alle Künstler gebildet. Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit im Herbst 1997 aufgenommen. Die Einrichtung dieser Arbeitsgruppe war im Hinblick auf die 54. ASVG-Novelle und die 22. GSVG-Novelle notwendig.

Mit der 54. ASVG-Novelle und der 22. GSVG-Novelle wurde nämlich mit 1.1.1998 die allgemeine Sozialversicherungspflicht für alle erwerbstätigen Personen eingeführt; damit fallen im wesentlichen alle Lohnsteuer- und Einkommenssteuerpflichtigen Personen in den Schutzbereich der Sozialversicherungen. Eine Übergangsregelung nimmt die freiberuflichen Künstler bis zum 31.12.1999 von der Beitragspflicht aus. Für Kunstschaende sieht die Neuregelung (Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung auf Grund eines Entschließungsantrages des NR vom 2.10.1996) bei freien Dienstverträgen und bei "neuen Selbständigen" nach § 2 Abs 1 Z4 GSVG eine Ausnahme von der Pflichtversicherung bis 31.12.1999 vor.

Alle freiberuflich tätigen Künstler, die bereits derzeit einer Pflichtversicherung aus dieser Tätigkeit unterliegen, sind ab 1.1.2000 nach dem GSVG kranken- und pensionsversichert und nach dem ASVG unfallversichert. (Mitteilung des BM für Arbeit, Gesundheit und Soziales)

Um die spezifischen Anliegen der verschiedenen Künstlergruppen besser zu berücksichtigen und gleichartige soziale Situationen im Bereich der künstlerischen Tätigkeiten einheitlichen Regelungen einzuordnen, hat die Arbeitsgruppe insbesondere einen Vergleich mit der sozialrechtlichen Situation der Kunstschaenden in Deutschland vorzunehmen und die Anliegen der verschiedenen Künstlergruppen in das österreichische Sozialrecht vorzubereiten.

1. Bildende Kunst:

Die Versicherung für bildende Künstler umfaßt eine Alters-, Erwerbsunfähigkeits- und Todesfallversicherung. Die bildenden Künstler sind bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft pensionsversichert, bei der jeweils zuständigen Gebietskrankenkasse kranken- und unfallversichert. Der Antrag auf Aufnahme in die Versicherung erfolgt bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft, die bei Autodidakten den Antrag zur

Begutachtung an die **Künstlerkommission** weiterleitet. Über den Umweg des **Künstlerhilfe-Fonds** leistet der Bund die Hälfte der den Künstlern vorgeschriebenen Pensionsbeiträge, sofern eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Ende 1997 waren nach diesem Schema 4.775 Personen von der Pflichtversicherung gemäß GSFG § 3 Abs.3 Z 4 als bildende Künstler erfaßt.

Der finanzielle Aufwand des Bundes für den Künstlerhilfe-Fonds im Jahre 1997 betrug S 53,5 Mio.

2. Komponisten und selbständige Musiker:

Selbständige Komponisten unterliegen wie selbständig ausübende Musiker nach einem Verwaltungsgerichtshofentscheid von 1992 der Versicherungspflicht nach ASVG § 4 Abs.3 Z 3. Dabei ist sowohl der Arbeitnehmer-, als auch der Arbeitgeberanteil selbst zu entrichten. Zuschüsse zu dieser Pflichtversicherung gewährt der SKE-Fonds der **Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana** oder die "Soziale Förderung Musikschaaffender" (SFM). Der Aufwand des Bundes für die SFM betrug im Jahre 1997 S 2 Mio.

3. Freiberuflich tätige Schriftsteller:

Für die freiberuflich tätigen Schriftsteller wurde ein Sozialfonds für Schriftsteller in Selbstverwaltung eingerichtet, der vom Bund gefördert wird. Die Geschäftsführung liegt bei der Staatlich genehmigten Literarischen Verwertungsgesellschaft (LVG). Die Entscheidungen trifft eine Kommission, der auch Bundesvertreter angehören; gewährt werden Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie Zuschüsse zur Krankenversicherung und einmalige Leistungen. Der Aufwand des Bundes für den „Sozialfonds für Schriftsteller“ betrug im Jahre 1997 S 13,6 Mio.

Im Bereich der Künstlerförderung wurden somit im Jahre 1997 auf Bundesebene für alle Kunstsparten S 69,1 Mio bereitgestellt.

Im Bereich der Verwertungsgesellschaften wurden für soziale und kulturelle Zwecke in diesem Jahr ca. S 47 Mio eingesetzt.

Seitens der durch das Bundeskanzleramt geführten Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften ist zu bemerken, daß keine Mängel im Vollzug des Systems der Leerkassettenvergütung festgestellt werden konnten.

